

2023/0122/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz und Büro Kernplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, hier: Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.03.2023	N
Stadtrat (Entscheidung)	30.03.2023	Ö

Beschlussvorschlag

- a. Die Änderung der Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in: „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wird beschlossen
- b. Die Erweiterung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wird beschlossen
- c. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ in der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf wird gebilligt
- d. Die Übernahme der Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage in die Planung wird beschlossen.
- e. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 21.06.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Am 21.02.2019 wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchgeführt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde zudem ein Brandschutzgutachten und eine

Entwässerungskonzeption erstellt (Anlage).

Der nordöstlich des Homburger Stadtteils Bruchhof-Sanddorf zentral an der Landesstraße L 223 gelegene Campingplatz Königsbruch hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem bedeutenden Freizeit- und Naherholungsgebiet im Raum Homburg entwickelt.

Der Campingplatz, auf dem zu Spitzenzeiten während der Ferien bis zu 1.300 Personen ihre Freizeit verbringen (Dauercamping, Kurz-/ Urlaubscamping, Tagesbesuch), ist u.a. mit zu verpachtenden Wochenend-/ Ferienhäusern sowie mit Wohnmobilstell- und Zeltplätzen ausgestattet und verfügt über insgesamt drei Teiche. Die Flächen befinden sich, mit Ausnahme der Waldflächen, im Eigentum des Campingplatzbetreibers „Campingplatz Königsbruch GmbH“.

Nach der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, welche in der Zeit vom 20.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019 stattfand, sowie aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse ist eine Änderung der Planungskonzeption erforderlich:

Die überwiegende Zahl der – seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 – errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich. Insofern muss von dem ursprünglichen Planungsziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Genehmigungen für die baurechtlich nicht genehmigten baulichen Anlagen Abstand genommen werden.

Geplant ist, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (Tinyhäuser) zu ersetzen, wodurch es – mit wenigen Ausnahmen – zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ und den angrenzenden Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Überdies sollen im Zuge der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zweiten Lagerhalle sowie für zukünftige bauliche Erweiterungen geschaffen werden. Des Weiteren soll die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche perspektivisch möglich sein.

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nach wie vor nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen. Zur Verringerung von Baumwurf- und zur Reduzierung von Brandgefahren ist es jedoch erforderlich, den an den Campingplatz angrenzenden Wald mit dem dort

vorzufindenden Gehölzbestand in den Geltungsbereich einzubeziehen und als Waldsaum auszugestalten. Dazu ist eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (von 19,3 ha auf 20,9 ha) erforderlich.

Zwischen dem Eigentümer der betroffenen Waldfläche, dem SaarForst Landesbetrieb und der Kreisstadt Homburg könnte ein Flächentausch erfolgen oder der Vorhabenträger erwirbt die Fläche.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser entwickelt werden. In diesem Zusammenhang bedarf es auch der Änderung der Bezeichnung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (von: Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ in: „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“).

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt unverändert über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen. Eine stellenweise Verbreiterung, auch für Rettungsfahrzeuge, ist erforderlich. Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich); bei dem Campingplatz handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Bereich als Waldfläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Daher erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Die jetzt vorliegende Planung stellt das Ergebnis mehrere Abstimmungen mit den Behörden dar (u.a. Untere und obere Naturschutzbehörde. Fachbereiche Bodenschutz, Gewässerschutz, Gewässerentwicklung, Forstbehörde etc.).

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Lageplan Geltungsbereich (öffentlich)

- 2 Planzeichnung (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Vorhaben- und Erschließungsplan (öffentlich)
- 5 Umweltbericht (öffentlich)
- 6 Brandschutzkonzept (öffentlich)
- 7 Dichtigkeitsprüfung in Kanalbestandsleitungen (öffentlich)
- 8 Lageplan Schmutzwasserentwässerung (öffentlich)
- 9 Synopse Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung (öffentlich)
- 10 Anschreiben LUA (öffentlich)

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf



Katastergrundlage: Kreisstadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH



Quelle: ZORA, Z – 026/05; LVGL; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

ENTWURF

14.03.2023



KERN
PLAN

Freizeit und Naherholung - Cam- pingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Im Auftrag der:

Campingplatz Königsbruch GmbH
Campingplatz Königsbruch
66424 Homburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der
Kreisstadt Homburg

IMPRESSUM

Stand: 14.03.2023, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

M.Sc. Jessica Sailer, Umweltplanung und Recht
M.Sc. Fabian Burkhard, Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Berücksichtigung von Standortalternativen	15
Projektbeschreibung des Vorhabens und der Erschließung	16
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	20
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	25
Anlage: Umweltbericht	

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Der nordöstlich des Homburger Stadtteils Bruchhof-Sanddorf zentral an der Landesstraße L 223 gelegene Campingplatz Königsbruch hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem bedeutenden Freizeit- und Naherholungsgebiet im Raum Homburg entwickelt.

Der Campingplatz, auf dem zu Spitzenzeiten während der Ferien bis zu 1.300 Personen ihre Freizeit verbringen (Dauercamping, Kurz-/ Urlaubscamping, Tagesbesuch), ist u.a. mit Wochenend-/ Ferienhäusern sowie mit Wohnmobilstell- und Zeltplätzen ausgestattet und verfügt über insgesamt drei Teiche. Für die Teiche existiert eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 1970er Jahren (Kiesabbau), die den Campingplatz berücksichtigt. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Campingplatzbetreibers „Campingplatz Königsbruch GmbH“.

Die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich. Geplant ist, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) und an den Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Überdies sollen im Zuge der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zweiten Lagerhalle sowie für zukünftige bauliche Erweiterungen (Gastronomie und Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal)

geschaffen werden. Des Weiteren soll die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche perspektivisch möglich sein (z.B. Errichtung einer Gemeinschaftsanlage für den Wochenend- und Campingplatz oder Erweiterung der bestehenden Standplätze für Wohnwägen und Zelte).

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden. Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den un bebauten Außenbereich ist nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Der Wochenendplatz wird entsprechend der



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Katastergrundlage: Stadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Vorgaben der o.g. Verordnung mit Kleinwochenendhäusern bestückt; platziert werden sollen mobile Tinyhäuser mit einer Grundfläche von 40 m² und einem Freisitz von 10 m².

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen. Eine stellenweise Verbreiterung, auch für Rettungsfahrzeuge ist erforderlich. Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich); bei dem Campingplatz handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Kreisstadt Homburg hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 20,9 ha.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt, mit der Erstellung des Umweltberichts das Planungsbüro ARK Umweltplanung und -consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB

ist somit nicht erfüllt. Daher ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg erforderlich.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von der Vorhabenträgerin zu erarbeiten, der Kreisstadt Homburg vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich die Vorhabenträgerin auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt Homburg abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträgerin und der Kreisstadt abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen der Vorhabenträgerin hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt - eingerahmt von Wäldern und Bruchwiesen - in etwa 1 km Entfernung nordöstlich des Stadtteils Bruchhof-Sanddorf und nahe der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, wie folgt, begrenzt:

- im Norden und Westen durch Waldflächen des Lindenwaldes/ Jägersburger Waldes,
- im Nordosten durch die Landesstraße L 223,
- im Osten durch den Waldrand des Hummelwaldes sowie einen Weiher,
- im Süden und Südwesten durch Wiesenflächen der Bruchwiesen sowie einen Teich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

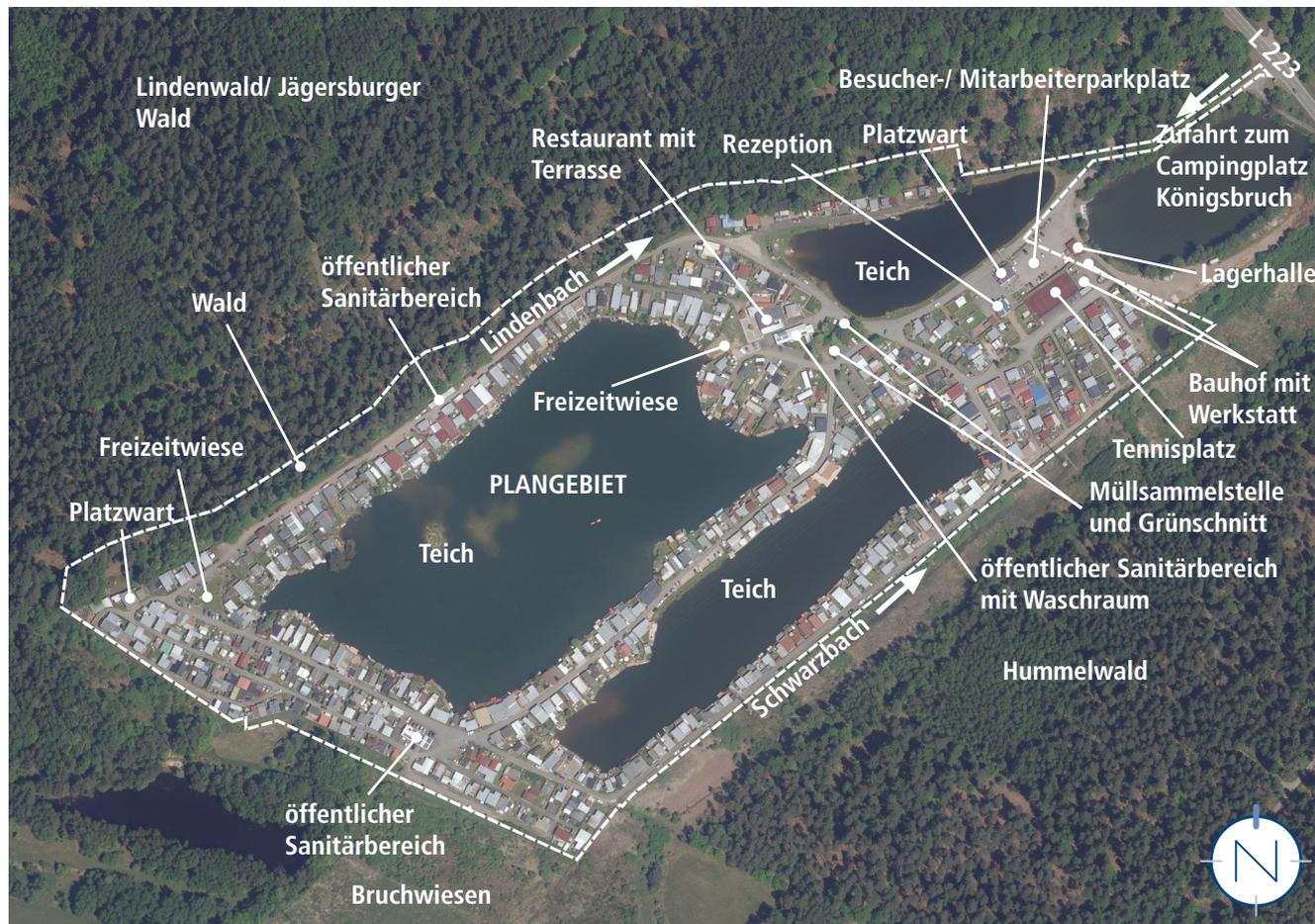
Das Plangebiet umfasst den bereits seit 1963 betriebenen und ganzjährig geöffneten Campingplatz Königsbruch, die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße sowie Waldflächen.

Der Campingplatz verfügt über bauliche Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausstattung - die Bandbreite reicht dabei von Wohnwägen als klassische Form des Campings über eingehauste, nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwägen und Kleinwochenend- bis hin zu großzügig angelegten Wochenendhäusern -, einer entsprechenden Erschließungsinfrastruktur so-

wie u.a. über zum Campingplatz zugehörigen Sanitär- und Sportanlagen. Das „Dauerwohnen“, das in Teilbereichen stattgefunden hat, wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Die vorzufindenden baulichen Anlagen und Nutzungen konzentrieren sich um die drei Teiche (ehem. Abtragungsgewässer: Sandabbau).

Das Plangebiet ist zu großen Teilen von Wald umgeben (Lindenwald/ Jägersburger Wald/ Hummelwald). Im Südwesten schließen Bruchwiesen an das Plangebiet an. Im nördlichen Bereich fließt der Lindenbach und im südlichen Bereich der Schwarzbach entlang der Geltungsbereichsgrenze. Hierbei handelt es sich um Gewässer III. Ordnung (beide mit Fließrichtung Norden). Im äußersten Nordosten wird das Plangebiet zudem von der Landesstraße L 223 tangiert.

Das Plangebiet befindet sich - mit Ausnahme des nördlichen Teichs und der Waldflächen - im Eigentum der Vorhabenträgerin.



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Grundlage: Geobasisdaten, @ LVGL ONL 554/2018; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Die Parzellen sind im jährlichen Turnus verpachtet.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist insgesamt weitgehend eben. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Plangebiet ist über die Landesstraße L 223 erschlossen. Die Autobahn BAB 6 (Saarbrücken - Kaiserslautern) ist in etwa 2 Fahrminuten zu erreichen; demnach verfügt der Standort über eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße. Von der Zufahrtsstraße ausgehend, zweigen mehrere innere Fahrwege ab, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben. Lediglich im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine Verlegung eines Erschließungsweges geplant. Zudem müssen die inneren Fahrwege punktuell aufgeweitet werden, um den Vorgaben der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) zu entsprechen.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung vorhanden.

„Die Abwasseranlagen wurden größtenteils in den 1960er Jahre errichtet und seither ständig erweitert. So entstand in den nachfolgenden Jahrzehnten ein stark verzweigtes Abwassernetz. Es fehlen auch größtenteils entsprechende Kontrollschächte für die Wartung und Unterhaltung der Kanäle. Ohne größere Umbaumaßnahmen im Bestandsnetz ist die Nachweisführung der Rohrdichtigkeit bei dem stark verzweigtem Abwassernetz nur schwer möglich.“ (Quelle: Entwässerungskonzeption Ingenieurbüro Geib, Saarbrücken, Stand: 06.12.2022)

Die Entwässerung ist künftig wie folgt vorgesehen:

Das Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Orts-



Mobilheime/ Wochenendhäuser entlang des östlich gelegenen Teiches im Südosten des Plangebietes



Typische Bestandssituation (Mix aus eingehausten Wohnwägen, Mobilheimen und Wochenendhäusern mit asphaltiertem Erschließungsweg)

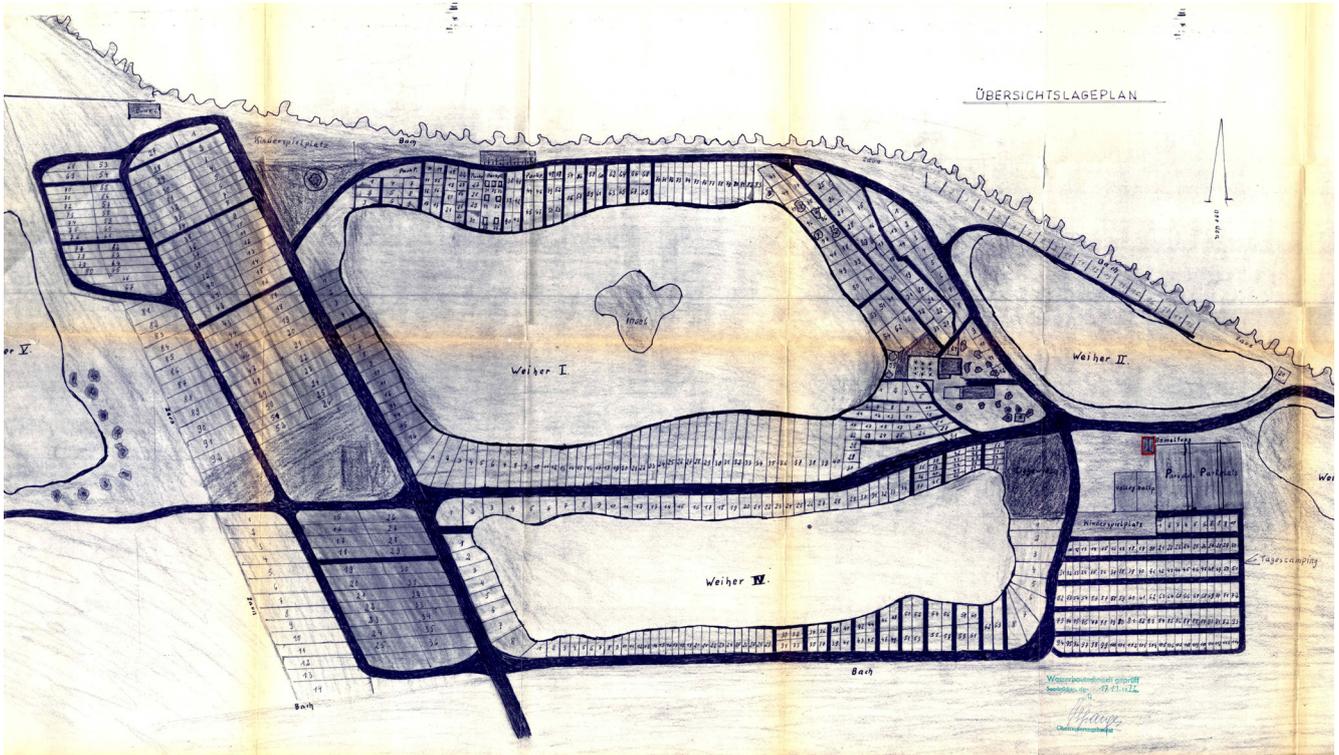
kanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Das unbelastete Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das vorhandene Kanalnetz abschnittsweise ertüchtigt. Die Verlegung der Abwasserrohre erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.

Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu

sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.



Wasserbautechnische Genehmigung (1972)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

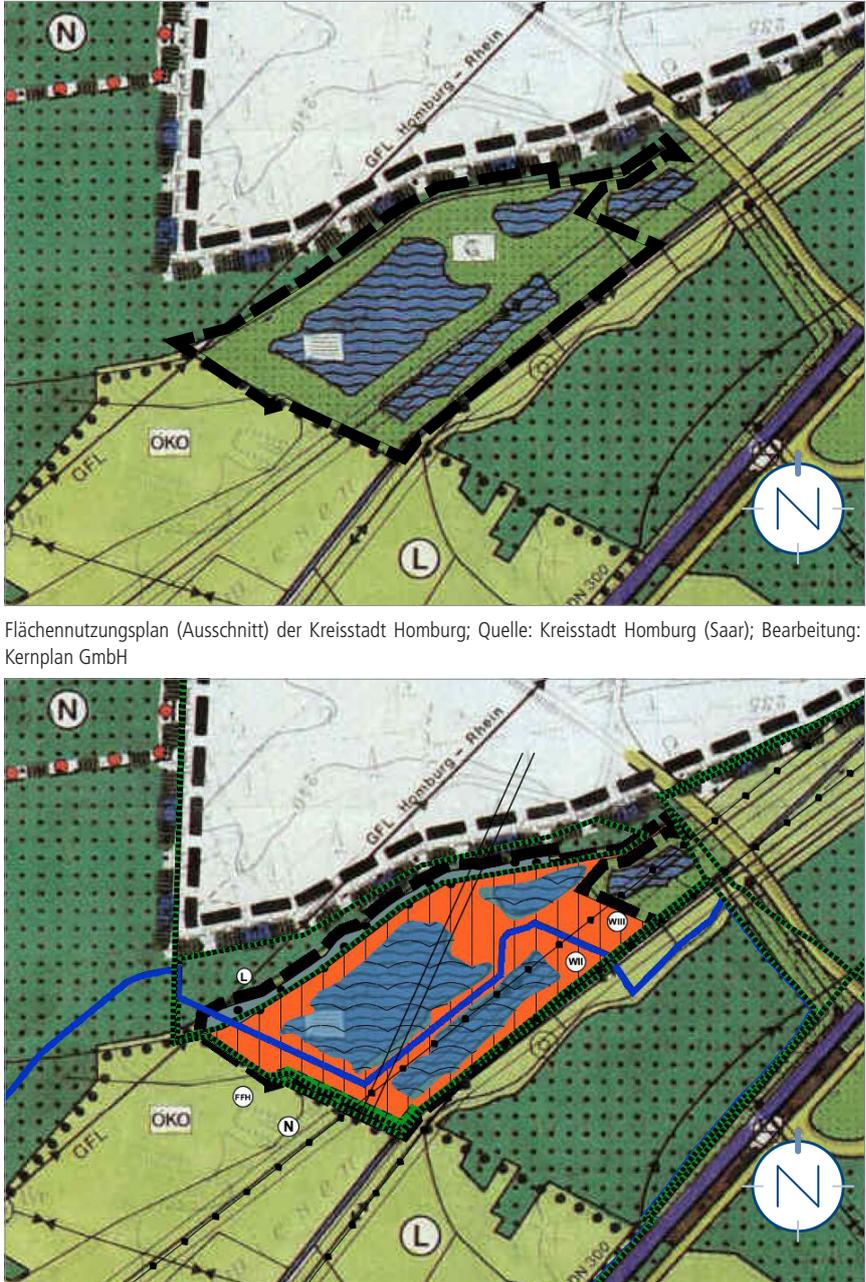
Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage im Außenbereich, abseits des Siedlungskörpers)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Das gesamte Plangebiet liegt in einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Grundwasserschutz (entspricht der festgesetzten Schutzzone II und der beantragten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/Königsbruch“ (Nr. C 19)). • Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an ein landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für den Naturschutz an (entspricht weitgehend dem Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109)). • Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen werden im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, als solche nachrichtlich dargestellt.
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • (Z 56) „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“ • Entsprechende Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers werden in den Rechtsplan aufgenommen.
Landschaftsprogramm (2009)	<ul style="list-style-type: none"> • Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen sind im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung (historisch) alter Waldstandorte - Überführung großflächiger Nadelbaumwälder - Waldachse im Ordnungsraum • Das gesamte Plangebiet wird im Landschaftsprogramm - mit Ausnahme der im nördlichen Bereich bestehenden Waldfläche, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug • Der südwestliche Teil des Plangebietes wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung seltener Bodentypen • Der südöstlich am Plangebiet entlang führende Schwarzbach (Gewässer III. Ordnung) wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Förderung der Eigenentwicklung des Fließgewässers (Entwicklungsstrecke) • das den Campingplatz umgebende bzw. im Bereich der Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelegene NATURA-2000-Gebiet ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt; hier erfolgen keine Eingriffe

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutz- und wasserrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an das FFH-/ Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (Kennung: FFH-6610-302 und VSG-6610-302). Im westlichen Bereich erfolgt die Berücksichtigung über Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Hier gibt es eine Überschneidung. • In einer Entfernung von ca. 500 m nordöstlich des Plangebietes liegt auf rheinland-pfälzischer Seite das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Westricher Moorniederung“, (Kennung: FFH-6511-301). Dieses ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Schwarzbach“ (Kennung: NSG-7300-096). • In einer Entfernung von ca. 2,5 km südlich des Plangebietes liegt das FFH-/ Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Closenbruch“ (Kennung: FFH-N-6610-301). Das Gebiet liegt außerhalb der Einwirkungszone.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate, Regionalparks	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt im Regionalpark Saar. Da es sich hierbei um ein informelles Instrument handelt, gehen hiermit keine Restriktionen einher. • Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/ Königsbruch“ (Nr. C 19). Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Außerhalb des Plangebietes befinden sich die beiden Brunnen 11 und 12 des Zweckverbands Wasserversorgung mit deren Wasserschutzzonen I. Der nächstgelegene Brunnen 12 liegt in ca. 35 m Entfernung östlich des Plangebietes; das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m südwestlich des Plangebietes. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch) vom 27. Juli 1982 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 10 Nr. 1 Rechtsanpassungs- und -bereinigungsVO vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174) ist zu beachten. Entsprechende Regelungen und Auflagen zum Schutz des Grundwassers werden im Bebauungsplan getroffen. • Die bestehenden Waldflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (Kennung: LSG-L_6_02_02). • Im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich grenzt das Plangebiet an das Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109) an. Das Naturschutzgebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem o.g. FFH-/ Vogelschutzgebiet (s. auch Ausführung zu „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“). • Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des LSG gegenüber dem Campingplatzareal ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Baumarten gestufter Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Sofern dies im Bebauungsplan über die Festsetzung einer Waldfläche und einen Maßnahmenkatalog mit turnusmäßiger Kontrolle gesichert wird, ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Ref. D/1) keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt. Eine Haftungsfreistellung nach § 14 Abs. 3 LWaldG ist erforderlich.

Kriterium	Beschreibung
Gewässerrandstreifen	<p>Gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 SWG sind zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen, die Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften.</p> <p>Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer. Im vorliegenden Fall sind dies der Lindenbach im nördlichen Plangebiet sowie der Schwarzbach an der südlichen Grenze des Plangebietes. Die als technische Anlagen vorhandenen Teiche sind von den Regelungen den Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG betreffend ausgenommen, da diese keine Anbindung an ein natürliches Fließgewässer haben. Zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens zum Schwarzbach soll der Bachlauf unter der Maßgabe der Vergrößerung des Abstandes renaturiert werden. Für den Schwarzbach ist nach dem 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL eine Maßnahme zur Umsetzung eines hydromorphologischen Konzeptes vorgesehen. Für den Lindenbach, welcher nach WRRL kein berichtspflichtiges Gewässer darstellt, soll der Gewässerrandstreifen für dieses Gewässer im Plangebiet von 10 auf 5 m reduziert werden. Durch die Reduktion, in Verbindung mit lokalen Umplanungen (Tausch von Grün- und Gebäudeflächen, drehen einzelner Gebäudekörper, etc.), kann die vorliegende Planung in einen nach wasserrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähigen Zustand überführt werden. Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Bei den nordwestlich gelegenen Parzellen am Lindenbach sowie im Bereich der geplanten Verlagerung des Erschließungsstiches nördlich des östlichen Teiches sind 5m Gewässerrandstreifen einzuhalten (dies gilt nicht für das Sanitärgebäude (Bestandsschutz)). Abweichend von § 56 Abs. 3 Nr. 2a SWG wird der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das LUA als zuständige Wasserbehörde für die beiden Gewässer Lindenbach und Schwarzbach innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf 5m festgesetzt.</p>
Denkmäler/ Naturdenkmäler/ archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	siehe Umweltbericht
Sonstiges	
Altlastverdachtsfläche	<p>Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes, unter der Kennziffer HOM_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen.</p>
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Kriterium	Beschreibung
Allgemein Verständliche Zusammenfassung	<p>Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf als einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg soll bauplanungsrechtlich gesichert, neu geordnet und zu einem Camping- und Wochenendplatz mit Kleinwochenendhäusern nach saarländischer Campingplatzverordnung weiterentwickelt werden. Die Anlage mit drei zentralen Teichen und zahlreichen Stellplätzen und Einrichtungen ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern.</p> <p>Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen). Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.</p> <p>Der Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände des Campingplatzes und geht randlich auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers lediglich um wenige Meter darüber hinaus. Sofern hierbei wertgebende Biotope betroffen sind, werden diese bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert oder durch festgesetzte Maßnahmen in ihrem Zustand verbessert.</p> <p>Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert.</p> <p>Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsgefährdender Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbeständen. § 6 sind nicht berührt.</p> <p>In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können.</p>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.</p> <p>Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größten mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind.</p> <p>Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen.</p> <p>Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden.</p> <p>Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindebaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird vorgeschlagen.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote.</p> <p>Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.</p>

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für das Plangebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich eine Waldfläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Daher ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg erforderlich.</p>  <p>Flächennutzungsplan (Ausschnitt) der Kreisstadt Homburg; Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan GmbH</p> <p>parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans (Ausschnitt) der Kreisstadt Homburg; Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan GmbH</p>
Bebauungsplan	<p>Ein Bebauungsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Auf dieser Grundlage kann das geplante Vorhaben nicht realisiert werden.</p>

Berücksichtigung von Standortalternativen



Die Vorhabenträgerin, die Campingplatz Königsbruch GmbH, ist mit dem Anliegen an die Kreisstadt Homburg herangetreten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Genehmigungen der baurechtlich nicht genehmigten baulichen Anlagen zu schaffen und das Plangebiet zu ordnen. In einem iterativen Prozess musste festgestellt werden, dass die brandschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen im Bestand auch nicht durch Nachbesserungen erfüllt werden können. Daher ist geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird.

Eine Betrachtung von Standortalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Durch das Planvorhaben wird der bereits seit 1963 betriebene Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) deutlich verbessert. Eine Ausdehnung der Nutzung in den unbebauten Außenbereich erfolgt nicht.
- Die verkehrliche und naturräumliche Lage des Plangebietes ist geradezu prädestiniert als Standort für Freizeit und Naherholung.
- Das Plangebiet befindet sich mit Ausnahme des nördlich gelegenen Teichs und der Waldflächen im Eigentum der Vorhabenträgerin, sodass eine zügige Planrealisierung gewährleistet ist.

Projektbeschreibung des Vorhabens und der Erschließung

Bestandsbeschreibung und Zielsetzung

Im Rahmen des Planvorhabens sollen die auf dem Campingplatz Königsbruch über die letzten Jahrzehnte errichteten nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden. Aufgrund der vorzufindenden Bestandsbebauung wird es - mit wenigen Ausnahmen - demnach zu einer kompletten Neubebauung kommen.

Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II, beantragte Schutzzone III) ergeben, berücksichtigt werden.

Die Umsetzung der Planung wird in mehreren Bauabschnitten erfolgen müssen.

Ziel ist es, den Campingplatz Königsbruch einer geordneten Entwicklung zuzuführen und langfristig als bedeutenden Standort für Freizeit und Naherholung zu sichern. Das Planvorhaben zielt in erster Linie auf die Verbesserung des Ist-Zustandes, insbesondere in Bezug auf den Brand- und Grundwasserschutz, ab.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich wird nicht erfolgen. Zur Verringerung von Baumwurf und zur Reduzierung von Brandgefahren ist es jedoch erforderlich, den an den Campingplatz angrenzenden Wald mit dem dort vorzufindenden Gehölzbestand als Waldsaum auszugestalten.

Der Campingplatz Königsbruch soll künftig hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPIV SL) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsb. I S. 632) entwickelt werden.

Entwicklung des Wochenendplatzes nach der Vorgaben der CPIV SL

Der Wochenendplatz wird - entsprechend der Vorgaben der CPIV SL - über mindestens

Wochenend- und Campingplätze (§ 1 CPIV SL)

Wochenendplatz:

- Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² dienen. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als Kleinwochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime. (§ 1 Abs. 6 CPIV SL)
- Aufstellplatz ist die Fläche auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern [...] bestimmt sind. (§ 1 Abs. 7 CPIV SL)

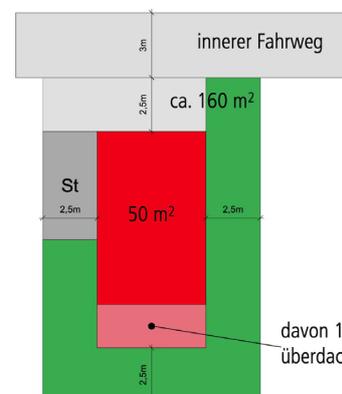
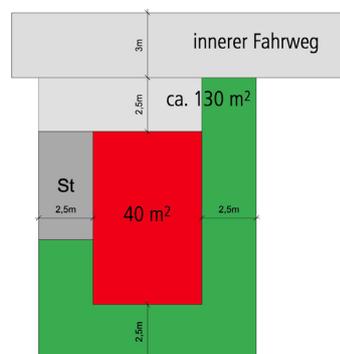
Campingplatz:

- Camping- und Zeltplätze sind Plätze, [...] die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. [...] (§ 1 Abs. 1 CPIV SL)
- Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind. (§ 1 Abs. 2 CPIV SL)
- Standplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. (§ 1 Abs. 3 CPIV SL)

120 m² große Aufstellplätze (mit je einem Stellplatz) verfügen und mit mobilen Tinyhäusern bestückt sein. Jedes Tinyhaus wird eine Grundfläche von 40 m² und einem Freisitz von 10 m², eine maximale Höhe von 3,20 m (ohne Berücksichtigung von Unterbauten/ Fahrgestellen) und einen Mindestabstand von 5,00 m zum nächstgelegenen Tinyhaus inkl. Freisitz aufweisen bzw. muss der Abstand zu den Grenzen der Aufstellplätze mindestens 2,5m betragen. Nicht überdachte Terrassen und Freisitze sind in den Abstandsflächen zulässig, sofern diese nicht aufgeständert sind, keine Hohlböden

oder Doppelböden aus brennbaren Baustoffen haben. Außerdem darf keine sonstige aufgeständerte Konstruktion entstehen.

Aktuell sind zwei Mustertypen vorgesehen. Ein erster, kleinerer Mustertyp verfügt über eine Grundfläche des Tinyhauses von ca. 40 m² ohne überdachtem Freisitz (linke Musterparzelle, Variante 2). Der andere Mustertyp verfügt über einen überdachten Freisitz bei gleicher Grundfläche des Tinyhauses ergibt sich eine überbaute Fläche von ca. 50 m² (rechte Musterparzelle, Variante 1). Die Größen der Aufstellplätze variieren dabei ja



Skizze Musterparzellen

nach den vor Ort vorhandenen Gegebenheiten (Wasserflächen, Verlauf der Erschließungsstraßen, Gewässerrandstreifen, etc.). Jedes Tinyhaus ist mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen ausgestattet. Die Tinyhäuser befinden sich auf Fahrgestellen, Eingriffe in Grund und Boden sind nicht erforderlich.

Der Campingplatz wird - ebenfalls entsprechend der Vorgaben der CPIV SL - über mindestens 80 bzw. 90 m² große Standplätze verfügen.

Brandschutzstreifen

Entsprechend den brandschutzbezogenen Vorgaben des § 5 Abs. 1 S. 1 bis 3 CPIV SL wird der Wochenend- und Campingplatz durch mindestens 5,00 m breite Brandschutzstreifen (zzgl. der einzuhaltenden Abstandsflächen zu den Grenzen der Aufstellplätze von je 2,50m) in einzelne Abschnitte unterteilt. In einem Abschnitt werden sich maximal 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinandergereihten Stand- oder Aufstellplätzen wird nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen angeordnet.

Brandschutzmaßnahmen

Nebenstehende Brandschutzmaßnahmen sollen im Zuge der Umsetzung des Gesamtprojektes umgesetzt werden.

Sonstige bauliche Anlagen

Des Weiteren ist geplant, nordöstlich an den bereits bestehenden Tennisplatz angrenzend, eine zweite Lagerhalle zu errichten sowie das im Bereich der Rezeption bestehende eingeschossige Gebäude mit Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal um ein weiteres Geschoss als Option aufzustocken.

Die geplante Lagerhalle dient der Lagerung von Gerätschaften, die zur Platzpflege benötigt werden.

Überdies soll perspektivisch die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche (z.B. Errichtung einer Gemeinschaftsanlage für den Wochenend- und Campingplatz oder Erweiterung der bestehenden Standplätze für Wohnwägen und Zelte) sowie die Aufstockung des bestehenden eingeschossigen Gastronomiegebäudes möglich sein.

Erschließung des Plangebietes

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen.

Entsprechend § 2 Abs. 1 CPIV SL wird der geplante Wochenend- und Campingplatz an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen bzw. eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Straße haben. Der Camping- und Wochenendplatz wird durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Sowohl die Zufahrt als auch die inneren Fahrwege werden für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

Entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 CPIV SL werden die Zufahrt und die inneren Fahrwege im Bereich des geplanten Wochenendplatzes mindestens 3,00 m und im Bereich des geplanten Campingplatzes mindestens 5,50 m breit sein, wobei für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge im Bereich des Campingplatzes eine Breite von 3,00 m genügt. Die Zufahrt und inneren Fahrwege im Bereich des Wochenendplatzes werden mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen.

Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden. Geplant sind sowohl Pkw-Stellplätze für die Nutzer des Wochenendplatzes (u.a. direkt auf den einzelnen Aufstellplätzen, als auch an zentralen Stellen) als auch ein Besucher- und Mitarbeiterparkplatz.

Besondere bauliche Maßnahmen aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet

Bei allen Maßnahmen ist ein besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz zu legen, u.a.:

Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkplatzflächen müssen wasserundurchlässig sein.

Für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkplatzflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren

wassergefährdenden Bestandteile enthält, bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen um die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand September 2005) entspricht.

Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur außerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Des Weiteren sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen wie u.a. Auffangwanne, Bindemittel. Weitere Ausführungen hierzu werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer. Im vorliegenden Fall sind dies der Lindenbach im nördlichen Plangebiet sowie der Schwarzbach an der südlichen Grenze des Plangebietes. Die als technische Anlagen vorhandenen Teiche sind von den Regelungen den Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG betreffend ausgenommen, da diese keine Anbindung an ein natürliches Fließgewässer haben.

Zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens zum Schwarzbach soll der Bachlauf unter der Maßgabe der Vergrößerung des Abstandes renaturiert werden. Für den Schwarzbach ist nach dem 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL eine Maßnahme zur Umsetzung eines hydromorphologischen Konzeptes vorgesehen.

Für den Lindenbach, welcher nach WRRL kein berichtspflichtiges Gewässer darstellt, soll der Gewässerrandstreifen für dieses Gewässer im Plangebiet von 10 auf 5 m reduziert werden. Durch die Reduktion, in Verbindung mit lokalen Umplanungen (Tausch von Grün- und Gebäudeflächen, drehen einzelner Gebäudekörper, etc.), kann die vorliegende Planung in einen nach wasserrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähigen Zustand überführt werden.

Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Bei den

nordwestlich gelegenen Parzellen am Lindenbach sowie im Bereich der geplanten Verlagerung des Erschließungsstiches nördlich des östlichen Teiches sind 5m Gewässerrandstreifen einzuhalten (dies gilt nicht für das Sanitärgebäude (Bestandsschutz)). Abweichend von § 56 Abs. 3 Nr. 2a SWG wird der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das LUA als zuständige Wasserbehörde für die beiden Gewässer Lindenbach und Schwarzbach innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf 5m festgesetzt.

Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung

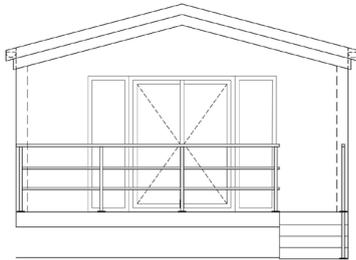
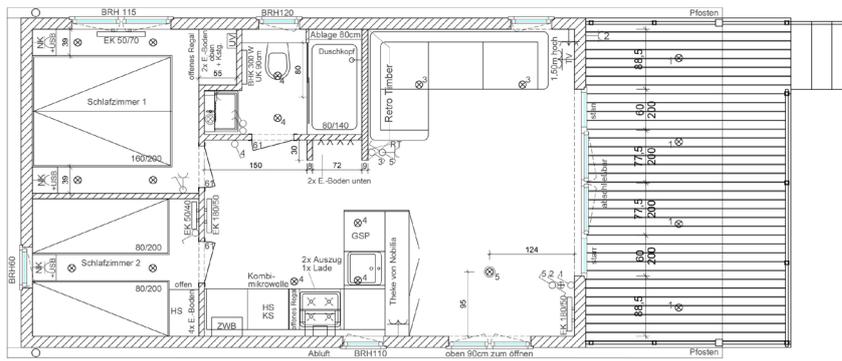
Geplant ist außerdem das System der Entsorgung zu erneuern und, entsprechend den Vorgaben der CPIV SL, für die Löschwasserversorgung die drei im Plangebiet befindlichen Teiche als Löschwasserteiche heranzuziehen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind frostfreie Entnahmestellen und entsprechende Aufstellflächen für die Feuerwehr herzustellen. Insgesamt werden fünf Entnahmestellen für Löschwasser eingerichtet. Eine am nördlichen Weiher und jeweils zwei an den beiden südlich gelegenen Gewässern. Alle Entnahmestellen sollen entsprechend der DIN 14090 mindestens 7,0m x 12,0m groß sein.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet. Die Rohrverlegung erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

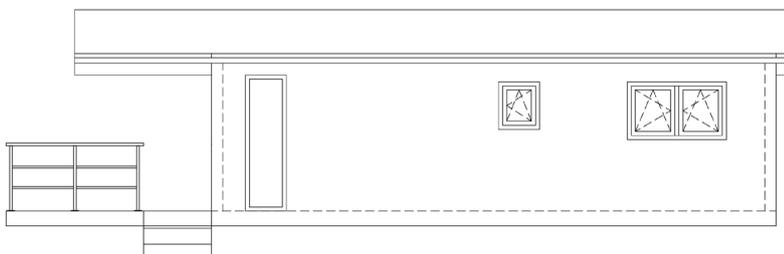
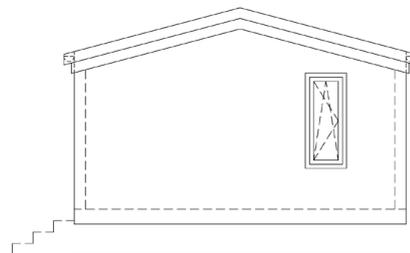
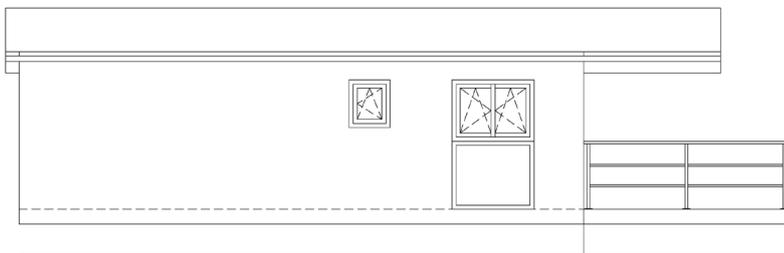
Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung/Verrieselung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der

Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Zwischen dem Rückbau der vorhandenen, nicht genehmigungsfähigen Bauten und der Aufstellung der Tinyhäuser können die Flächen vorübergehend zum Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen genutzt werden. Im Rahmen dieser Nutzungen fällt üblicherweise kein Schmutzwasser an. Vielmehr werden die vorhandenen Sanitäreanlagen genutzt bzw. bei Wohnwagen wird das Schmutzwasser gesammelt und an einer entsprechenden zentralen Sammelstelle im Bereich der heutigen Sanitärgebäude in der Zone III des Wasserschutzgebietes entsorgt.



Systemzeichnung Grundriss Tinyhäuser und Ansicht B, ohne Maßstab; Quelle: Lacet Niederrhein GmbH, Stand: 11.07.2022



Ansichten A, C und D, ohne Maßstab; Quelle: Lacet Niederrhein GmbH, Stand: 11.07.2022

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch Festsetzung eines Baugebietes auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Art der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet analog § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) fest, wobei das Sondergebiet in mehrere Teilbereiche (SO 1 bis SO 3) untergliedert ist:

- Wochenendplatzgebiet (SO 1)
- Campingplatzgebiet (SO 2)
- Anlagen und Einrichtungen, die den Wochenend- und Campingplatzgebiet zugeordnet sind (SO 3)

Festzuhalten ist, dass Wochenend- und Campingplätze gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 LBO als bauliche Anlagen gelten und werden gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 15 LBO zu den Sonderbauten gezählt. Auf genehmigten Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen aufgestellte Wohnwägen, Wohnmobile, Zelte und aufgestellte bzw. errichtete bauliche

Anlagen, die keine Gebäude sind, sind gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. f LBO verkehrsfrei.

Sondergebiet, das der Erholung dient; hier: „Wochenendplatzgebiet“ (SO 1)

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 2 BauNVO und § 1 Abs. 6 CPIV SL

Die BauNVO enthält keine Regelungen zum Wochenendplatzgebiet (vgl. EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauNVO § 10 Rn. 37). Dennoch gehören Wochenendplätze zu den Sondergebieten, die der Erholung dienen; der in § 10 Abs. 1 BauGB enthaltene Katalog ist nicht abschließend (vgl. BeckOK BauNVO/ Michallik, 29. Ed. 15.4.2022, BauNVO § 10 Rn. 16-19).

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatzgebiet“ (SO 1) sind, entsprechend der Vorgaben der CPIV SL, Kleinwochenend-



Ausschnitt der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Grundlage: Stadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH

häuser mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² zulässig. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als Kleinwochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

Die Aufstellplätze dienen dem Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern und müssen mindestens 120 m² groß sein.

Mit der getroffenen Festsetzung wird die Errichtung der Tinyhäuser möglich.

Sondergebiet, das der Erholung dient; hier: „Campingplatzgebiet“ (SO 2)

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 2 und 5 BauNVO sowie § 1 Abs. 1 bis 3 CPlV SL

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ (SO 2) ist, entsprechend der Vorgaben der CPlV SL, das vorübergehende Aufstellen von Wohnwägen und Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge zulässig. Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind. Nicht zulässig sind Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedungen. Die Standplätze dienen dem Aufstellen von Wohnwägen oder Zelten und des zugehörigen Kraftfahrzeugs und müssen, ebenfalls entsprechend der Vorgaben der CPlV SL, mindestens 90 m² groß sein; wobei auch eine Größe von mindestens 80 m² ausreicht, sofern die zugehörigen Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden.

Sondergebiet, das der Erholung dient; hier: „Anlagen und Einrichtungen, die dem Wochenendplatz- und Campingplatzgebiet (SO 1 und SO 2) zugeordnet sind“ (SO 3)

Analog § 10 BauNVO

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Anlagen und Einrichtungen, die dem Wochenend- und Campingplatzgebiet (SO 1 und SO 2) zugeordnet sind“ (SO 3) werden die auf dem Campingplatz Königsbruch bereits vorhan-

denen Anlagen und Einrichtungen (u.a. Rezeption, Platzwart, Restaurant, Sanitärgebäude inkl. Waschraum, Bauhof/ Werkstatt, Tennisplatz, Freizeitwiesen, Stellplätze) planungsrechtlich gesichert. Darüber hinaus sollen - entsprechend dem künftigen Bedarf - weitere Anlagen und Einrichtungen auf dem Wochenend- und Campingplatz zulässig sein (z.B. zur Deckung des täglichen Bedarfs des Wochenend- und Campingplatzes dienende Läden, eine (zweite) Lagerhalle, Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke).

Die zulässigen Anlagen und Einrichtungen müssen sich den beiden Sondergebieten SO 1 und SO 2 unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete SO 1 und SO 2 dienen. Damit ist sichergestellt, dass sie der Zweckbestimmung des Gebietes dienen.

Eine Umnutzung des „SO 3 Tennisplatz“ als „Campingplatzgebiet SO 2“ ist zulässig.

Bedingte Zulässigkeit im Bereich des Sondergebietes, das der Erholung dient; hier: „Wochenendplatzgebiet“ (SO 1)

Analog § 9 Abs. 2 BauNVO

Die geplante Neubebauung des Campingplatzes Königsbruchs kann nur bauabschnittsweise erfolgen. Daher wird festgesetzt, dass zwischen dem Rückbau der nicht genehmigungsfähigen Bauten und der Errichtung von Kleinwochenendhäusern (Tinyhäuser) auf den Aufstellplätzen im festgesetzten Sondergebiet SO 1 das vorübergehende Aufstellen von Wohnwägen und Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 CPlV SL zulässig ist, um eine Zwischennutzung zu ermöglichen.

Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16-21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet SO 1 wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante geregelt. Mit der getroffenen Festsetzung wird den Vorgaben der CPlV SL für Kleinwochenendhäuser entsprochen, wobei Unterbauten oder Fahrgestelle der geplanten Tinyhäuser nicht auf die Höhe anzurechnen sind.

Die geplanten Tinyhäuser weisen zwar eine Gesamthöhe von ca. 3,65 m auf, wobei hiervon ca. 0,50 m auf den Unterbau (Stahlkonstruktion mit Rädern) entfallen. Mit Verweis auf die zulässigen Gesamthöhen (u.a. 4,00 m, 3,50 m) in Campingplatzverordnungen anderer Bundesländer (z.B. § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 4 S. 1 Brandenburgische Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung, § 1 Abs. 4 S. 1 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze Mecklenburg-Vorpommern, § 2 Abs. 4 S. 1 der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze Nordrhein-Westfalen) wird die getroffene Festsetzung als vertretbar angesehen.

Zulässige Grundfläche (GR)

Mit der Festsetzung der zulässigen Grundfläche für Kleinwochenendhäuser im Sondergebiet SO 1 wird den Vorgaben der CPlV SL entsprochen.

Auf die zulässige Grundfläche nicht mitanzurechnen sind überdachte Freisitze bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt, die auf den einzelnen Aufstellplätzen nachzuweisenden Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Wege bzw. Zugänge.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl analog § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Die Festsetzung einer GRZ von 1,0 in SO 3 überschreitet zwar die in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerten für die bauliche Nutzung in Sondergebieten. Da es sich bei den Flächen um untergeordnete Flächen (Gastronomieeinrichtung, Tennisplatz) handelt, ist eine vollflächige Versiegelung vertretbar. Die übrigen Flächen im Plangebiet weisen eine weitaus geringe Versiegelung auf. Zudem entspricht die festgesetzte Grundflächenzahl der GRZ im Bestand.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dennoch gewahrt. Die Bebauung lässt aufgrund der vergleichbar geringen Flächengröße ausreichend Freiflächen. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Zahl der Vollgeschosse

Analog zur Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante im Sondergebiet SO 1 wird die Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet SO 3 für die dem Wochenend- und Campingplatz dienenden Anlagen und Einrichtungen durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse geregelt.

Analog § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse entspricht der bereits bestehenden Bebauung im Sondergebiet SO 3. Eine Aufstockung um ein weiteres Vollgeschoss ist u.a. in Bezug auf das im Bereich der Rezeption bestehende eingeschossige Gebäude mit Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsichts- und Betriebspersonal sowie das ebenfalls bereits bestehende eingeschossige Gastronomiegebäude denkbar.

Außerdem ist auf dem bestehenden Tennisplatz die Errichtung eines Gebäudes zu Gemeinschaftszwecken sowie, nordöstlich davon, die Errichtung einer zweiten Lagerhalle planungsrechtlich zulässig.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird dem Charakter eines Wochenend- und Campingplatzes entsprochen und der naturräumlichen Lage Rechnung getragen. Nicht eingepasste Höhenentwicklungen werden unterbunden.

Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Mit den getroffenen Festsetzungen in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird den Vorgaben der CPIV SL entsprochen. Hierbei handelt es sich um die Abstände der Kleinwochenendhäuser zu den Grenzen der hierfür bestimmten Aufstellplätze (Festsetzung einer abweichenden Bauweise im SO 1) und die Herstellung von Brandschutzabschnitten (SO 1 und SO 2). Zu den Gewässern hin, ist es nicht erforderlich Abstände zu den Grenzen der Aufstellplätzen einzuhalten, da zum Wasser hin keine drittschützenden Wirkung erforderlich ist.

Im Sondergebiet SO 3 wird analog § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichender Bauweise festgesetzt. Diese ermöglicht ein Heranbauen an die seitlichen Grundstücksgrenzen.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden in den festgesetzten Sondergebieten SO 1 die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze analog § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche; sie darf durch die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschritten werden.

Die Baugrenzen orientieren sich am Vorhaben- und Erschließungsplan, wobei geringfügige Spielräume zugelassen werden.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind, unter Berücksichtigung der Einhaltung der Brandschutzstreifen (Freihaltung der Brandschutzstreifen von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz gemäß § 9 Abs. 4 CPIV SL), auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck des in dem Baugebiet gelegenen Grundstückes oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Nicht überdachte Terrassen und Freisitze sind in den Abstandsflächen zulässig, sofern diese nicht aufgeständert sind, keine Hohlböden oder Doppelböden aus brennbaren Baustoffen haben. Außerdem darf keine sonstige aufgeständerte Konstruktion entstehen.

Flächen, die eingeschränkt bebaubar sind; hier: Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient dem Schutz der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG.

Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zufahrt und innere Fahrwege

Die festgesetzte Zufahrt und die inneren Fahrwege dienen der Anbindung an einen befahrbaren öffentlichen Weg (hier: L 223) und der internen Erschließung der festgesetzten Sondergebiete SO 1 bis SO 3. Die Zufahrt und die inneren Fahrwege werden weitestgehend im Bestand übernommen, wobei zur Erschließung der Sondergebiete SO 1 und SO 2 sowie zur Gewährleistung der Befahrbarkeit durch die Feuerwehr Aufweitungen der inneren Fahrwege erforderlich sind. Hierdurch wird den Vorgaben der CPIV SL entsprochen.

An der städtebaulichen Konzeption orientiert, wird zudem der innere Fahrweg im Bereich des nördlichen Teichs - entgegen der Bestandssituation - weiter nach Norden verlegt. Dies ermöglicht zukünftig das Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern am Wasser. Gleichzeitig wird der Gewässerrandstreifen eingehalten.

Aufstellflächen zur Löschwasserentnahme

Mit der getroffenen Festsetzung zu den Aufstellflächen für die Feuerwehr wird die ganzjährige Zugänglichkeit der Löschwasserentnahmestellen planungsrechtlich sichergestellt.

Fläche für das Parken von Fahrzeugen

Die festgesetzten Flächen für das Parken von Fahrzeugen werden im Bestand übernommen. Während die große Parkplatzfläche im nordöstlichen Eingangsbereich zum Wochenend- und Campingplatz in erster Linie für Tagesgäste, Besucher und Mitarbeiter bestimmt ist, dienen die weiteren festgesetzten Parkplatzflächen - ergänzend zu den auf den einzelnen Aufstellplätzen herzustellenden Pkw-Stellplätzen - insbesondere den „Nutzern“ der Kleinwochenendhäuser. Das zusätzliche Parkraumangebot trägt dazu bei, einem „Wildparken“ entgegenzuwirken und die für die Feuerwehr erforderlichen Zuwegungen freizuhalten.

Fußwege

Die festgesetzten Flächen für Fußwege werden im Bestand übernommen und dienen

der fußläufigen Erreichbarkeit der einzelnen Parzellen.

Versorgungsfläche; hier: Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Die getroffene flächenbezogene Festsetzung zur Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie zur Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen dient dem Grundwasserschutz; der Lage des Plangebietes in der Schutzzone II des wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ wird hiermit Rechnung getragen.

Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen; hier: 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG mit beidseitigem Schutzstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient der Übernahme der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG mit einem Schutzstreifenbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Weitere Ausführungen wurden als Hinweise in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen; hier: 110-kV-Starkstromfreileitung der Pfalzwerke Netz AG mit beidseitigem Schutzstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient der Übernahme der bestehenden 110-kV-Starkstromfreileitung Pos. XVIII Leitungsabschnitt Mast Nr. 0357 - Mast Nr. 0360 der Pfalzwerke Netz AG mit einem Schutzstreifenbereich von 48 m (je 24 m beiderseits der Trassenachse). Ergänzend hierzu wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Pfalzwerke Netz AG festgesetzt.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Pfalzwerke Netz AG zu belastenden Flächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 13 BauGB

Die getroffene Festsetzung dient dem Schutz der bestehenden 110-kV-Starkstromfreileitung der Pfalzwerke Netz AG bzw. der Zugänglichkeit zu Zwecken der Instandhaltung durch den Netzbetreiber.

Private Grünfläche; hier: Spiel-, Sport- und Freizeitwiese

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die bereits als Freizeitwiesen genutzten, Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spiel-, Sport- und Freizeitwiese“ planungsrechtlich übernommen und dienen der Freizeitbeschäftigung auf dem Wochenend- und Campingplatz.

Private Grünfläche; hier: Gewässerrandstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Gewässerrandstreifen der Bachläufe am südlichen Rand des Geltungsbereiches sowie im nördlichen Bereich des Übergangs zum Waldsaum werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als private Grünfläche gesichert. Die vorhandenen Erschließungsstraßen bzw. genehmigten Bestandsgebäude wurden dabei angenommen. Die Gewässerrandstreifen sind naturnah zu bewirtschaften.

Wasserflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB

Die Festsetzung dient der Übernahme der innerhalb des Plangebietes befindlichen drei Teiche. Des Weiteren übernommen wird der im Bereich der nördlichen Geltungsbereichsgrenze entlang führende Lindenbach (Gewässer III. Ordnung); dieser liegt zu Teilen ebenfalls innerhalb des Plangebietes.

Flächen für Wald; hier: Waödrand mit Waldsaum

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Die Herstellung eines 30 m breiten Waldsaumes (gemessen von der Baugrenze)

dient der Einhaltung des nach § 14 Abs. 3 LWaldG gesetzlich geforderten Waldabstandes.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die getroffenen Festsetzungen dienen dem Schutz des Grundwassers im nachrichtlich übernommenen Wasserschutzgebiet „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II und geplante Schutzzone III). Zudem werden die Einwirkungen auf die angrenzende Natura - 2000 Fläche durch die genannten Maßnahmen reduziert und den Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG Rechnung getragen. Im Übrigen sind sonstige Vermeidungsmaßnahmen als Festsetzung enthalten (insbesondere Artenschutz).

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. SWG und LBO)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

In Bebauungsplänen können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) auch örtliche Bauvorschriften erlassen werden.

- Die getroffene Festsetzung zur Herstellung von einem Pkw-Stellplatz je Aufstellplatz im festgesetzten Sondergebiet SO 1 trägt dazu bei, Parksuchverkehr auf dem Wochenend- und Campingplatz zu vermeiden. Außerdem wird mit der Festsetzung - unter Berücksichtigung der grundwasserschutzbezogenen Anforderungen - ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.
- In Anlehnung an § 4 Abs. 6 S. 2 CPlV SL sind anteilig an den nachzuweisenden Stellplätzen im festgesetzten Wochenendplatzgebiet Stellplätze für Besucher

und Mitarbeiter herzustellen. Diese entsprechen dem Bestand.

- Die Festsetzung zur Einfriedung dient dem Schutz der angrenzenden Schutzgebiete.

Nachrichtliche Übernahme (analog § 9 Abs. 6 BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Schutzabstand Gewässer (§ 56 Abs. 3 S. 1 SWG)

Im nördlichen Bereich des Plangebietes grenzt der Lindenbach als Gewässer dritter Ordnung an das Plangebiet an bzw. verläuft zu Teilen innerhalb des Plangebietes entlang der Geltungsbereichsgrenze. Zudem grenzt im südlichen Bereich des Plangebietes der Schwarzbach, ebenfalls ein Gewässer dritter Ordnung, an das Plangebiet.

In diesem Zusammenhang wird auf § 56 Abs. 3 SWG und die in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz getroffenen Festlegungen verwiesen.

Schutzabstand Wald (§ 14 Abs. 3 LWaldG)

Innerhalb des in § 14 Abs. 3 LWaldG gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 m ist die Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum geplant. In der Waldabstandsfläche finden sich weder Gebäude noch werden mit der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung in diesem Bereich die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Gebäuden geschaffen.

Wasserschutzgebiet „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II und geplante Schutzzone III)

Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/ Königsbruch“ (Nr. C 19). Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das

Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch) vom 27. Juli 1982 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 10 Nr. 1 Rechtsanpassungs- und -bereinigungsVO vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174) ist zu beachten. Einer Neubebauung in den bereits heute in Anspruch genommenen Bereichen wurde unter Auflagen zugestimmt. Die entsprechenden Regelungen und Auflagen sind im Bebauungsplan enthalten.

Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (LSG-L_6_02_02)

Die im nördlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ mit der Kennung LSG-L_6_02_02. Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg ist zu beachten.

Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (NSG-109)

Die im westlichen und südlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen nicht im Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ mit der Kennung NSG-109; die Flächen sind weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-/ Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/ VSG-6610-302). Die Umgrenzung des Naturschutzgebietes wird nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1734) ist zu beachten. Durch die getroffenen Festsetzungen werden nachteilige Auswirkungen auf das in Rede stehende Naturschutzgebiet ausgeschlossen.

FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/ VSG-6610- 302)

Die im westlichen und südlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen im FFH- und

Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ mit der Kennung FFH-/ VSG-6610-302. Die Umgrenzung des o.g. Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung wird nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Die für diese Schutzgebiete formulierten Erhaltungsziele sind zu beachten. Durch die getroffenen Festsetzungen werden nachteilige Auswirkungen auf das in Rede stehende FFH- und Vogelschutzgebiet ausgeschlossen.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet. Dies gilt entsprechend

auch für Anlagen der Freizeit und Erholung, wie einem Wochenend- und Campingplatz.

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird den brandschutzfachlichen Anforderungen, die an ein Wochenend- und Campingplatz gestellt werden, entsprochen. Nicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst festsetzbare brandschutzbezogene Inhalte werden im Durchführungsvertrag, welcher zwischen der Vorhabenträgerin und der Kreisstadt Homburg geschlossen wird, geregelt. Hierdurch wird in brandschutzbezogener Hinsicht zur Sicherheit innerhalb des Plangebietes beigegeben. Darüber hinaus trägt die Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum im Übergang zum Wochenendplatz zum Schutz vor Baumwurfgefahren bei.

Aufgrund der das Plangebiet umgebenden Nutzungen (u.a. Waldflächen, Bruchwiesen, Landesstraße) ist des Weiteren nicht mit Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet zu rechnen.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich der zu erhaltende Bestand - hierbei handelt es sich in erster Linie um die bereits genehmigte Gemeinschaftsinfrastruktur auf dem Campingplatz -, die geplanten Neubauvorhaben (u.a. Kleinwochenendhäuser in Form von Tinyhäuser) und weitere zulässige bauliche Anlagen zur perspektivischen Bedarfsdeckung (z.B. Aufstockung des Gastronomiegebäudes) harmonisch ergänzen und innergebietliche Störungen vermieden werden. Zusätzlich wird durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sichergestellt, dass Störungen und damit Beeinträchtigungen im direkten Umfeld vermieden werden.

Durch die vorliegende Planung kommt es folglich zu positiven Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung auf dem Wochenend- und Campingplatz. Dies liegt insbesondere in der - im Gegensatz zur Ist-Zustand - aufgelockerten Neubebauung mit Tinyhäusern und der Verbesserungen in brandschutzfachlicher Hinsicht begründet. Auch werden die Abstandsflächen gemäß CPlV SL eingehalten.

Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Mit den getroffenen Festsetzungen (Wochenend- und Campingplatz, Anlagen und Einrichtungen, die dem Wochenend- und Campingplatz zugeordnet sind, wie z.B. Tennisplatz, Spielplatz, Freizeitwiesen, etc.) wird - unter Berücksichtigung der erforderlichen Beseitigung baurechtswidriger Zustände (Rückbau nicht genehmigungsfähiger Bauten) - den Belangen von Freizeit und Erholung Rechnung getragen, da hierdurch das Areal für Freizeit und Naherholung zukunftsfähig ausgestaltet werden kann.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Landschaftsbildes

Angesichts der fehlenden Einsehbarkeit des zu überplanenden Campingplatzes Königsbruch - aufgrund der ebenen Topografie, der Abschirmung des Plangebietes durch Grünstrukturen und der festgesetzten zulässigen maximal ein- bis vereinzelt zweigeschossigen Bauweise - sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Mit der Herbeiführung einer geordneten Entwicklung (u.a. Rückbaumaßnahmen) und der Errichtung moderner Kleinwochenendhäuser (hier: Tinyhäuser) - unter Einhaltung der Vorgaben der CPlV SL (u.a. Abstände zwischen den Kleinwochenendhäusern, Anlegen von Brandschutzstreifen) - ist im unmittelbaren Umfeld sogar mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Innerhalb des Campingplatzareals lässt der Bebauungsplan lediglich eine (Neu-)Ordnung zu. Daraus kann eine Maßnahmenbezogene erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen werden die bereits be-

stehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert.

Der Bebauungsplan legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.

Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

An den bestehenden Campingplatz Königsbruch grenzen im nördlichen Bereich Waldflächen an. Zum Schutz vor Baumwurfgefahren wird in § 14 Abs. 3 LWaldG ein Waldabstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand von Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben.

Im Falle der Einhaltung des 30 m Waldabstandes wäre im nördlichen Bereich des Plangebietes eine bauliche Nutzung in großen Teilen (Aufstellen bzw. Errichten von Tinyhäuser als Ersatz für die nicht genehmigungsfähigen bestehenden Bauten) nicht möglich; dies liegt in den geringen naturgegebenen Abständen zwischen den Waldflächen und den Teichen begründet. Daher ist die Einbeziehung der betroffenen Waldflächen in den Geltungsbereich erforderlich; mit der Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum in diesem Bereich wird dem § 14 Abs. 3 LWaldG entsprochen.

Insgesamt ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft zu rechnen.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im Rahmen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange spielt auch die Erhaltung und Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Rolle.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt diesem Belang mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß CPIV SL Rechnung.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind aufgrund der bereits bestehenden Nutzung vorhanden und werden im Zuge der Neubebauung erneuert.

Unter Beachtung der getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs sowie auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt, wie bisher, über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben. Entsprechend der Vorgaben der CPIV SL sind zur Erschließung von Wochenend- und Campingplätzen in Bezug auf die inneren Fahrwege in Teilbereichen Fahrbahnaufweitungen und die Anpassung von Schleppkurven erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Zuwegungen im gesamten Plangebiet für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sind.

Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden. Je Aufstellplatz ist ein Pkw-Stellplatz für die Nutzer des Wochenendplatzes herzustellen. Außerdem wird ein Teil des über das Plangebiet verteilten, bereits bestehenden Parkplatzangebotes erhalten; dies soll ergänzend zu den auf den einzelnen Aufstellplätzen herzustellenden Pkw-Stellplätzen insbesondere den „Nutzern“ der Kleinwochenendhäuser dienen. Hierdurch soll einem „Wildparken“ im Bereich der inneren Fahrwege entgegengewirkt und sichergestellt werden, dass die für die Feuerwehr erforderlichen Zuwegungen freigehalten werden. Für Besucher/ Tagesgäste und Mitarbeiter wird der bereits im Eingangsbereich zum Wochenend- und Campingplatz bestehende Parkplatz planungsrechtlich gesichert.

Das Verkehrsaufkommen wird sich, wie bisher, primär auf den Verkehr durch Kleinwo-

chenendhaus- und Campingplatznutzer, Besucher bzw. Tagesgäste beschränken.

Insgesamt festzuhalten ist, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs zu erwarten sind; die Belange des nicht motorisierten Verkehrs sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

In Anbetracht der klimatischen Veränderungen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Oberflächenabflüsse (aufgrund von Starkregenereignissen) einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden müssen. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besonderer Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begründung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Mit der vorliegenden Planung werden die Belange des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt (keine Neuversiegelung, kein dauerhafter Aufenthalt, Wochenend- und Campingplatz kann im Falle von Starkregen geräumt werden, Tinyhäuser mit Unterbau (Stahlkonstruktion mit Rädern = hochwasserangepasste Bauweise).

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Der bestehende Campingplatz ist durch eine dichte Bebauung und vergleichsweise wenige Freiflächen geprägt. Gegenüber dem Ist-Zustand ist durch die vorliegende Planung demnach mit positiven Auswirkungen auf die Belange des Klimas zu rechnen.

Auswirkungen auf private Belange

Private Belange werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Baurechtswidrige Zustände werden beseitigt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu be-

rücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Herbeiführung einer geordneten Entwicklung mit Beseitigung baurechtswidriger Zustände (Rückbau vorhandener nicht genehmigungsfähiger baulicher Anlagen), insbesondere in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“
- Sicherung des seit 1963 bestehenden Campingplatzes Königsbruch und Entwicklung des Campingplatzes hin zu einem modernen Wochenend- und Campingplatz gemäß CPlV SL
- Verbesserung des Ist-Zustandes innerhalb des Plangebietes, insbesondere in brandschutz- und wasserfachlicher Hinsicht sowie in Bezug auf Baumwurfgefahren
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung (unter Berücksichtigung der erforderlichen Beseitigung baurechtswidriger Zustände), vielmehr wird der Freizeit- und Erholungsstandort gesichert
- keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild; vielmehr ist - gegenüber dem Ist-Zustand - mit positiven Auswirkungen zu rechnen
- unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete
- unter Berücksichtigung der Anlage eines Waldsaumes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- positive Auswirkungen auf den Erhalt und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs, keine Zunahme des Verkehrsaufkommens; Sicherstellung, dass sämtliche innere Fahrwege für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sind
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- positive Auswirkungen auf die Belange des Klimas (gegenüber dem Ist-Zustand)
- unter Berücksichtigung der Beseitigung baurechtswidriger Zustände (nicht genehmigungsfähige bauliche Anlagen) keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, die Planung durchzuführen.

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



PROJEKTBEWEISUNG

Bestandbeschreibung und Zielsetzung

Im Rahmen des Planverfahrens sollen die auf dem Campingplatz Königsberg über die letzten Jahrzehnte errichteten nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden. Aufgrund der verschärften Bestandsaufbauung wird es mit weniger Ausbauten – demnach zu einer kompakteren Neubebauung kommen. Neben den Bestandsaufbauten müssen hierbei insbesondere auch die wesentlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Flangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Hornberg Königsberg“ (Schutzzone I, beantragte Schutzzone II) ergeben, berücksichtig werden.

Die Umsetzung der Planung wird in mehreren Bauabschnitten erfolgen müssen. Zu 1. ist es, das Campingplatz Königsberg einer generellen Erneuerung auszuhelfen und langfristig als bestmöglicher Standort für Freizeit und Naherholung zu sichern. Das Planverfahren soll in erster Linie auf die Verbesserung des Situations, insbesondere in Bezug auf den Brand und Grundwasserstand, abzielen.

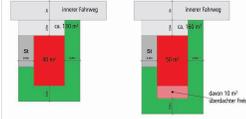
Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den verbleibenden Außenbereich wird nicht angestrebt. Zur Vermeidung von Baumfall- und zur Reduzierung von Brandgefahren ist es jedoch erforderlich, die den Campingplatz umgebenden Wald mit dem dort vorhandenen Gehölzbestand als Waldbestand auszuweisen.

Das Campingplatz Königsberg soll künftig bei zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der „Landeslichen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser“ (CPV St) vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2015 (Artikel 1, § 22) anerkannt werden.

Entwicklung des Wochenendplatzes nach den Vorgaben der CPV St

Der Wochenendplatz wird – entsprechend der Vorgaben der CPV St – als mindestens 120 m große Aufstellfläche mit je einem Stellplatz verfügen und mit modernen Tinyhäusern bebaubar sein. Jedes Tinyhaus wird eine Grundfläche von 40 m² und einen Freizeitraum von 10 m² mit einer maximalen Höhe von 3,20 m (ohne Berücksichtigung von Umkleekabinen, Fahrgelegenheiten) und einer Mindesthöhe von 2,00 m zum nächstgelegenen Treibstoff- oder Freizeitfahrzeug haben. Der Abstand zu den Grenzen der Aufstellfläche mindestens 2,5m betragen. Nicht aufgestellten Standorten und Freizeitraum sind die Abstandsflächen zuzurechnen, sofern diese nicht aufgestellt sind, keine Halbtüren oder Doppeltüren aus betrieblichen Baustoffen haben. Außerdem darf keine eingetragene Grundstücke entstehen.

Abstand sind zwei Musterplätze vorgesehen. Ein erstes, kleineres Musterplatz verfügt über eine Grundfläche des Tinyhauses von ca. 40 m² mit einer überdachten Freizeitfläche (Musterplatz 1, Variante 2). Der zweite Musterplatz verfügt über einen überdachten Freizeitraum für gleiche Grundfläche des Tinyhauses ergibt sich eine überdachte Fläche von ca. 50 m² (siehe Musterplan, Variante 1). Die Größen der Aufstellflächen variieren dabei je nach den von der vorhandenen Grundstücksfläche, Verlauf der Erschließungsstraßen, Geopferstreifen, Geopferstreifen etc.). Jedes Tinyhaus ist mit dem entsprechenden Sanitärerzeugnissen ausgestattet.



Stützmauern sind zu vermeiden. Die Treppenanlagen befinden sich auf Fahrgassen, Eingänge in Grund und Boden sind nicht erforderlich.

Entwicklung des Wochenendplatzes nach den Vorgaben der CPV St

Das Campingplatz wird ebenfalls entsprechend der Vorgaben der CPV St – als mindestens 80 bzw. 90 m große Stellplätze verfügen.

Brandchutzstreifen

Entsprechend den brandchutzbezogenen Vorgaben des § 5 Abs. 1, 1 bis 3 CPV St wird der Wochenendplatz auf Campingplatz durch mindestens 5,00 m breite Brandchutzstreifen (GG) der entsprechenden Abstandsflächen zu den Grenzen der Aufstellfläche von je 2,50 m in Richtung Außenbereich einzuweisen. In einem Abschnitt muss ein maximal 20 Strand- oder Aufstellplätze befinden. Bei ansonsten geeigneten Stand- oder Aufstellorten sind jeweils 10 Plätze ebenfalls ein Brandchutzstreifen einzuweisen.

Sonstige bauliche Anlagen

Die Wälder ist geeignet, verändert sind in den bereits bestehenden Terrassen angepasst, eine zweite Lagerfläche zu errichten sowie die im Bereich der Rezeption bestehende eingeschlossene Gebäude mit Holzrahmen für Umkleekabinen, Toiletten und Brandchutzschleusen um ein weiteres Geschoss als Option aufzustocken. Die geplante Lagerfläche dient der Lagerung von Gartengeräten, die zur Platzpflege benötigt werden. Darüber soll entsprechend der Umsetzung der derzeit als Terrassen genutzten Fläche (z.B. Errichtung einer Gemeinschaftstafel für den Wochenend- und Campingplatz oder Errichtung der notwendigen Sanitärplätze für Wohnwagen und Zelte sowie die Aufstockung des bestehenden eingeschlossenen Gastronomiegebäude möglich sein.

Erschließung des Flangebietes

Die zulässige Erschließung des Flangebietes erfolgt über die Landesstraße 1223 und die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Flangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die Zufahrtsstraße, die abzweigen der inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen. Entsprechend § 2 Abs. 1 und 3 CPV St wird die geplante Wohnwand- und Campingplatz an einem befahreren öffentlichen Weg liegen bzw. eine befahrere öffentlich-rechtliche gesicherte Zufahrt zu einer befahreren öffentlichen Straße haben. Die Camping- und Wochenendplatz wird durch einen Fahrweg ausgebaut erschlossen sein. Soweit die Zufahrt zu auch die inneren Fahrwege werden für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

Entsprechend § 2 Abs. 1 und 3 CPV St werden die Zufahrt und die inneren Fahrwege im Bereich des geplanten Wochenendplatzes mindestens 3,00 m und im Bereich des geplanten Campingplatzes mindestens 5,00 m breit sein, wobei in inneren Fahrwege mit Richtungsverkehr und bei Schwere von höchstens 10 t im Bereich des Campingplatzes eine Breite von 3,00 m genügt. Die Zufahrt und inneren Fahrwege im Bereich des Wochenendplatzes werden mit der erforderlichen Bewehrung- und Bewehrungsflächen versehen. Die erforderlichen Sanitärerzeugnisse (Freizeitraum) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Flangebietes errichtet werden. Gegeben und sinnvoll Flussüberläufe für die Natur des Wochenendplatzes (z.B. direkt auf den externen Aufstellflächen, zu auch an anderen Stellen) sind auch ein Besucher- und Mitarbeiterparking.

Besondere bauliche Maßnahmen aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet

Die alle Maßnahmen ist ein besonderer Schwerpunkt der Grundwassererschließung. Die Beschreibungen der Verkehrs- und Parkplatzflächen müssen wasserundurchlässig sein. Für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkplatzflächen darf nur Material verwendet werden, die keine auslaugbaren wasserundurchlässigen Bestandteile enthält. Bei Material, das der Einbaulasse 04 (GG) Mischung M20 (Auflockerung) mit der Stoffliche Verwitterung von mindestens 40% (Stand September 2020) entspricht.

Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, die Befüllung von Abfüllgeräten und Bauprodukten darf nur außerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Hornberg Königsberg“ auf festgelegten Flächen vorgenommen werden. Die Wässer sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen wie z.B. Auffanggräben, Bodenstreu, Weiche Ausflüsse (z.B. in die Abflüsse) und die Befüllungsstellen abgrenzen.

Geopferstreifen nach § 56 StVG
Die errichtenden Geopferstreifen nach § 56 StVG sind für die nach Geopferstreifen des Standortes im Flangebiet befindlichen Geopferstreifen im unteren Teil sind die der LandesstraÙe im nördlichen Flangebiet sowie der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes. Die zu betrieblischen Anlagen vorhandenen Tische sind von den Regelungen der Geopferstreifen nach § 56 StVG befreit ausgenommen, die diese Befreiung erstreckt sich auf ein statisches Flangebiet ausbauen.

Zur Errichtung der Geopferstreifen nach § 56 StVG sind die Befreiung unter der Maßgabe der Begrenzung des Abstands einzuweisen. Für die Errichtung ist nach dem 3. Bewehrungsplan nach WRB, ohne Maßnahmen zur Umsetzung eines hydrologischen Konzeptes vorgesehen.

Für den Lindenbach, weiter nach WRB, kein betriebliches Geopferstreifen darstellen, soll der Geopferstreifen für diese Geopferstreifen mit einer Breite von 10 m im Bereich des Geopferstreifen, in Verbindung mit lokalen Einparungen (Tausch von Grün- und Grünflächen, deren einzelne Gebäudeflächen, z.B. kann ein vorhandene Planung) in einen nach wasserrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähigen Zustand überführen werden.

Zwischen dem Lindenbach und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwege zur Gullyabfuhr nachzugehen befinden sich in Zukunft einzelne Grundstücke, sodass die Nutzung der Abfuhr von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die Gullyabfuhr Funktion insgesamt verbessert wird. Bei den nachfolgenden geplanten Parzellen im Lindenbach sowie im Bereich der geplanten Verlegung des Erschließungsnetzes handelt es sich um die beiden Teile sind 5m Geopferstreifen

DARSTELLUNG ANPASSUNG INNERE FAHRWEGE UM FLÄCHEN FEUERWEHR, LÖSCHWASSERENTNAHMESTELLEN



ENTWÄSSERUNGSKONZEPT



randsysteme einzuweisen (das gilt nicht für das Sanitärgebäude (Bestandschutz)).

Wasser- und Entwässerung, Löschwasserentnahme
Gegeben zu weiteren die Sporen der Entsorgung zu entsorgen und entsprechend den Vorgaben der CPV St, für die Löschwasserentnahme durch im Flangebiet befindlichen Tische mit einem entsprechenden Wasserentnahmestellen. Zur Sicherstellung der Löschwasserentnahme sind freigelegte Erdmassen und entsprechende Aufstellflächen für die Feuerwehr herzustellen. In jedem werden für Erdmassen für Löschwasser entnommen. Eine an öffentlichen Wegen und Plätze sind an beiden Enden gelegenen Grundstücke. Alle Erdmassen sollen entsprechend der DIN 1045 mindestens 7,0m x 12,0m groß sein.

Die Entwässerung erfolgt in Terrassen. Das im Flangebiet errichtete Schutzwasser der einzelnen Parzellen wird getrennt gesammelt und der Ortskanalstation der Hainstadt Hornberg zugeleitet. Die Entwässerung erfolgt über die Befahrere der Verkehrsflächen. Die nach verumringelten Niederschlagswasser wird über die vorhandenen Topografie in die Wälder eingeleitet bzw. über die befahrere Bodenzone zur Vermeidung genutzt. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Zu den im Verkehrs- und Parkplatzflächen verbleibenden Niederschlagswasser sind mittels Hochbecken und Stollenleitungen zu sammeln und die örtlichen Kanalisationssysteme zu entsorgen oder die befahrere Bodenzone zur Vermeidung zu bringen. Die Vermeidung/Entfernung muss entweder Regenwasser über die oberste oder über einen mindestens 30cm mächtige betonte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend dem allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu errichten und zu betreiben.

Zwischen dem Rücken der Wohnwagen sind genehmigungsfähigen Boden und der Aufstellung der Wohnwagen können die Flächen vorübergehend zum Aufstellen von Zelt- und Wohnwagen genutzt werden. Im Rahmen dieser Nutzung sind abtrennbare kein Schutzwasser an „Wälder“ werden die vorhandenen Grundbecken genutzt bzw. Wohnwagen wird das Schutzwasser gesammelt und an einer entsprechenden zentralen Sammelstelle im Bereich der heutigen Sanitärgebäude in die Zone II des Wasserschutzgebietes entsorgt.

AUSZUG CAMPINGPLATZVORORDNUNG SAARLAND (§ 1 CPV St)

Wochenendplatz:
Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Erhitzen von Freizeitannebenfahrzeugen mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² dienen. Bei der Errichtung der Grundfläche bilden ein überdachte Freizeit bis zu 10 m² Grundfläche über ein Vorrecht vorbehalten. Als Kleinwochenendplätze gelten auch nicht genehmigungsfähige Wohnwagen und Wohnwagen (§ 1 Abs. 6 CPV St).
• Ausmaß: Die Fläche der Wochenendplätze, die zum Aufstellen und Erhitzen von Kleinwochenendplätzen [...] bestimmt sind (§ 1 Abs. 7 CPV St).

Campingplatz:
• Camping- und Zeltplätze sind Plätze [...] die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind [...] (§ 1 Abs. 1 CPV St).
• Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnhäusern und Campingwagen, die jederzeit ortsbeweglich sind (§ 1 Abs. 2 CPV St).
• Standards: Die Fläche, die zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und die zugehörigen Stellplätze betreffen (§ 1 Abs. 3 CPV St).

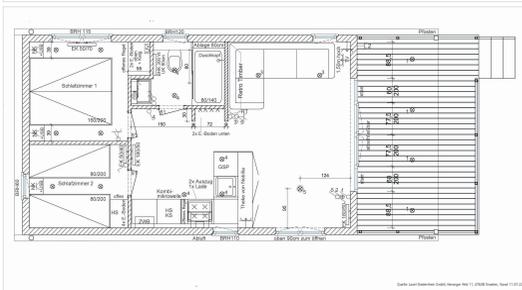
Bestand: Im Auftrag von
Campingplatz Königsberg GmbH
Campingplatz 1
66424 Hornberg
Stand der Planung 14.03.2023
ENTWPF

Genehmigt für Stellplätze und Kernbereiche
Genehmigt für 12, 4x10,5 10m
für die 2. bis 4. 10 m
Info: info@kern-plan.de

Genehmigt für Stellplätze und Kernbereiche
Genehmigt für 12, 4x10,5 10m
für die 2. bis 4. 10 m
Info: info@kern-plan.de

Genehmigt für Stellplätze und Kernbereiche
Genehmigt für 12, 4x10,5 10m
für die 2. bis 4. 10 m
Info: info@kern-plan.de

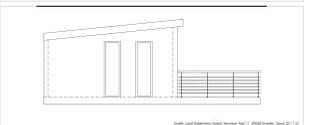
SYSTEMZEICHNUNG GRUNDRISS TINYHÄUSER VARIANTE 1



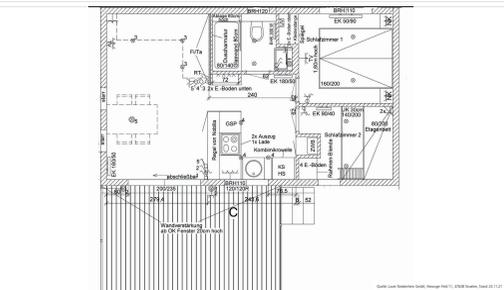
ANSICHTEN TINYHÄUSER VARIANTE 1



ANSICHTEN TINYHÄUSER VARIANTE 2



SYSTEMZEICHNUNG GRUNDRISS TINYHÄUSER VARIANTE 2



Umweltbericht
mit
grünordnerischem Fachbeitrag
und
artenschutzrechtlicher Prüfung
zum
Bebauungsplan
**„Freizeit- und Naherholung – Campingplatz,
Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser
Königsbruch“**
Stadt Homburg
Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Campingplatz Königsbruch GmbH
Campingplatz Königsbruch
66424 Homburg

Stand: öffentliche Beteiligung
erstellt 13.03.2023

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dipl.-Biol. Fabio Geisen

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass.....	4
2.	Bebauungsplanentwurf	6
3.	Planerische Vorgaben.....	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	7
3.2	Landschaftsprogramm	7
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	7
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	8
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS.....	9
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	11
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes.....	11
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora.....	11
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	11
4.1.2	Biotope und Vegetation.....	12
4.1.3	Fauna	15
4.2	Schutzgut Boden.....	18
4.3	Schutzgut Wasser	18
4.4	Schutzgut Klima/Luft	19
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	20
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	20
4.7	Schutzgut Mensch.....	20
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung).....	21
5.1	Wirkfaktoren	21
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen	21
5.2.1	Biotope, Fauna und Flora.....	21
5.2.2	Boden	22
5.2.3	Wasser	22
5.2.4	Klima/Luft	24
5.2.5	Landschaftsbild	24
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
5.2.7	Mensch	24
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	25
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	25
5.3.2	Relevanzprüfung	25
5.3.3	Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse	27
5.4	Umwelthaftungsausschluss.....	34
5.5	FFH-Verträglichkeit	34
5.5.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	35
5.5.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren	36
5.5.3	Alternativenprüfung	36
5.5.4	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	37
5.5.5	Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	37
5.5.6	Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume	40
5.5.7	Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit	40
5.6	Wechselwirkungen	41
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen.....	41
7.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	41
8.	Monitoring	47
9.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	47
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	48

1. Einleitung und Anlass

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf soll bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die verkehrlich und technisch komplett erschlossene Anlage besteht seit 1963 und hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg entwickelt mit baulichen Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausprägung einschließlich großzügiger Sanitäreinrichtungen, Gaststätte mit Biergarten und Kiosk.

Die Anlage umfasst drei zentrale Teiche, deren Ufer nahezu vollständig mit Stellplätzen und Einrichtungen erschlossen sind. Sie ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern. Die Bandbreite der Einrichtungen reicht von dauerhaft eingehausten, nicht jederzeit ortsveränderlichen Wohnwagen z.T. mit festen Anbauten, über Mobil-homes bis hin zu Wochenendhäusern verschiedener Größe. Nicht alle bestehenden Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Mit dem Bebauungsplan soll der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegengewirkt und den gestiegenen Anforderungen des Natur-, Grundwasser- und Brandschutzes entsprochen werden.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen).

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Zudem liegt der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“. Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Bereich der Anlage vorhandene Nutzungen gesichert und geordnet werden. Es ist geplant die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre mit wenigen Ausnahmen zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Zwischenzeitlich wurde aufgrund des Brandschutzes bereits mit dem Rückbau von Altbauten begonnen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche ist nicht vorgesehen, vielmehr besteht mit der Aufstellung des B-Planes die Möglichkeit den Schutzgebietszielen zuwiderlaufende Entwicklungen zu steuern bzw. zu reglementieren. Dies betrifft vor allem eine Fläche von ca. 0,4 ha außerhalb des Campingplatzes, die als Teil der insgesamt 20 ha umfassenden Eigentumsflächen des Betreibers vollständig in der NATURA 2000-Gebietskulisse liegt. Seit 2004 steht das Gebiet in weitgehend identischer Flächenabgrenzung unter Naturschutz.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie als Wasserflächen dar. Aufgrund der vorgesehenen Festsetzung eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Daher ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des FNP erforderlich

Parallel zum Bebauungsplan und zur Teiländerung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Sie stützt sich auf bereits vorliegende Informationen, neben den verfügbaren Daten des GeoPortals Saarland v.a. auf den Entwurf des Managementplanes zum NATURA 2000-Gebiet¹.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde der Umfang weiterer notwendiger Untersuchungen mit den Trägern öffentlicher Belange (hier: LUA) abgestimmt.

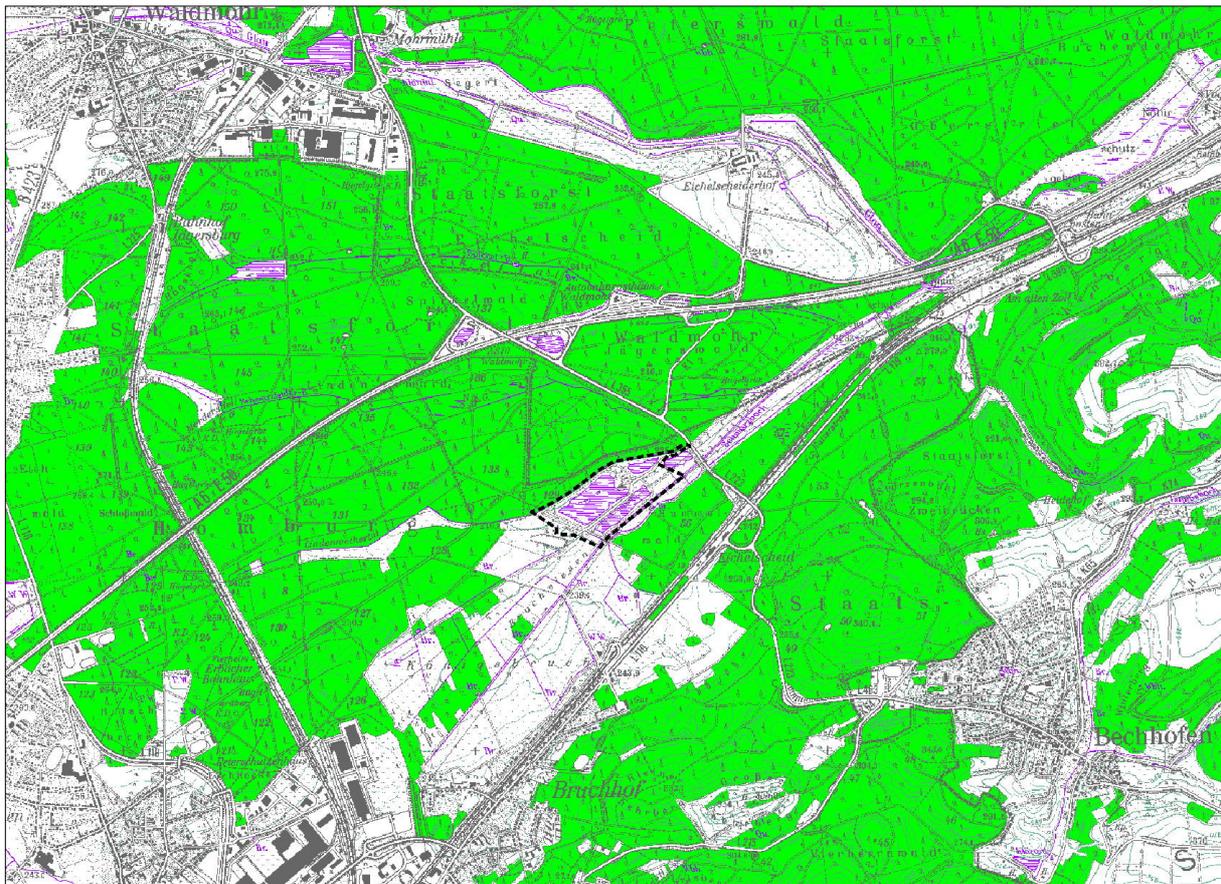


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6609, 6610, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

¹ NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

2. Bebauungsplanentwurf

In Anbetracht des langjährigen Betriebes der Freizeitanlage setzt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan für den „Königsbruch“ ein an der gegenwärtigen Nutzung orientiertes Sondergebiet nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) fest. Dabei ist das Sondergebiet Königsbruch als Gesamtanlage zu verstehen, das in mehrere Teilbereiche (SO1 bis SO3) untergliedert wird, wobei die jeweilige Zweckbestimmung pro Teilbereich entsprechend präzisiert wird (Campingplatzgebiet, Wochenendplatzgebiet und zugeordnete Anlagen und Einrichtungen).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in seiner aktuell abgestimmten Fassung komplett außerhalb des NSG, allerdings in Teilen innerhalb des gemeldeten Gebietsgrenzen des NATURA 2000-Gebietes². Diese Abschnitte setzt der Bebauungsplan, sofern sie sich außerhalb des Campingplatzgeländes befinden, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Die hier die bereits entwickelten und z.T. als FFH-Lebensraum und/oder n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sollen gesichert und auf den übrigen bisherigen Defizitflächen Entwicklungen im Sinne der Schutzgebietsziele in Gang gesetzt werden. Für die bereits genutzten Flächen (insgesamt ca. 2,1 ha) innerhalb des Campingplatzes (Stellplätze und Teile von Stellflächen) besteht insoweit Bestandsschutz.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan

² diese Unschärfen sind auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsmeldung zurückzuführen

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können die anderen festgesetzten Nutzungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Grundlage der Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind Gebiete, die bereits gesetzlich als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden und für die eine Unterschutzstellung beabsichtigt ist. Beides ist vorliegend der Fall (s. Kap. 3.4).

Darüber hinaus grenzt das Maßnahmengebiet an ein Vorranggebiet für den Naturschutz.

In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotenziale zu sichern und zu entwickeln. Die Inanspruchnahme der VN für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der genaue Verlauf des VG ist aus maßstäblichen Gründen nicht exakt bestimmbar, es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Fläche des gemeldeten NATURA 2000-Gebietes 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg bzw. der räumlich präzisierenden Fläche des NSG entsprechen sollte.

3.2 Landschaftsprogramm

Die Fläche des den Campingplatz umgebenden NATURA 2000-Gebietes ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt.

Im LAPRO ist demzufolge eine ganze Reihe von Naturschutz-bezogenen Entwicklungsvorschlägen festgelegt. So soll der nördlich angrenzende Staatsforst Homburg als alter Waldstandort in seinem Bestand gesichert werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die noch vorhandenen Nadelbaumbestände in standortangepasste Waldgesellschaften zu überführen.

Für den weitgehend begradigten Schwarzbach wird die Förderung der Eigenentwicklung vorgeschlagen (Entwicklungsstrecke).

Die Schwarzbachau und das westlich des Campingplatzes gelegene Teilareal des NATURA 2000-Gebietes sind als Sukzessions- und Pflegeflächen dargestellt, in denen zur Sicherung und Entwicklung entsprechende Pflegemaßnahmen festzulegen sind.

Die Niedermoorstandorte sind als seltene Bodentypen dargestellt.

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet erfasst und bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Westen, Süden und Osten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) sowie in nahezu identischer Fläche durch das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ eingerahmt. Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung zurückzuführen ist. Die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Im vorliegenden Umweltbericht ist der Nachweis zu führen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Erhaltungsziele des Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 5.5). Im Fall der gemeldeten Lebensräume n. Anh. I der FFH-Richtlinie ist der Fokus hierbei auf den südwestlichen Teil des Gebietes zu legen, der über einen Ausgang vom Campingplatz her betretbar und in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt ist (aktuell u.a. durch z.T. bereits entfernte Grünschnittablagerungen). Die Beeinträchtigungen umfassen auch einen an dieser Stelle auskartierten Lebensraum (BT 6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese [Brache] – 6510, Erhaltungszustand B).

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Geltungsbereich ist vollständig von Schutzgebieten n. BNatSchG umgeben.

Im Norden grenzt das LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen, VO v. 6. Febr. 2006, Abl. d. S. 2006, S. 309ff.) an das Campingplatz-Areal, im Westen, Süden und Osten schließt sich das NSG „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an (VO v. 30. Juli 2004, Abl. d. S. 2004, S. 1734ff.)

Das Areal des Campingplatzes wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen ausgespart. Das NSG präzisiert die grob festgelegte Grenze der FFH-Gebietsmeldung im Bereich des Campingplatzes, indem die genutzten Bereiche der Anlage am westlichen Rand der Gebietskulisse ausgeschlossen wurden.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Begünstigte ist der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen (WVO).

Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung sind alle Nutzungen verboten, die mit der ständigen Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung und der schädlichen Beeinträchtigung der belebten und deckenden Bodenschichten verbunden sind. Gemäß Nr. 1 fällt hierunter auch Wohnbebauung inkl. Wochenendhäuser, das Zelten und Lagern (Nr. 4) sowie das Durchleiten von Abwässern (Nr. 14). Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO ist daher zum (weiteren) Betrieb des Camping- bzw. Wochenendplatzes (einschließlich Begründung) erforderlich (vgl. Kap. 5.2.3).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des LSG gegenüber dem Campingplatzareal ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Baumarten gestufter Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Sofern dies im Bebauungsplan über die Festsetzung einer Waldfläche und einen Maßnahmenkatalog mit turnusmäßiger Kontrolle gesichert wird, ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Ref. D/1) keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Auf den Niedermoorstandorten im Umfeld der Anlage befinden sich zahlreiche wertgebende Biotope (u.a. Pfeifengraswiesen, Birken-Moorwälder und azidophile, z.T. alte Haisimsen-Buchenwälder). Das Campingplatzareal bietet keine Möglichkeit der Entwicklung entsprechender Strukturen. Dies gilt auch für die intensiv genutzten Teiche, die aufgrund der nahezu vollständigen Erschließung der Uferbereiche durch Gebäude, Anlagen, Stege etc. mit Ausnahme eines kleinen mit der Späten Traubenkirsche bewachsenen Uferabschnittes am südlichen Teich und einem sehr schmalen Staudensaum am nordwestlichen Teich keine Ufervegetation aufweist. Unterwasser- oder Schwimmblattgesellschaften sind ebenfalls nicht ausgebildet.

Am südwestlichen Rand unmittelbar neben dem Campingplatz sind wertgebende Biotopstrukturen auskartiert:

- BT-6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand B, ausgebildet als brachgefallenes Magergrünland³), durch Sachdatenableitung gleichzeitig als n. § BNatSchG geschützter Biotop (GB-BT-6610-302-0055) klassifiziert
- GB-6610-7113: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Zwergstrauchheide): die Fläche wurde im Rahmen der Biotopkartierung 2006 erfasst; offenbar wird die aufkommende Besenginsterverbuschung und damit auch die Besenheide regelmäßig entfernt, aktuell sind noch wenige Einzelexemplare vorhanden; die Fläche wurde im Zuge der FFH-Managementplanung daher als solche auch nicht mehr erfasst (dort Teil des BT-6610-302-0055 ohne Nachweis der Besenheide und ohne *Danthonia decumbens*!)
- GB-6610-12-0007: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland mit Tümpeln, Pfeifengras-Feuchtheide)
- GB-6610-7114: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bruch- und Sumpfgewächser), Fläche vollständig außerhalb des Geltungsbereiches

Die aufgeführten Biotope liegen zwar außerhalb des nutzbaren Campingplatzareals, sie sind jedoch durch Aktivitäten der Campingplatzbesucher in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt (vgl. Kap. 5.5).

Der Königsbruch ist als ABSP-Fläche 6610-0018 („Königsbruch“) ausgewiesen, beschrieben als Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen (durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht):

- Bewertungsstufe: landesweite Bedeutung
- Begründung: bedeutend durch das Vorkommen des Lungenenzians; desweiteren: *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*; Schwarzkehlchen, Sumpfschrecke
- Beschreibung: Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen; gesamte Fläche durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht
- Typische oder wertgebende Arten: *Aira caryophyllea*, *Aira praecox*, *Alopecurus aequalis*, *Dianthus deltoides*, *Gentiana pneumonanthe*, *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*, *Potentilla palustris*, *Vaccinium uliginosum*, *Anthus pratensis*, *Vanellus vanellus*, *Gryllus campestris*, *Mecostethus grossus*, *Metrioptera brachyptera*
- Vorgeschlagenes Entwicklungsziel: Nassbrachen-Komplex, Pfeifengraswiesen, artenreiches standorttypisches Grünland, Nasswiese

³ die mittlerweile verbuschende Fläche weist das Kennarteninventar nur noch rudimentär auf und ist stark pflegebedürftig

- Maßnahme: Erstellung Pflegekonzeption/Schutzwürdigkeitsgutachten

Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Punktdaten Stand 2013) weist in einem Umkreis von 1 km um den Geltungsbereich folgende Funddaten auf:

Art (lat.)	Art (deutsch)	Fundort	Datum	Erfasser	Projekt
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Lindenweiherthal Königsbruch	09.08.2010, 21.06.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis m. myotis</i>	Großes Mausohr	Homburg: Eichelscheidt Stollen	14.01.2005	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Homburg: Eichelscheidt Stollen	26.01.2002	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Königsbruch, SE Waldmohr	2012	H.-J. Flottmann	FFH- Gebietserfassung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Bahnlinie Eichelscheidt	16.08.2011	Thomas Müller	FFH- Gebietserfassung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Bahnlinie Eichelscheidt	23.08.2011	Unbekannt	FFH- Gebietserfassung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	Östl. Teich Campingplatz Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006 18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	Schwarzbach, Königsbruch	09.08.2004 03.09.2004	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer	Schwarzbach, Königsbruch, AB	2004-2008	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes barbarus</i>	Gemeine Binsenjungfer	A6 östl. Auff. KL	09.06.2007	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Orthetrum coerulescens</i>	Kleiner Blaupfeil	Schwarzbach n. Eichelscheid	29.05.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Coenagrion pulchellum</i>	Fledermaus- Azurjungfer	Teich AB Raststätte Waldmohr	18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenkartierung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB-Raststätte Waldmohr	2006/2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Libellula fulva</i>	Spitzenfleck	östl. Teich neben Camping Homburg, A6 östl. Auff. KL	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Epiptera bimaculata</i>	Zweifleck	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut		05.06.2013	Dieter Dorda	Dactylorhiza majalis Kartierung
<i>Gentiana pneumonanthe</i>	Lungen-Enzian	Homburg, S Campingplatz Königsbruch	13.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalbl. Wollgras	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Potentilla palustris</i>	Blutauge	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Vaccinium uliginosum</i>	Moor-Heidelbeere	Königsbruch	10.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Atrichum tenellum</i>	Katharinenmoos	Königsbruch	08.2006	S. Caspari	Herbarauswertung

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Homburg stellt den Campingplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ und die Teiche als Wasserflächen dar. Daher bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Landschaftsplan⁴ sieht im Bereich des Campingplatzes Handlungsbedarf und schlägt vor, diesen dahingehend umzugestalten, dass der Zugang zu den Gewässern eingeschränkt wird um eine naturnahe Uferentwicklung zumindest partiell zu ermöglichen. Anzustreben sei eine stark konzentrierte, flächige Ausdehnung der Anlagen am Ostufer der Weiher. Die dem Königsbruch zugewandten Ufer sollten der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Konkret wird unter den Maßnahmen-Nr. 5, 15 und 17 (Stadtteil Bruchhof-Sanddorf) gefordert:

Nr.	Kurzbeschreibung	Kurzbegründung	Priorität
5	Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Pflanzgebieten für heimische Bäume und Sträucher und grünordnerische Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung der Weiher. Wünschenswert wäre eine Verkleinerung der gesamten Wasserfläche. Es sollte geprüft werden, ob eine wasserrechtliche Genehmigung der Teiche besteht*	Entwicklung naturnaher Uferabschnitte Biotopvernetzung mit angrenzenden Feuchtgebieten; eine Verringerung der Wasserfläche würde durch geringere Verdunstung dazu beitragen, den Wasserhaushalt im Königsbruch zu verbessern.	bis 2006
15	Unterhaltung des südwestlichen und des mittleren Teiches entsprechend dem Gewässerlass (der Wasserzufluss zu den Teichen soll - entsprechend dem Gewässerlass - so geregelt werden, dass 60 % der Gesamtabflussspende in den Bächen verbleiben), evtl. müssen die Teiche verkleinert und dem Wasserdargebot angepasst werden; naturnahe Gestaltung der südwestlichen Ufer	Entwicklung naturnaher Uferbereiche in der Kontaktzone zu angrenzenden Brachflächen im Königsbruch, Verringerung von Belastungen des Wasserhaushaltes	bis 2006
17	Umgestaltung der südwestlichen Teichufer - Anlage von Flachwasserzonen - punktuelle Bepflanzung mit Ufergehölzen - Sukzessionsüberlassung der Ufer	Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien, Fische, Insekten und Vögel, landschaftliche Einbindung des Campingplatzes, Biotopvernetzung mit Feuchtflächen im Königsbruch	bis 2006

* es besteht eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 70er Jahren, die durch das baurechtliche Verfahren in Bauplanungsrecht überführt werden soll

Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen bestehen jedoch weder gesetzliche Verpflichtungen noch ökonomische Handlungsspielräume.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Auch der (auf einer höheren Maßstabsebene abgegrenzte) Bereich des NATURA 2000-Gebietes wird weitgehend ausgeschlossen bzw. es sind für die außerhalb des Campingplatzareals liegenden Bereiche keine baulichen Erweiterungen vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt diese Areale als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Dadurch können direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden. Konkurrierende Schutz- bzw. Nutzungsansprüche verbleiben lediglich durch die Aktivitäten der Campingplatzbesucher bzw. Stellplatzpächter, die in das angrenzende NATURA 2000-Gebiet über ein verschließbares Tor

⁴ Landschaftsplan der Stadt Homburg, Stand 2004, aufgestellt Dipl.-Ing. Peter Glaser

gelangen können und die z.T. höherwertigen Flächen in unterschiedlichem Maße beeinträchtigen (u.a. durch Grünschnittablagerungen oder einen Bolzplatz). Auch wenn der Bebauungsplan diesbezüglich keine weitergehenden Nutzungen legitimiert, werden diese Konflikte im vorliegenden Umweltbericht thematisiert und entsprechende Entwicklungsziele und Maßnahmen festgesetzt. An der östlichen Ecke umfasst der Geltungsbereich ein ca. 1.500 m² großes brachliegendes Areal außerhalb des Campingplatzes einschließlich eines kleinen Teiches mit natürlichen Ufergesellschaften (Schilfröhricht, feuchte Hochstaudengesellschaften des *Filipendulion*, Weidengebüsch). Auch dieses wird von einer weitergehenden Nutzung und Überbauung ausgeschlossen.

Zur Einschätzung der allgemeinen Wirkungen des Bebauungsplanes im Sinne der Eingriffsregelung, der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes und zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Als Informationsgrundlage dienen hierbei neben den ABSP- und ADBS-Daten vor allem die Angaben des Managementplanentwurfes⁵ zum NATURA 2000-Gebiet. Diese Informationen erscheinen, verbunden mit einer Potenzialbetrachtung, zunächst ausreichend, da der Bebauungsplan außerhalb des bestehenden Campingplatzes keine über das gegenwärtige Maß hinausgehenden Nutzungs- oder baulichen Optionen legitimiert.

Zur genaueren Einschätzung der Lebensraumnutzung innerhalb des Campingplatzareals, insbesondere zur grundsätzlichen Abschätzung der Wirkungen des Campingplatz-Betriebes auf die Erhaltungsziele des benachbarten NATURA 2000-Gebiets wird folgendes Untersuchungsprogramm durchgeführt:

- Kursorische Erfassung der Avifauna innerhalb und unmittelbar um das Campingplatzareal
- Kontrolle der Teiche und der Gräben auf Amphibienbesatz (inkl. der Teiche außerhalb des Campingplatzes)
- Überprüfung von Dispersionsbewegungen des Kammmolches in das Campingplatzareal
- Prüfung des Vorkommens von Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) innerhalb des Campingplatzareals
- Ergänzende avifaunistische Erhebungen im Bereich des Waldsicherheitskorridors (LSG)

4.1.2 Biotope und Vegetation

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen, Stegen etc. verbaut sind.

Der nördliche kleinere Teich ist durch Zierrasen- bzw. Liegewiesen erschlossen und weist einen rudimentären sehr schmalen Saum aus Binsen, Schwertlilien, Igelkolben und der Waldsimse auf.

Der übrige Bereich der Anlage ist nahezu komplett mit stationären Wohnwagen, häufig mit Über- bzw. Erweiterungsbauten oder Wochenhäusern bestanden, durch die meist asphaltierten Wege und Plätze zu einem Großteil versiegelt bzw. im Bereich der zahlreichen PKW-Stellflächen geschottert. Die wenigen Grünflächen sind als Zierrasen oder Zierheckeneinfriedungen angelegt.

⁵ NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]



Abb. 3: typische Bereiche des Campingplatzes mit asphaltierten Erschließungswegen, Wohnwagen mit An- und Überbauten, feststehenden Wochenendhäusern und Stellplätzen

Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	OSIRIS-Schlüssel	Code n. Leitfaden Eingriffsbewertung	Beschreibung
1	versiegelt	VA7	3.1	Asphaltierte Wege und Stellplätze, Verbundsteinpflaster, Gebäude
2	teilversiegelt	VB5	3.2	Schotterwege und -stellplätze, geschotterte Plätze, Tennisplatz
3	Bankett, Trittrasen	LA1,HC3	3.3.1	
4	Zier-, Intensivrasen	SF2,SF6	3.5.1	Freiflächen, Liegewiese um Teich, Stellplätze für nicht stationäre Wohnwagen/Caravan)
5	Stellplatz mit stationären Bauten	SF1, SJ1,SJ2	3.5.1/3.1	z.T. mit carports, sonstigen Bauten oder Wochenendhäusern überbaute Stellplätze
6	Ziergrünfläche	HM0	3.5.2	Grünfläche mit Ziergehölzen, Bänken
7	Teich	FF0	4.6	Teich ohne typische Ufervegetation, verbaut oder durch Liegewiesen erschlossen
8	Teich, naturnah	FF0	4.7	Teich mit natürlicher Ufervegetation
9	Gebüsch	BB0	1.8.3	Gehölzsukzessionsfläche außerhalb Campingplatz
10	Waldrand	AV0	1.7	Waldübergang außerhalb Campingplatz (ohne ausgebildete Saumstrukturen)
11	Sonstiges Gebüsch	BD3	1.8.3	Gehölzstreifen aus Später Traubenkirsche entlang Teichufer (nicht standorttypisch)
12-14	Wiesenbrache	(x)EE1(t)	2.7.2.2.2	z.T. verbuschende Wiesenbrachen außerhalb Campingplatz (z.T. als LRT erfasst)
15	Zwergstrauchheiden-fragment	yDA1	2.2.2	als § 30 BNatSchG-Fläche erfasste Besenginsterheide, aktuell entbuscht
16	Feuchtgrünlandbrache	yEE3t	2.7.2.1	Teil eines n. § 30 geschützten Biotopes außerhalb des Campingplatzes
17	Schilfröhricht	yCF2	4.10	n. § 30 geschützten Biotop außerhalb Campingplatz



Abb. 4: Teiche innerhalb des Campingplatzareals mit nahezu vollständig verbautem Ufer (oben links), mit rudimentärem Staudensaum (oben rechts) und kurzem, überwiegend mit dem Neophyten „Späte Traubenkirsche“ (*Prunus serotina*) bewachsenen Abschnitt (Mitte links); Mitte rechts: Blick auf den mit Liegewiesen und einem Strandbad versehenen nördlichen Teich; unten links: verschließbarer Zu-/Ausgang am südlichen Rand der Anlage (Fußweg nach Eichelscheid); unten rechts: nördlicher Rand des Campingplatzes mit angrenzenden Staatsforstflächen

4.1.3 Fauna

Das gesamte Campingplatzareal bietet für die planungsrelevanten Arten, das sind i.d.R. mehr oder minder stenöke Arten und/oder Arten mit besonderen Habitatansprüchen, nur geringe Lebensraumpotenziale:

- die Teiche besitzen kaum natürliche Uferstrukturen und sonstige Vegetation (Schwimblattgesellschaften oder Submerse)
- die Fläche außerhalb der Teiche ist nahezu komplett und permanent mit Wohnwagen (inkl. diverser An- und Überbauten), mit Wochenendhäusern und sonstigen Gebäuden (Toilettenanlage, Restaurant) belegt bzw. bebaut, durch Erschließungswege bzw. PKW-Stellflächen versiegelt bzw. teilversiegelt (geschottet)
- die wenigen Grünflächen sind ausschließlich Zierrasen und Zierhecken; auf dem gesamten Gelände befinden sich lediglich 3 Bäume mit höheren Stammstärken (1 Stieleiche, BHD 130 cm südlich des nördlichen Teiches und 2 Weiden)
- es besteht durch die ganzjährige Öffnung des Campingplatzes eine permanente Lärm- und Stördisposition

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen.

In Bezug auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gilde der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise). Cursorische Erfassungen der Brutvögel auf dem Campingplatzareal ergaben lediglich 2 Brutnachweise des Hausrotschwanzes.

Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass der Campingplatz im Sommerhalbjahr stark von Fledermäusen frequentiert wird, da durch die Beleuchtung nachtaktive Insekten in hoher Zahl angelockt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die zahlreichen Über- und Anbauten, Holzverschläge und Fassadenblenden Quartiermöglichkeiten (Sommer- und/oder Wechselquartiere) für entsprechende Gebäude-Arten wie die Zwergfledermaus, bereithalten. Baumgebundene Quartiere können in Ermangelung größerer Solitäre (die Eiche wurde auf entsprechende Strukturen geprüft) ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Amphibien gibt es nach gegenwärtiger Kenntnislage für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals keine Laichnachweise, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Aufgrund der fehlenden Flachwasserbereiche, der fast vollständig fehlenden Gewässervegetation und damit Versteckmöglichkeiten sind die Laichbedingungen für Amphibien grundsätzlich eher schlecht, wobei ein Vorkommen der eurytopen und weitgehend fischresistenten Erdkröte oder des Seefrosches durchaus möglich ist.

Im Sandgrubengewässer westlich des Campingplatzes wurden neben dem Kammmolch die Anh. IV-Arten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*, A. FLOTTMANN-STOLL/H.-J. FLOTTMANN 2012, BERND 2013) und Laubfrosch (*Hyla arborea*, BERND 2013) nachgewiesen. Bei *R. lessonae* handelt es sich um einen zu *R. esculenta* übergehenden Phänotyp (beide im Gebiet sympatrisch vorkommend, Mitt. H.-J. FLOTTMANN). Dieses und die Vorkommen in den Teichen innerhalb der Abfahrtsöhren der AS 10 (Waldmohr) sind die einzigen bisher bekannten Nachweise im Saarland. Der Laubfrosch wurde an dieser Stelle angesiedelt (Mitt. C. BERND), indigene Vorkommen sind für das Saarland nicht bekannt. Die xerophilen Arten Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) wurden im weiteren Umfeld des Planungsraumes bislang nicht erfasst. Vorliegende Altdaten zur Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und zum Moorfrosch (*Rana arvalis*) konnten aktuell nicht bestätigt werden (pers. Mitt. H.-J. FLOTTMANN).

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass z.B. der von C. BERND⁶ und H.-J. FLOTTMANN⁷ mehrfach hier nachgewiesene Kammmolch (*Triturus cristatus*) aus dem Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringt.

Gem. dem in Kap. 4.1.1. skizzierten Untersuchungsprogramm wurde sowohl der Besatz der Gewässer als auch Wanderungs-/Dispersionsbewegungen auf dem Gelände durch das Büro für Freilandforschungen, Dr. Christoph Bernd untersucht (vgl. Anlage 2). Hierbei wurde im Zuge mehrerer Begehungen und durch Befahren der Gewässers mit Boot (auch nachts) der Besatz der Teiche und des Grabens „Lindenbach“ mit Amphibien sowie allgemein das Vorkommen von Individuen innerhalb des Planungsareals (auch terrestrisch) überprüft.

Insgesamt konnten im Zuge der 15 Begehungstermine auf dem Campingplatzareal lediglich 3 Individuen der Erdkröte (*Bufo bufo*) im Umfeld des Grabens und im nördlich angrenzenden Wald nachgewiesen werden. Von den dauerhaften Campingplatznutzern wurde zudem von regelmäßig wandernden Fröschen auf dem Campingplatzgelände berichtet (verm. Grasfrosch und Erdkröte). Der magere Befund hängt nach Auffassung des Gutachters mit den ungünstigen Lebensraumbedingungen innerhalb der Anlage zusammen. Grundsätzlich wird die Eignung der Teiche als Laichgewässer mehr oder minder stark eingeschränkt durch

- den nahezu vollständigen Uferverbau der beiden größeren Gewässer
- die Nutzung als Badegewässer
- das weitgehende Fehlen von Ufervegetation
- das Fehlen submerser Vegetation
- den starken Fischbesatz
- den Besatz aller Teiche und bespannter Gräben durch die allochthone Krebsart Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*)

Vitale reproduzierende Bestände von *Procambarus clarkii* wurden im unteren (bespannten) Abschnitt des nördlich verlaufenden Grabens, in dem damit in Verbindung stehenden Sandgrubengewässer außerhalb des Geltungsbereiches, aber auch in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesen. In den weiteren umliegenden Gewässern konnten von C. BERND noch keine Individuen nachgewiesen werden.

Aufgrund der Ausbreitungsfähigkeit der Art (z.T. auch terrestrisch) besteht jedoch akut die Gefahr einer weiteren Verbreitung, auch in das südwestlich an die Fläche des Campingplatzes anschließende Gewässer mit hoher ökologischer Wertigkeit (bedeutender Amphibienlaichplatz u. a. Kammmolch) oder in den Schwarzbach, der dann seinerseits einen linearen Ausbreitungskorridor in den nahegelegenen Landstuhler Bruch mit seinen zahlreichen Amphibienvorkommen (u.a. Laubfrosch, Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch) darstellt.

Eine zielgerichtete Bekämpfung, d.h. ein Zurückdrängen bzw. im Idealfall eine Austilgung der Art ist daher aus Naturschutzgründen unabhängig von der Durchführung des baurechtlichen Verfahrens dringend geboten. Hierzu werden in Kap. 7 entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

⁶ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

⁷ mündl. Mitt.



Abb. 5: blaue Variante von *Procambarus clarkii* aus dem nördlichen Graben; Quelle: C: BERND

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode lediglich im unteren Bereich bespannt (unterhalb des Teichüberlaufes). Der Bewuchs des Grabens innerhalb des Geltungsbereiches lässt darauf schließen, dass hier i.d.R. kein Wasser, jedenfalls nicht in einer für die Reproduktion ausreichenden Dauer verbleibt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf. Die hohe Besatzdichte durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs dürfte hier der limitierende Faktor für eine Reproduktion von Amphibien sein. Gleiches gilt für den durch Wald führenden Fließabschnitt bis zur Übergangsstelle in das Sandgrubengewässer, der sich z.B. für den Grasfrosch durchaus als Standort zur Überwinterung eignen würde. Auch diese Möglichkeit wird durch den Sumpfkrebs vermutlich unterbunden⁸.

Als weiteres wichtiges Ergebnis der Untersuchungen der Amphibien ist festzuhalten, dass eine Dispersion des im südwestlich angrenzenden Teich reproduzierenden Kammmolches in das Campingplatzareal nicht festgestellt werden konnte. Ein temporäres Eindringen dismigrierender Jungtiere in das Campingplatzareal wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen (vgl. Kap. 5.3).

In Bezug auf Reptilien sind die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Substrate (zur Eiablage) oder Erdhöhlen- bzw. Felsspalten (zur Überwinterung) fehlen jedoch. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Die Lebensraumstruktur des Campingplatzgeländes und des nahen Umfeldes lässt *a priori* ein Vorkommen (inkl. der Nutzung als Teillebensraum) der Wald- und evtl. der Zauneidechse sowie der Blindschleiche und der Ringelnatter als möglich erscheinen.

Die Untersuchungen zur Herpetofauna erbrachten keinen Nachweis, wobei die Ringelnatter den Campingplatznutzern zufolge mehrfach auf dem Gelände (innerhalb der Teiche) gesichtet wurde und das Areal offenbar als Teillebensraum nutzt.

Das Gutachten zur Herpetofauna (C. BERND) schließt mit folgendem Fazit:

„Artenvielfalt und Abundanzen der Herpetofauna des Untersuchungsgebietes (erg.: innerhalb des Campingplatzareals) sind sehr stark eingeschränkt. Bis auf wenige Ausnahmen konnten keine Amphibien und Reptilien nachgewiesen bzw. Hinweise auf Vorkommen oder gelegentliches Auftreten ermittelt werden.“

⁸ Im Zuge der avifaunistischen Erfassung 2022 wurden hier auch Fischlarven entdeckt

Ursache ist zum einen die eingeschränkte strukturelle Vielfalt und geringe ökologische Ausprägung der Gewässer und des Gewässerumfeldes und zum anderen – was besonders die Amphibien betrifft – das zahlreiche Vorkommen von Prädatoren wie Fischen und Krebsen.

Dass auch im Falle der Erdkröte, die normalerweise Fischvorkommen toleriert, keine Reproduktion nachweisbar war, lässt sich schlüssig nur mit der Prädation von Laich und Larven durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs erklären. Negative Auswirkungen auf Amphibienbestände durch allochthone Vorkommen sind seit langem bekannt (z. B. Cruz et al. 2006).

Das Problempotenzial der Art ist hoch, weshalb eine weitere Ausbreitung der Art nach Möglichkeit verhindert werden sollte“

Zusammenfassend kann das Lebensraumpotenzial auf dem Areal des Campingplatzes grundsätzlich, d.h. für alle planungsrelevanten Arten als sehr gering eingeschätzt werden. Damit steht die Lebensraumqualität im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen mit hochwertigen Biotopen und entsprechenden Lebensraumpotenzialen.

4.2 Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsraum als Siedlungsbereich und damit als Zone mit anthropogen überprägten Böden aus. Demzufolge sind die relevanten Bodenparameter (u.a. Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial) nicht ableitbar.

Die Bodenfunktionen sind durch den hohen Versiegelungsanteil, die zahlreichen Bauten und in den offenen Bodenbereichen durch eine erhebliche Verdichtung stark eingeschränkt. Der Anteil an versiegelten und durch stationäre Bauten überdeckten Böden innerhalb des Geltungsbereiches liegt (unter Ausschluss der Teiche) bei geschätzt ca. 70 %.

Auf den wenigen Grünflächen (i.d.R. Zierrasen) darf ebenfalls von einer Überprägung der natürlichen Böden durch Oberbodenauftrag ausgegangen werden.

Als natürliche Bodenform wären an dieser Stelle anmoorige bzw. Niedermoorböden (BÜK-Einheit 39) zu erwarten bzw. in den peripheren Bereichen stauwasser-beeinflusste Mineralböden (Gleye der Einheit 36). Für die Böden im Königsbruch bedeutete die über Jahre anhaltende Grundwasserabsenkung durch Entwässerung und durch Trinkwasserbrunnen einen Abbau und eine Mineralisierung der ehemaligen Torfböden

Innerhalb des Geltungsbereiches befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ein Altlastverdachtsstandort (Az 5-114-01-19240, „Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern“, Rüstungs- und Kriegsfolgelasten, militärische Altlasten). Die Abgrenzung wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst.

4.3 Schutzgut Wasser

Die Teiche innerhalb des Campingplatzareals stellen Abgrabungsgewässer (Sandabbau) dar und stehen in direkter Verbindung zum Grundwasser. Nach Aussage des Betreibers erfolgt keine Wasserentnahme aus dem Schwarzbach, es besteht jedoch eine Anbindung des kleinen nördlichen Teiches an den vorbeiführenden Lindenbach (hier in der Ausprägung als allenfalls temporär bespannter Graben). Der Graben entwässert in den östlichen Teich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Überlauf von dort führt in den Schwarzbach.

Zudem stehen alle 3 Teiche zur Niveauregulierung miteinander in Verbindung.

Der Geltungsbereich wird von den Gewässern Lindenbach (nördlich) und Schwarzbach (südlich), beides Gewässer dritter Ordnung, eingerahmt. Der Schwarzbach (OWK XI-2) ist zudem ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Gemäß § 56 Abs.3 Nr. 2 a) Saarl. Wassergesetz (SWG) sind außerhalb

der bebauten Ortslage in einem Abstand von 10 m zur Uferlinie des Gewässers bauliche Anlagen nicht zulässig. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

Abweichend von § 56 Abs.3 Nr. 2 a) SWG wird der erforderliche Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das LUA als zuständige Wasserbehörde für die beiden Gewässer Lindenbach und Schwarzbach innerhalb des Geltungsbereiches des VBBPs auf 5 m festgesetzt. Begründet wird dies durch die fehlende bzw. faktisch auszuschließende autogene Entwicklungsdynamik der grabenartig angelegten Gewässer. Zur Erreichung einer guten hydromorphologischen Zustands verbleibt daher als Maßnahme lediglich die Etablierung eines durchgehenden Gehölzsaumes, der von Seiten des LUA in einer Breite von 5m beiderseits des Gewässers als ausreichend erachtet wird.

Das Campingplatzareal ist nicht von einem faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen.

Die Niederschlagswasserentwässerung erfolgt über ein internes Kanalsystem, dessen Verlauf jedoch im Einzelnen nicht dokumentiert ist. Zumindest ein Teil des Niederschlagswassers gelangt durch oberflächigen Abfluss in die Teiche. Das Oberflächenwasser des Parkplatzes im Eingangsbereich versickert vor Ort.

Das anfallende Schmutzwasser wird im Mischsystem über eine Druckleitung vom Campingplatz zur Übergabestelle der Stadtwerke Homburg an der Kaiserslauterner Straße gepumpt.

Die Teiche machen den Großteil des Campingplatzareals und damit des Geltungsbereiches aus.

Die Ufer der beiden größeren Gewässer sind nahezu vollständig von Gebäuden, Steganlagen und sonstigen Bauten umgeben, der nördliche kleinere Teich wird vor allem als Badegewässer genutzt, die Ufer sind als Zierrasen bzw. Liegewiesen angelegt.

Grundsätzlich ist am Standort mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Der Grundwasserspiegel im Königsbruch wurde durch Entwässerungsmaßnahmen (Anlage von Gräben, Begradigung des Schwarzbaches) bereits ab Mitte des 18. Jahrhunderts abgesenkt, der Niedermoortorf in Torfstichen abgebaut und das entstehende Feuchtgrünland extensiv genutzt. Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung begann jedoch erst durch die Trinkwassergewinnung. Inwieweit die Verdunstung über die große Wasserfläche der Teiche hierzu ebenfalls einen Beitrag geliefert hat und noch liefert, ist unklar. In den Feucht- und Nassbereichen führte das Absinken des Grundwasserspiegels über längere Zeiträume zu markanten Änderungen der Vegetation und der Biotoptypen. Derzeit ist in Teilen des Gebietes wieder ein steigender Grundwasserpegel zu beobachten.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig. Daher ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den nachhaltigen Schutz des Grundwassers sicherstellen.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich dem Klimabezirk Saar-Nahe zuordnen. Die Winter sind im Allgemeinen durch den häufigen Wechsel von Nord- und Westlagen gekennzeichnet, wobei zum Ende des Winters zunehmend Ostlagen auftreten (SCHÖNWIESE 1994⁹). Insbesondere an westexponierten Hängen kommt es durch Staueffekte zu teilweise heftigen Niederschlägen (DEUTSCHER WETTERDIENST 1982¹⁰). Das Frühjahr wird durch die Abnahme der Westlagen

⁹ SCHÖNWIESE, C.-D. (1994): Klimatologie. Stuttgart

¹⁰ DEUTSCHER WETTERDIENST (1982): Medizinmeteorologisch-bioklimatische Bewertung ausgewiesener Schwerpunkträume der Erholung im Saarland, Bd. A: Grundlagen zu den klimatischen Verhältnissen im Saarland. Offenbach a.M

charakterisiert, die im Mai ihr mittleres Jahresminimum erreichen. Hochdruckwetterlagen sind in dieser Zeit häufig, der April ist im Bereich Homburg der niederschlagsärmste Monat.

Der Sommer ist durch häufig ausgebildete Großwetterlagen mit westlicher Grundströmung gekennzeichnet, die jedoch stets von Hochdruckwetterlagen unterbrochen werden.

Im Herbst entwickeln sich überwiegend stabile Wetterlagen mit hohem Luftdruck bzw. Ende Oktober und November mildere z.T. niederschlagsreiche Südwest-, Süd- und Westlagen.

Die mittlere jährliche Windverteilung zeigt eine deutliche Dominanz von Winden aus nordöstlichen und südwestlichen Richtungen, die neben den Großwetterlagen vor allem auch auf die Windführungseffekte der im Homburger Raum SW-NE streichenden Karlstalstufe zurückzuführen ist (KÜHNE, 1999¹¹).

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten (vgl. LAPRO). Diese Funktion ist durch den hohen Versiegelungsanteil und die hohe Zahl der stationären Bauten und der permanent aufgestellten mobilen Wohnwagen mit Anbauten im Bereich des Campingplatzes deutlich herabgesetzt.

Im Vergleich zu den stärker geneigten klimarelevanten Kaltluftentstehungsgebieten, in denen sich die die spezifisch schwerere Kaltluft dem Gefälle folgend auch autonom in Bewegung setzen kann (z.B. Lambsbachtal, Thalheimbach-Tal, oberes Erbachtal), neigt die Kaltluft im flacheren Gelände des Königsbruch jedoch grundsätzlich zur Stagnation und kann aus eigenem Antrieb in der benachbarten Bebauung nur einen schwachen Luftaustausch bewirken.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die kaum durchgrünte Campingplatz-Anlage stellt mit den dauerhaft belegten Wohnwagen-Stellplätzen, den zahlreichen Erweiterungs-, An- und Überbauten, den Wochenendhäusern unterschiedlicher Größe sowie den Versorgungseinrichtungen und weiteren Anlagen einen Kontrapunkt zu dem umgebenden durch Waldflächen, Grünland und Grünlandbrachen bestimmten natürlichen Umfeld dar und wirkt insofern als Fremdkörper in der Landschaft.

Die Wirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild hängen jedoch entscheidend auch davon ab, ob die Anlage über größere Distanzen einsehbar ist, d.h. ob von der Anlage eine relevante Fernwirkung ausgeht. Dies ist aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der geringen Höhe der bestehenden Gebäude nicht der Fall.

Die Nahwirkung auf den Betrachter hängt entscheidend von dessen Erwartungshaltung ab. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Besucher, die den Campingplatz aktiv zur Erholung aufsuchen, diesbezüglich eine positive Grundhaltung einnehmen.

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter bzw. Bodendenkmäler sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

4.7 Schutzgut Mensch

Der Campingplatz Königsbruch ist eine der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg. Dies zeigen die Belegungszahlen der ganzjährig geöffneten Anlage mit bis zu 1.300 Personen. Die überwiegende Zahl der Besucher sind Dauernutzer und haben ihre Pachtplätze im Laufe der Zeit mit baulichen Anlagen erweitert bis hin zum Ausbau als Wochenendhäuser verschiedener Größe.

Die Anlage besitzt somit eine große Bedeutung als Ort der Naherholung im Raum Homburg.

¹¹ KÜHNE, O. (1999): Die Wetterlagen-, Tages- und Jahresabhängigkeit der Verteilung von Lufttemperatur, spezifischer Luftfeuchte, Windfeld, Äquivalenttemperatur und anderer bioklimatisch wirksamer Größen im Lokalklima der Stadt Homburg/Saar. Dissertation, Saarbrücken

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Campingplatznutzung und die Weiterentwicklung zu einem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige *tiny*-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme weniger genehmigter Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird bauplanungsrechtlich ausgeschlossen.

Ausgehend vom Status quo ist eine Eingriffs-bezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher wenig sinnvoll.

Auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weniger durch bau- und anlagebedingte Eingriffe zu erwarten, sondern eher durch die Fortsetzung des „Betriebes“. Daher muss die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die Beurteilung der aktuellen Lebensraumqualität für die planungsrelevanten Arten fokussieren.

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches, wodurch direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden können¹².

Das Schutzgebiet ist allerdings für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über ein großes verschließbares und indirekt über weitere Tore am Nordrand grundsätzlich zugänglich. Das große Tor am Westrand besteht aufgrund eines bis 2012 bestandenen Wegerechtes für die Landwirtschaft und soll auch weiterhin bestehen bleiben. Das unmittelbar an den Campingplatz angrenzende Areal einschließlich einzelner im Zuge der Biotopkartierung bzw. FFH-Gebietsbearbeitung erfassten FFH-Lebensräume und n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist bzw. war daher in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt, u.a. durch einen Bolzplatz, Grünschnittablagerungen oder regelmäßige Entfernung von Gehölzaufwuchs. Diese bereits jetzt bestehenden Beeinträchtigungen werden in Kap. 5.5 thematisiert.

5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Innerhalb des Campingplatzareals lässt der Bebauungsplan lediglich eine (Neu-)Ordnung der bereits bestehenden Nutzung zu. Daraus kann eine Maßnahmen-bezogene erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Andererseits besitzt das Gebiet aus der Sicht von Natur und Landschaft aufgrund der Standortdisposition ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Dies wird z.B. im gültigen Landschaftsplan der Stadt Homburg aufgegriffen, u.a. durch den Vorschlag zur Verkleinerung der Teiche, der naturnahen Umgestaltung der südwestlichen Uferbereiche oder der Anlage von Flachwasserzonen.

¹² diese Aussage gilt für die räumlich präzisierende Grenze des NSG; der Geltungsbereich umfasst allerdings einen schmalen Streifen der auf einer höheren maßstäblichen Ebene getroffenen Gebietsabgrenzung des NATURA 2000-Gebietes (die auch wenige Meter des bestehenden Campingplatzareals umfasst = maßstäbliche Ungenauigkeiten). Für den außerhalb des Campingplatzes liegenden Flächenanteil des Geltungsbereiches ist eine weitere Bebauung/Nutzung nicht vorgesehen, die Fläche wird bauplanungsrechtlich als Fläche für den Naturschutz mit entsprechend präzisierenden Angaben festgesetzt, die genutzten Flächen innerhalb des Campingplatzes genießen insofern Bestandsschutz.

Eine diesbezügliche Maßnahmenplanung kann jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes sein, der Betreiber sieht hier aus ökonomischen Gesichtspunkten auch keine Handlungsspielräume.

Vielmehr sind die durch den Bebauungsplan legitimierten Planungsoptionen, basierend auf dem *Status quo*, im Hinblick auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Daher gibt der Umweltbericht in Kap. 7 auch Hinweise, wie die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert werden können.

5.2.2 Boden

Der Bebauungsplan erlaubt keine über die zulässigen Maße der Campingplatzverordnung des Saarlandes hinausgehenden Bauten und Baudichten. Diese sind bereits jetzt weitgehend ausgeschöpft, aktuell ist der Platz intensiver genutzt als nach der Campingplatzverordnung zulässig.

Insofern ist nicht mit einer zusätzlichen Überdeckung oder Versiegelung von Böden durch An-, Um- oder Erweiterungsbauten zu rechnen. Eine wesentlich über das gegenwärtige Maß hinausgehende Beanspruchung von natürlich gewachsenen Böden besteht nicht.

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes unter der Kennziffer HOM_19240 enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltslasten, militärische Altlasten“ wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) – durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Dem o.g. Untersuchungsbericht des ELS ist zu entnehmen, dass die berichtigte Nutzungsfläche den Campingplatz nur geringfügig tangiert; eine Überschneidung gibt es lediglich im Bereich des Parkplatzes und einer gemeinsamen Zufahrt mit dem Campingplatz. Für das im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegrenzte Plangebiet (der Geltungsbereich umfasst nicht die Parzelle 933/13) können somit die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) entfallen.

5.2.3 Wasser

Der Bebauungsplan legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche¹³. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.¹⁴

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Campingplatzareals ortsnah zu versickern bzw. über die vorhandene Topographie in die Teiche auf dem Campingplatz abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 22 SWG erlaubnisfrei, soweit das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und wenn die Einleitung nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Dies ist innerhalb des Campingplatzareals der Fall. Für die Behandlung des auf der privaten Mischverkehrsfläche im Osten des Plangebiets anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 ‚Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser‘ heranzuziehen.

¹³ die bestehenden unbebauten Uferbereiche liegen außerhalb der festgelegten Baufenster, lediglich im nordöstlichen Teich ist ein Teil der bestehenden Liegewiese für Stellplätze vorgesehen

¹⁴ gem. dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Reduzierung der Dauerbelegung von derzeit ca. 450 auf ca. 300 Stellplätze vorgesehen

Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet. Es ist vorgesehen das Kanalnetz im Zuge der Neuordnung zu ertüchtigen bzw. auszubauen, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes erwartet werden darf. Da hierbei jedoch in Deckschichten eingegriffen wird, ist der Schutz des Grundwassers während der Bauphase durch im Detail festzusetzende Maßnahmen zu sichern (vgl. Kap. 7.2, Hinweise im Bebauungsplan).

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig, auch wenn die Anlage in der bestehenden Form bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestand. Eine Anordnung der Unteren Wasserbehörde zur Beseitigung oder Änderung der Anlage wurde bisher nicht ausgesprochen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzung und der Planung ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den Schutz des Grundwassers sicherstellen. Diese soll im Zuge des baurechtlichen Verfahrens ausgesprochen werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine zukünftig geordnete Bestandsentwicklung der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten. Grundsätzlich stellt die Planung daher eine Verbesserung des Ist-Zustandes dar. Unter Berücksichtigung der o.g. und im Bebauungsplan festgesetzten Ausführungen wird eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt (TOEB-Stellungnahme LUA, 02.05.2019 und Stellungnahme per mail 13.03.2023).¹⁵

Mit der Neuordnung des Campingplatzes ist eine Verringerung der Belegzahlen verbunden. Von daher ist gegenüber dem aktuellen Umfang eine zukünftige Verringerung der Trinkwassernutzung zu erwarten.

Von einem Umgang und einer Lagerung wassergefährdender Stoffe (Reinigungs- und sonstige Mittel) in einem unerheblichen Umfang gem. § 1 Abs. 4 AwSV ist auszugehen. Eine Trinkwassergefährdung ist bei ordnungsgemäßer Lagerung nicht anzunehmen. Der Bebauungsplan setzt fest, dass eine Lagerung nur außerhalb des WSZ II erfolgen darf.

Für den Brandschadensfall sind jedoch auch brennbare Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ohne Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse zu berücksichtigen, da auch das bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser eine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser darstellen kann. Ob die im Leitfaden für Brandschadensfälle des MEUUF¹⁶ Rheinland-Pfalz aufgeführten Schwellenwerte überschritten werden (z.B. im Fall von imprägniertem Bauholz oder Spanplatten bei den geplanten tiny-Häusern), kann aus hiesiger Sicht nicht beurteilt werden. Diesbezüglich wird eine Abstimmung von Betreiber, örtlicher Feuerwehr und Trinkwasserversorger angeregt, bei der auch die Anwendung von Schaumlöschmittel thematisiert werden sollte. Auch wenn aufgrund der vorwiegend zu erwartenden Brandklasse C und der Größe der Objekte aus sachverständiger Sicht (Gutachten ZeBraS) eine Verwendung von Löschschaum nicht erforderlich ist, liegt der Ermessensspielraum ihres Einsatzes letztlich bei der vor Ort agierenden Feuerwehr. Gem. der Sachverständigenstellungnahme zum Brandschutz der ZeBraS sind fluorhaltige Sonderlöschmittel nicht zu erwarten, da sie für den Einsatz der Feuerwehr nicht erlaubt seien.

In der Folge der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz vom 20. Oktober 2021 wurde am 9. Nov. 2022 die nationale Moorschutzstrategie des Bundes im Kabinett beschlossen. Sie soll wirksame Anreizprogramme für den Moorbodenschutz auf landwirtschaftlich

¹⁵ die Ausnahmegenehmigung soll dabei für den Bebauungsplan erteilt werden; dies hat den Vorteil, dass nicht später zu jedem einzelnen Bauvorhaben eine gesonderte Genehmigung einzuholen ist

¹⁶ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz – MUEEF, Hrsg. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

genutzten Flächen geben. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des BMUV soll entsprechende Maßnahmen zum Moorbodenschutz wirksam umzusetzen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Homburg ein „Moorgutachten“ in Auftrag zu geben, in dem die Möglichkeiten einer Revitalisierung der Moorböden und Moorstandorte im Königsbruch und anderen Potentialstandorte im Stadtgebiet analysiert werden sollen.

Ohne an dieser Stelle auf die bestehenden Restriktionen einzugehen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. die bestehende langfristige Trinkwasserentnahme), genießt der Campingplatz Bestandschutz und muss bei den Betrachtungen außen vor bleiben. Aufgrund der genannten Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würden, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht in vollem Umfang erwartet werden.

5.2.4 Klima/Luft

Das Errichten von Baukörpern und die Versiegelung von Flächen geht im Grundsatz mit kleinklimatischen Auswirkungen einher. Gegenüber Vegetationsstrukturen besteht z.B. eine erhöhte Wärmeabstrahlung. Gleichzeitig können Baukörper innerhalb von Tallagen den Kaltluft-Abfluss behindern und damit bei entsprechender Disposition den Frischluftaustausch an immissionsbelasteten Orten einschränken.

Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung des Königsbruch als Kaltluftentstehungsgebiet hervorzuheben, eine Ökosystemleistung, die durch die großflächige Versiegelung bzw. Überbauung innerhalb des Geltungsbereiches bereits stark eingeschränkt ist. Da der Bebauungsplan diesbezüglich keine wesentlichen Erweiterungen vorsieht, sind über den *Status quo* hinausgehende mikro- bzw. mesoklimatische Wirkungen nicht zu erwarten.

5.2.5 Landschaftsbild

Von der bestehenden Anlage gehen keine wesentlichen Wirkungen auf das Landschaftsbild aus, da eine Einsehbarkeit aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der maximal eingeschossigen Bauweise der Gebäude bzw. der maximal zulässigen Höhe von 3,20 m der Kleinwochenendhäuser nicht gegeben ist. Diesbezüglich werden durch den Bebauungsplan auch keine weiteren, insbesondere mehrgeschossige Gebäude, legitimiert. Eine 2-geschossige Bauweise ist lediglich für wenige Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur zulässig.

5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs-, noch anlagebedingt beeinträchtigt. Größere Bodenbewegungen wären lediglich bei der Anlage unterkellerten Gebäude angezeigt, die jedoch nicht geplant sind.

Sollte es dennoch zu Bodenbewegungen kommen, etwa bei der Anlage von Nebeneinrichtungen, dann sind die Bestimmungen des § 12 SDSchG zu beachten, d.h. dass im Fall von Hinweisen auf Funde das Landesdenkmalamt unverzüglich einzuschalten und die Fundstelle zu sichern ist.

5.2.7 Mensch

Durch die Planung wird der Campingplatz als bedeutende Freizeiteinrichtung im Homburger Raum in seinem Bestand gesichert. Eine Erweiterung des Areals ist nicht vorgesehen, daher begründet der

Bebauungsplan auch keine Steigerung der Besucherzahl, die dann mit einem erhöhten Kfz-Verkehr oder einer stärkeren Erholungsnutzung der angrenzenden, gut erschlossenen Wälder einhergehen würde.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.3.2 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotop eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung war zunächst die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschtichtung erfolgte auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort.

Aufgrund der Biotopausstattung ist davon auszugehen, dass das Campingplatzareal lediglich als Teillebensraum genutzt wird, insbesondere von euryöken/ubiquitären Arten, die landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind und ein sehr weites Lebensraumspektrum nutzen bzw. Arten, die sich explizit an anthropogene Standorte angepasst haben (Synanthrope). Reproduktionen dürften sich auf die letztgenannte Gilde beschränken.

Andererseits besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aus den angrenzenden hochwertigen Flächen des NATURA 2000-Gebietes Individuen von planungsrelevanten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringen, wodurch dann ggfs. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind. Hierbei wäre vor allem der Kammmolch (*Triturus cristatus*) zu nennen, der im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des

Campingplatzes von C. BERND¹⁷ und H.-J. FLOTTMANN¹⁸ mehrfach nachgewiesen wurde. Die vegetationsfreien und fischbesetzten Teiche innerhalb des Campingplatzes kommen als Laichgewässer jedoch für die Art definitiv nicht in Frage. Ein Nachweis migrierender Jungtiere konnte im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden und wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen, da neben den fehlenden Ansiedlungsmöglichkeiten das individuelle Tötungsrisiko auf dem Campingplatzareal aufgrund praktisch fehlender Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist. Insofern kann eine Betroffenheit des Kammmolches an dieser Stelle ausgeschlossen werden, zumal der Bebauungsplan den *Status quo* legitimieren soll und nicht auf eine Erweiterung der Belegzahlen zielt.

Auch für die nicht streng geschützten Amphibienarten liegen für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals bislang keine Nachweise vor, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Die Bedingungen (Fischbesatz, fehlende Flachwasserbereiche, fehlenden Gewässervegetation) ließen im Vorfeld lediglich die Präsenz eurypoter Arten, z.B. des Fisch-toleranten Seefrosches oder der Erdkröte als wahrscheinlich gelten. Im Rahmen des im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgelegten Untersuchungsprogramms konnte auf dem Campingplatzgelände lediglich die Erdkröte mit 3 Individuen nachgewiesen werden. Zudem gab es von Seiten der dauerhaften Campingplatznutzer Hinweise auf wandernde Frösche (verm. Erdkröte und/oder Grasfrosch).

Mit der Präsenz planungsrelevanter Reptilienpopulationen (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) war auf dem Campingplatzareal zunächst nicht zu rechnen. Die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen sind zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Eiablagsubstrate oder Versteck- bzw. Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Felsspalten, Steinhäufen oder Mauerritzen fehlen jedoch¹⁹. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Beide Arten und in noch stärkerem Maße die Mauereidechse sind auf xerotherme Standorte angewiesen und daher auf den Niedermoor- und Waldarealen um den Campingplatz nicht zu erwarten. Von den Habitatansprüchen her dürfte die Waldeidechse hier verbreitet sein, die jedoch als lediglich national besonders geschützte Art aus der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung herausfällt.

Im Rahmen der herpetologischen Untersuchungen wurden auf dem Campingplatz keine Reptilien nachgewiesen. Nach Aussagen der Campingplatznutzer wurde in der Vergangenheit lediglich die Ringelnatter in den zentralen Teichen gesichtet, die den Planungsraum damit nachweislich als Teillebensraum (Nahrungsgast) nutzt.

Im Hinblick auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gruppe der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann für die Avifauna daher auf der Grundlage einer Potenzialanalyse gruppenspezifisch stattfinden.

Gleiches gilt für die Fledermausfauna. Das Areal dürfte zwar als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Eine detaillierte Untersuchung zur Jagdaktivität

¹⁷ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

¹⁸ mündl. Mitt.

¹⁹ möglicherweise bieten Spalten und Hohlräume in den zahlreichen Hütten, Über- und Anbauten Überwinterungsmöglichkeiten

erschien jedoch vorliegend nicht notwendig, da sich die Nutzung und die Standortbedingungen durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Für die in Anh. IV der FFH-Richtlinie gelisteten Insektenarten fehlen ebenfalls die Habitatvoraussetzungen, sowohl für xylobionte Käfer (kein Alt- und Totholz) als auch planungsrelevante (FFH-Anh. IV)-Arten unter den Schmetterlingen (Fehlen der relevanten Habitatstrukturen und der artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen). Lediglich für den mobilen, ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) kann ein temporäres Vorkommen der Falterstadien innerhalb des Geltungsbereiches grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist sowohl an offenen, trockenen und sonnigen Stellen als auch in schattig-feuchten und kühlen Habitaten zu beobachten, dringt auch in Siedlungsbereiche vor und kann dort häufig an hellen Wänden beobachtet werden. Bevorzugt werden Biotope, in denen besonnte Bereiche mit schattigen Bereichen kleinräumig wechseln, die von der Art im Hochsommer aktiv aufgesucht werden (Hitzevlüchter). Aufgrund der lückenlosen Nutzung durch bauliche Anlagen oder Ziergrünflächen fehlen innerhalb des Campingplatzes selbst für die ausgesprochen polyphagen Larven die bekannten Wirtspflanzen, eine Reproduktion am Standort ist daher auszuschließen. Das Lebensrisiko für die agilen Falter auf dem Campingplatzgelände entspricht der des Siedlungsbereiches.

Unter den im Saarland vorkommenden planungsrelevanten Libellenarten nutzt lediglich die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) stehende Gewässer zur Eiablage, allerdings nur solche mit üppiger Unterwasservegetation. Dies trifft für die Teiche innerhalb des Campingplatzes zwar nicht zu, möglicherweise jedoch für den kleinen Teich östlich des Campingplatzgeländes.

Sowohl die Helm-Azujungfer (*Coenagrion mercuriale*) als auch die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) reproduzieren nahezu obligat in Fließgewässern.

Eine nähere Betrachtung der äußerst störungsempfindlichen Wildkatze erübrigt sich aufgrund der bestehenden Nutzung. Auch für die Haselmaus fehlen auf der praktisch Gehölz-freien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung darf sich daher auf die beiden Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse beschränken. Die Prüfung der Verbotstatbestände wird dabei vor dem Hintergrund einer weitgehenden Beibehaltung des *Status quo* beurteilt.

5.3.3 Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse

Vögel

Unter den bei Flade²⁰ gelisteten Leitarten der Siedlungen können die Bodenbrüter (Grauammer, Haubenlerche und Steinschmätzer) als potenzielle Brutvögel aufgrund der dichten Bebauung ausgeschlossen werden, ebenso die Höhlenbrüter an Bäumen (Kleiber, Grünspecht²¹). Auch unter den Halbhöhlen- und Nischenbrütern (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling und Steinkauz) darf davon ausgegangen werden, dass diese das Campingplatzareal in erster Linie als Teillebensraum zur Nahrungssuche frequentieren. Potenzielle Brutvorkommen beschränken sich daher auf die Gilde der Gebäudebrüter (Haussperling, Straßentaube, Bachstelze, Hausrotschwanz²²), denen die zahlreichen Gebäude, Anbauten und Verkleidungen ein hohes Maß an potenziellen Brutstrukturen anbieten. Weiterhin werden die bei FLADE gelisteten Brutgäste mit Nahrungshabitaten außerhalb des

²⁰ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Vlg.

²¹ Die wenigen solitär mit höheren Stammstärken wurden dahingehend geprüft

²² die hier ebenfalls aufgeführten Arten der Stadtlandschaften und Cities oder der insektenreichen dörflichen und ländlichen Strukturen (Mauersegler, Meh- und Rauchschnäpper, Schleiereule) dürfen als potenzielle Brutvögel ausgeschlossen werden

Campingplatzareals (i.d.R. Baumfreibrüter wie die Elster und die Saatkrähe) berücksichtigt. Bei den unter den Gebüschbrütern gelisteten Arten (Girlitz, Gelbspötter, Hänfling) werden aufgrund der extrem dichten Bebauung und vor dem Hintergrund einer permanenten Störung die in der einschlägigen Literatur²³ genannten Effektdistanzen deutlich unterschritten.

Tab. 2: Potentielle und nachgewiesene Arten der Avifauna innerhalb des Campingplatzareals und im nahen Umfeld

= Präsenznachweis (Sicht und/oder Verhörung)			
V	= Vorwarnart der Roten Liste (RLS)		GB = Geltungsbereich, BP = Brutpaar, NG = Nahrungsgast
Art	wiss. Name	RL-Status	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>		Brut in Gebüschern wahrscheinlich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		Sichtbeobachtung, Brut an Gebäuden wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		präsent, Brut in naheliegender Wald wahrscheinlich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		Halbaffenland westlich GB
Elster	<i>Pica pica</i>		Nahrungsgast, Nester in hohen Bäumen nicht registriert
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		Halbaffenland westlich GB
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		Halbaffenland westlich GB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		verhört, evtl. Nahrungsgast, Brut angrenzend
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		nicht indigen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		3 Brutnachweise innerhalb GB
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Sichtbeobachtung, Brut wahrscheinlich
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	in größerem nördlichen Abstand zum GB verhört
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		keine Beobachtung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		verhört innerhalb Campingplatz, Brut in Gebüschern möglich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		Brut außerhalb entlang Schwarzbach
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		Neozoe, innerhalb des Campingplatzes präsent, aber kein BP
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		im Überflug
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		Brut im dichten Gehölz vermutl. außerhalb Campingplatz
Saatkrähe	<i>Corvus Flugilegus</i>		evtl. im angrenzenden Offenland
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BP? im LSG
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		BP im LSG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		keine Beobachtung
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>		Vorkommen unwahrscheinlich (Art der Stadtlandschaften)
Teichhuhn	<i>Galinuga chloropus</i>		Nachweis südlich GB; Vorkommen innerhalb Campingplatz unwahrscheinlich (fehlende Versteckmöglichkeiten)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		südlich GB im NATURA 2000-Gebiet (Schilfröhricht)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		keine Beobachtung, verm. Nahrungsgast
Blessshuhn	<i>Fulica atra</i>		Gewässerbewuchs verm. zu gering
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		Gewässerrgröße zu gering
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	Störung zu hoch
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BP im LSG

²³ GARNIEL et al.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, BMVBS (Hrsg.)

In der Gruppe der Siedlungsarten werden bei FLADE Campingplätze nicht gesondert differenziert, am ehesten lässt dieser Typus noch mit dem Subtyp Kleingärten vergleichen. Aus dieser Gruppe werden auch die steten Begleitarten (Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Star und Klappergrasmücke) in die Prüfung einbezogen. Weiterhin können die ebenfalls störtoleranten Arten der stehenden Gewässer (und hier die Leit- und stete Begleitarten der Subtypen B3 und B4) mit einbezogen werden (= Höckerschwan, Teichralle, Stockente, Hauben- und Zwergtaucher, Blesshuhn)

Am Standort ist demzufolge mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten zu rechnen bzw. ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Die Tabelle berücksichtigt auch die bei FLADE nicht aufgeführten und im Zuge der Begehungen registrierten Arten. In diesem Zusammenhang erfolgen 2022 weitere Begehungen in den umliegenden Flächen, insbesondere im nördlich angrenzenden LSG, das durch die geplanten Waldrandentwicklung infolge der einzuhaltenden Sicherheitsabstände betroffen ist. Bei den in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass es sich um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt. Insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen. Dies gilt für alle gelisteten Arten mit Ausnahme des Haussperlings, des (nicht registrierten) Zwergtauchers und des in den weiter entfernt liegenden Waldbeständen verhörten Kuckucks.

Gruppe der Arten mit Wasserbindung
<p>1. Grundinformationen:</p> <p>RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand Saarland: <input checked="" type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> günstig (B) <input type="checkbox"/> ungünstig (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Bei den den Campingplatz möglicherweise ferquentierenden Arten kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden.</p>
<p>2. Schutzstatus:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Europ. Vogelart <input type="checkbox"/> Art n. Anh. 1 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Art.4, Abs. 2 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Anh. II/IV FFH-RL</p>
<p>3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:</p> <p>In dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die eine enge Bindung an Gewässer besitzen und ihr Nest in entsprechenden wassergebundenen Strukturen errichten (dichte Bodenvegetation, Hochstauden- und Röhricht, Baukörper). Eine Brut kann aus den u.g. Gründen jedoch ausgeschlossen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten mit geringen artspezifischen Effektdistanzen (GARNIEL et al. 2009).</p>
<p>4. Vorkommen im Betrachtungsraum:</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Im Zuge der Begehungen konnten keine Wasservögel gesichtet werden. Aufgrund starken Nutzung der Gewässer und der praktisch fehlenden Ufervegetation kann eine Brut von Wasservögeln ausgeschlossen werden. Es darf jedoch durchaus mit Nahrungsgästen der in der Tab. 2 aufgeführten Arten gerechnet werden.</p>

Gruppe der Arten mit Wasserbindung

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bauliche Maßnahmen im (ohnehin nahezu völlig verbauten) Uferbereich der Teiche sind nicht vorgesehen, ohnehin ist hier nicht mit einem Brutvorkommen zu rechnen. Erwachsene Tiere sind agil genug, sich bei evtl. Bedrohungen zu entfernen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

wie unter Pkt. 5 aufgeführt, sind Änderungen am Gewässer oder bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen. Brutvorkommen aus der Gilde der Wasservögel können aufgrund der praktisch fehlenden Ufervegetation ausgeschlossen werden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit Brutvorkommen ist nicht zu rechnen. Eine Bedeutung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet besteht nicht

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich
Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt
Lokale Population:

Auch bei den hier aufgeführten Arten kann mit Ausnahme des aktuell rückläufigen Haussperlings von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten (n. GARNIEL et al. 2009) mit geringen artspezifischen Effektdistanzen bis max. 100 m bzw. Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit

2. Schutzstatus:

Europ. Vogelart Art n. Anh. 1 VSRL Art n. Art.4, Abs.2 VSRL Art n. Anh. II/IV FFH-RL

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe sind Zug- und Standvogelarten zusammengefasst, die sowohl halboffene Landschaften als auch den Siedlungsraum besiedeln und in Gehölzstrukturen (Freibrüter) oder an Gebäuden brüten

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Brutnachweise auf dem Campingplatzgelände konnte für den Hausrotschwanz erbracht werden, Bruten des Haussperlings und der Bachstelze an Gebäudestrukturen bzw. der Amsel und der Mönchsgrasmücke in den wenigen Gehölzstrukturen sind wahrscheinlich bzw. möglich

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Im Zuge der durch den Bebauungsplan in begrenztem Umfang legitimierten Um-, Aus- und Neubauten können Nestlinge getötet oder Gelege entfernt werden (sowohl an Gebäuden als auch in Gehölzen)

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die Umstrukturierung und der Ersatz der „wilden“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt hier die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf eine Brut am Gebäude. Sollten belegte Nester gefunden werden, dann ist die Baumaßnahme auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben (**V 2**). Darüber hinaus steht dem Bauträger der Weg einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 offen. In Bezug auf eine Gehölzentfernung sind die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG einzuhalten (**V 1**)

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

analog zu Pkt. 5 können Nester bei Um-, Aus- und Neubauten beseitigt werden. Bei den hier aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der

Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand nicht greift.

Für den sowohl in der Roten Liste des Landes als auch des Bundes in der Vorwarnliste geführten Haussperling kann diese Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen (unbesetzte) Nistplätze des Haussperlings beseitigt werden, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutsaison am gleichen Gebäude oder im nahen Umfeld anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die o.g. baulichen Maßnahmen bzw. Gehölzentfernungen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen (**V 1**) und Vorabprüfung von Gebäuden auf besetzte Nistplätze von Vögeln (**V 2**).

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Fledermäuse

Der Campingplatz dürfte als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Die Nutzung und die Standortbedingungen werden sich durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Fledermäuse

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt

Lokale Population:

Die Daten im Gebiet sind zu lückenhaft, um valide Aussagen zum Zustand der lokalen Populationen der hier zu erwartenden Arten zu treffen. Bei der noch vergleichsweise häufigen synanthropen Zwergfledermaus kann wohl von einem (noch) günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden, da die Art im Saarland noch weit verbreitet ist, im Planungsumfeld vielfältige Jagdhabitats und Quartierpotenziale (Gebäude- und Baumquartiere) vorhanden sind.

2. Schutzstatus:

Art n. Anhang II FFH-RL Art n. Anh. IV FFH-RL streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe werden alle potenziell vorkommenden an Gebäuden quartiernehmenden Arten berücksichtigt (Spalten- und Ritzenbewohner wie Zwerg-, Mücken-, Mops- und Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler). Eine Betroffenheit der in den angrenzenden Wäldern quartiernehmenden Arten, die den Campingplatz möglicherweise zur Jagd frequentieren, ist nicht gegeben, da sich die strukturellen Bedingungen und die Qualität als Jagdhabitat nicht grundsätzlich ändern.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Detektoruntersuchungen erfolgten nicht. Die 3 Bäume mit höheren Stammstärken haben keine Höhlen ausgebildet. Eine Quartiernahme an den meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der Gebäude ist möglich durch die o.g. Ritzen- und Spaltenbewohner

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Im Zuge von An- oder Umbaumaßnahmen können in Ritzen und Spalten übertagende Fledermäuse getötet werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Bei der Umstrukturierung, d.h. dem Rück- oder Umbau oder dem Ersatz der „wildern“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf einen möglichen Besatz durch übertagende Fledermäuse durch Ausleuchtungen der Ritzen und Spalten. Sollten Tiere gefunden werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug nachts zu verschließen (V 2).

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Fledermäuse		
Aus der Entfernung einzelner Quartiere im Zuge lokal begrenzter Umbauten lassen sich wegen der Vielzahl weiterer potentieller Quartiere im Umfeld keine erheblichen Wirkungen auf die ökologische Funktion der Ruhestätten ableiten. Daher greift in diesem Fall die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:		
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Da weder Wochenstuben noch Winterquartiere im Planungsraum vorhanden sind, ist eine erhebliche Störung zu den relevanten Zeiten auszuschließen.		
Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist für die planungsrelevanten Arten (europäische Vögel und Fledermäuse) und deren Lebensräume unter Berücksichtigung der in Kap. 5.3.3 und 6 genannten Maßnahmen möglich.

In Bezug auf Lebensräume nach Anh 1 der FFH-Richtlinie besteht insofern eine Relevanz, als dass der Bereich außerhalb des eingefriedeten Campingplatzbereiches auf den Flurstücken 4975, 4976 und 4977 durch die Campingplatzbesucher frequentiert und gestört wird. Konkret ist der registrierte Lebensraum BT-6610-302-0055 betroffen. Auch hier werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert, so dass eine Erheblichkeit gem. §19, Abs. 5 nach den Kriterien des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/35 EG (Umwelthaftungsrichtlinie) nicht zu erwarten ist.

5.5 FFH-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302). Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung

zurückzuführen ist (die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus).

Gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34ff. Bundesnaturschutzgesetz ist für Vorhaben, die die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, durch den Vorhabenträger eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die Grundlage für die behördliche Verträglichkeitsprüfung ist. Davon ausgehend, dass der Bebauungsplan lediglich die derzeit vorhandene Nutzung bauplanungsrechtlich sichern soll und eine Erweiterung des Campingplatzareals nicht vorgesehen ist, erscheint hinsichtlich der Prüftiefe die nachfolgende kursorische FFH-Vorprüfung ausreichend, bei der die Ergebnisse der in Kap. 4.1.1 vorgeschlagenen Untersuchungen im Hinblick auf die gemeldeten Arten einfließen und die im bestehenden Betrieb bereits jetzt auf das Gebiet einwirkenden Einflüsse thematisiert werden. Die Beurteilung des *Status quo* ist formalrechtlich deshalb notwendig, weil der Bebauungsplan im Einzelfall eine bisher nicht legalisierte Nutzung legitimieren soll.

Für das in ca. 900 m südlich des Campingplatzes liegende Gebiet V-6610-305 „Eichelscheid“ (Winterquartier Fledermäuse) und das ca. 2,5 km südlich liegende Gebiet N-6610-301 „Closenbruch“ (Grünlandgebiet) kann eine Beeinträchtigung ohne nähere Betrachtung aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

5.5.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Gebiet besitzt eine Gesamtfläche von 647 ha und ist damit eines der größeren NATURA 2000-Gebiete im Saarland.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (lt. aktuellem StDB)

LRT-Code	LRT-Name
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]
91D1	Birken-Moorwald
91D2	Waldkiefern-Moorwald
91E0	* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp

Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie des Anhangs I der VS-RL (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
1059	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter

Im Gebietssteckbrief des BfN sind weiterhin folgende Zugvögel gelistet:

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Naturschutzgebiet im FFH-Gebiet

Das NATURA 2000-Gebiet ist nahezu identisch mit dem Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“, NSG-VO vom 30. Juli 2004 (Abl. des Saarlandes vom 19. Aug. 2004):

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist:

1. *Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und Tierarten auf Niedermoor mit angrenzenden Waldflächen.*
2. *Die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), für:*
 - a) *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z. B. oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaften, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachlandmähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Birken-Moorwald,*
 - b) *Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z. B. Kammmolch und Schwarzblauer Bläuling.*
3. *Die Erhaltung der Funktion als Naherholungsfläche zwischen Homburg und Waldmohr mit dem Charakter einer ausgedehnten Moorniederung.*

5.5.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Nutzungen in der bisherigen Form. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung am Bestand bzw. dessen Neuordnung, die den Charakter des Campingplatzes lediglich in der Form ändern, dass die bisherigen, z.T. „wilden“ Bauten durch eine geordnete Anordnung standardisierter Gebäude ersetzt werden. Insbesondere ist eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche nicht vorgesehen.

Die FFH-Prüfung fokussiert daher auf die bereits bestehenden Wirkungen des Campingplatzbetriebes in das Gebiet (Störwirkung, randliche Beeinträchtigungen durch Aktivitäten außerhalb des Campingplatzareals) sowie auf Individuen der gemeldeten Arten des Gebietes, die im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal hineingelangen können und somit möglicherweise durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes tangiert sind.

5.5.3 Alternativenprüfung

Das Campingplatzareal wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 ausgespart. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Damit bleibt der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des

über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers ist nicht vorgesehen und wird bauplanungsrechtlich auch nicht legitimiert.

Eine Alternativenbetrachtung erübrigt sich insofern.

5.5.4 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Unter den gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anh. 1 der Vogelschutzrichtlinie in erster Linie solche gemeldet, die eng an ihren jeweiligen Lebensraum gebunden sind und den Campingplatz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Teillebensraum nutzen. Dies gilt insbesondere für die stenotopen Waldarten Schwarz- und Grauspecht, den an Feuchtgrünland bzw. -brachen adaptierten Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den ebenfalls in Frisch- bis Feuchtwiesen verbreiteten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie den hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*²⁴). Für die genannten stenophagen Schmetterlingsarten fehlen innerhalb des Campingplatzareals nicht nur die Habitatvoraussetzungen, sondern vor allem das Angebot an Nahrungs-/Wirtspflanzen (*Lycaena dispar*: oxalatarme *Rumex*-Arten, *Maculinea*-Arten: Großer Wiesenknopf).

Dies gilt prinzipiell auch für den wenig mobilen Kammmolch, der in jüngerer Zeit regelmäßig im Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes u.a. von C. BERND²⁵ und H-J. FLOTTMANN²⁶ nachgewiesen wurde. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich im Zuge der saisonalen Wanderungen von den Laichgewässern zu den i.d.R. eng benachbarten Überwinterungsquartieren (Gehölzbestände im Umfeld des Laichgewässers) nicht frequentiert wird.

Es wird an dieser Stelle grundsätzlich jedoch nicht ausgeschlossen, dass bei ungerichteten Dispersionswanderungen Exemplare auch in das Areal des Campingplatzes eindringen, obwohl dies im Zuge der zahlreichen Begehungen nicht festgestellt wurde und auch von Seiten der Campingplatznutzer keine entsprechenden Hinweise vorlagen. Dies wird jedoch von gutachterlicher Seite (C. BERND) als unkritisch gesehen, da das Tötungsrisiko im konkreten Fall für einzelne migrierende Individuen aufgrund der sehr geringen Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist.

Das ebenfalls gemeldete Große Mausohr dürfte vor allem die alten Hallen-artigen Waldbestände im Norden sowie die Offenlandflächen des Natura 2000-Gebietes regelmäßig als Jagdhabitat nutzen.

Das Gebiet ist für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über zwei verschließbare Tore zugänglich. Es lassen sich 2 Konfliktpunkte benennen:

- Beeinträchtigungen des an dieser Stelle auskartierten Lebensraumes BT 6610-302-0055 (magere Flachlandmähwiese/Brache – 6510, Erhaltungszustand B)
- Störung/Beeinträchtigung des angrenzenden Abgrabungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammmolch

5.5.5 Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Der Bebauungsplan schließt das Areal außerhalb des Campingplatzes (teilweise im Eigentum des Betreibers) praktisch komplett aus dem Geltungsbereich aus (am südwestlichen Rand werden die Flächen außerhalb des umgrenzten Geländes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt). Da auch innerhalb des Campingplatzes keine grundsätzlichen Nutzungsänderungen oder Erweiterungen vorgesehen sind, werden durch den Bebauungsplan gegenüber dem *Status quo* zunächst keine

²⁴ für beide *Maculinea*-Arten liegen keine aktuellen Fundortnachweise im Gebiet vor

²⁵ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

²⁶ mündl. Mitt.

weitergehenden Effekte auf das NATURA 2000-Gebiet, die hier gemeldeten Arten und Lebensräume vorbereitet bzw. legitimiert.

Dennoch besteht unabhängig vom baurechtlichen Verfahren die Verpflichtung auch möglicherweise tradierte Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen, sofern damit negative Effekte auf das Gebiet verbunden sind. Dies betrifft vor allem die o.g. beiden Konfliktbereiche (Bolzplatznutzung/ Grünschnittablagerung und Störung des Abtragungsgewässers). Entsprechende Maßnahmen/ Festsetzungen werden in Kap. 6 genannt und bauplanungsrechtlich festgesetzt.

Wirkung auf FFH-Lebensräume:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im südwestlichen Bereich des Campingplatzareals auch einen schmalen Streifen außerhalb des Geländes, der innerhalb des NATURA 2000-Gebietes liegt und in diesem Bereich Teile eines auskartierten FFH-Lebensraumes (BT 6610-302-005, Grünlandbrache LRT 6510 B) umfasst. Der Lebensraum war in der Vergangenheit stark durch Grünschnitt- bzw. Laubablagerungen gestört. Diese Praxis wurde mittlerweile eingestellt. Lediglich im direkten Umfeld des Zugangstores außerhalb des Lebensraumes finden sich noch vereinzelte Grünschnittlager.

Zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006), die Fläche ist jedoch in den aktuellen Daten des Managementplanes nicht mehr als geschützter Biotop aufgeführt und in den dort erfassten Lebensraum (BT 6610-302-005) einbezogen. Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt und wies offene Bodenbereiche auf (offenbar Wurzelstockentfernung).

Für den erfassten FFH-Lebensraum BT 6610-302-005 gibt der MaP in der derzeitigen Entwurfsfassung²⁷ folgende Maßnahmenvorschläge:

- 1-schürige extensive Wiesenmähd (M 3)
- Entfernen und Unterbinden zukünftiger Kompost-, Grünschnittablagerungen durch Nutzer des Campingplatzes (M 31)

Die Praxis der Grünschnitt- und Laubablagerungen innerhalb des LRT wurde wie bereits erwähnt, eingestellt. Der darüberhinausgehende Bewirtschaftungsvorschlag ist nicht Gegenstand des baurechtlichen Verfahrens und könnte z.B. durch Abschluss einer Bewirtschaftungsvertrages mit einem ansässigen Landwirt realisiert werden. Es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche der ausgewiesenen Zwergstrauchheide nicht in die Bewirtschaftung einzubeziehen, sondern lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen.

Als weitere Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes und gleichzeitig als unzulässige Handlung innerhalb des NSG wurde die unmittelbar an den FFH-Lebensraum angrenzende Nutzung als Bolzplatz identifiziert. Zwischenzeitlich wurde diese von der Campingplatzverwaltung in Absprache mit dem LUA eingestellt. Die fest installierten Tore wurden bereits entfernt. Auf der Fläche besteht durchaus das Potenzial zur Entwicklung einer mageren Grünlandfläche und damit nunmehr die Möglichkeit einer Erweiterung der benachbarten LRT-Fläche.

Im Bereich der südlichen Spitze außerhalb des Campingplatzareals reicht ein weiterer gesetzlich geschützter Biotop in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Diesen wie auch alle weiteren Flächen westlich des Campingplatzes setzt der Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und reglementiert dadurch eine weitere Nutzung im Sinne des Naturschutzes.

²⁷ NaturHorizont: Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg [Offenland-Bereiche], Entwurfsfassung Januar 2014

Weitere Überlappungen der im GeoPortal dargestellte geschützten Biotope mit dem Planbereich am östlichen Rand sind auf ungenaue Flächenabgrenzungen der erfassten Biotope zurückzuführen. Die Flächen liegen jedenfalls vollständig außerhalb des abgezaunten Campingplatzareals.



Abb. 6: verschließbarer Zugang in das NATURA 2000-Gebiet am südwestlichen Rand des Campingplatzes (linkes Foto), das Tor ist i.d.R. verschlossen, der Zugang muss wegen eingetragenem Wegerecht für den örtlichen Landwirt bestehen bleiben; Foto rechts: Stellplatzbereich am südwestlichen Rand des Campingplatzareals, die Fläche liegt innerhalb des NATURA 2000-Gebiets (Lageungenauigkeit), aber außerhalb des die Grenze präzisierenden NSGs



Abb. 7: Grünschnittablagerungen im Bereich des Zugangs außerhalb der LRT-Fläche (linkes Foto); Entbuschung der im GeoPortal als Zwergstrauchheide (§ 30-Fläche) dargestellten Fläche (rechte Foto, am linken Rand ist der ehemalige Bolzplatz erkennbar)

Wirkung auf Arten:

Auch auf die möglicherweise bereits bestehenden von der Campingplatznutzung ausgehenden Wirkungen auf die gemeldeten FFH-Arten hat der Bebauungsplan insofern keinen Einfluss, als dass der Geltungsbereich auf das Campingplatzareal beschränkt ist bzw. alle Schutzgebietsflächen im Randbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit entsprechender Nutzungsreglementierung festgesetzt sind. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bereits jetzt durch den Betrieb des Campingplatzes bzw. die Aktivität der Besucher/Grundstückspächter einen Effekt auf die gemeldeten Arten und deren Erhaltungszustand ausüben.

Die folgenden Wirkungen wurden identifiziert:

- Störung des angrenzenden Abtragungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammolch durch Besucherbewegungen mit Hunden
- bestehender (zwischenzeitlich allerdings verschlossener) Entwässerungsgraben aus dem Abtragungsgewässer in den Schwarzenbach (pers. Mitt. C. BERND)

Die eventuell möglichen Dispersionsbewegungen des Kammloches in das Campingplatzareal werden aus gutachterlicher Seite als unproblematisch gesehen.

5.5.6 Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume

Der Bebauungsplan dient grundsätzlich der Legitimierung und Neuordnung der bestehenden Nutzung und beinhaltet keine Erweiterungsoptionen in den Außenbereich. Die von der aktuellen Nutzung ausgehenden Beeinträchtigungen sind daher als Teil des bestehenden Wirkungsgefüges zunächst nicht bauplanungsrechtlich zu behandeln. Andererseits können die notwendigen Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigungen als Ausgleich der geringen baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzes betrachtet und als solche bauplanungsrechtlich festgesetzt werden, sofern nicht ohnehin artenschutzrechtliche Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG oder unzulässige Handlungen n. § 3 des NSG-Verordnung betroffen und als solche abzustellen sind.

Die folgenden Maßnahmen werden bauplanungsrechtlich festgesetzt und in Kap. 6 näher erläutert:

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagereung im NATURA 2000 Gebiet
- Entfernung aller Durchgänge zum NATURA 2000-Gebiet bis auf des westliche Haupttor, das jedoch dauerhaft verschlossen wird; der bewirtschaftende Landwirt erhält aufgrund des Wegerechtes einen Schlüssel; durch die Maßnahme soll insbesondere eine Störung des Laichgewässers und eine weitere Nutzung des Bolzplatzes vermieden werden
- Verzicht auf Komplettrodung und Wurzelstockentfernung im Bereich des Zergstrauchheide, lediglich Entkusseln aufkommender Gehölze (Späte Traubenkirsche, Brombeere)
- Sicherstellen, dass der aus dem Sandgrubengewässer bis in den Schwarzbach angelegte und derzeit verschlossene Graben nicht wieder geöffnet wird
- Sicherstellen das außerhalb des Zaunes keine weiteren Maßnahmen und Entwicklungen stattfinden

5.5.7 Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit

Durch den Bebauungsplan soll die gegenwärtigen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Eine Ausweitung der Nutzung, insbesondere in die NATURA 2000-Gebietsfläche wird nicht legitimiert. Es besteht durch die o.,g, Maßnahmen vielmehr die Möglichkeit bestehende Defizite, d.h. in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den Betrieb des Campingplatzes abzustellen. Hierzu werden in Kap. 6 des Umweltberichtes die entsprechenden Maßnahmen genannt und bauplanerisch festgesetzt.

Daher kann von einer Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Eine tieferegehende Betrachtung durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

5.6 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen

Alternative Planungsvarianten sind dahingehend irrelevant, als es sich primär um eine Bestandssicherung, Neu- und Umordnung der bestehenden Anlage und seiner Nutzbarkeit handelt und alternative Standorte daher nicht betrachtet wurden.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart bzw. es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage in der jetzigen Form. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

7. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

7.1 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

V 1: Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Zielart(en): europäische Vogelarten

Sollte im Falle von Um-, An- oder Neubaumaßnahmen die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein, dann darf dies gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet.

V 2: Vorgehen bei Rück- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden

Zielart(en): europäische Vogelarten; Fledermäuse

Beim Umbau und der baulichen Neuordnung ist die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG zu beachten. Rückzubauende Gebäude, An- oder Ausbauten sind, sofern der Rückbau in den Brutzeiten stattfindet, auf brütende Vögel (Gebäudebrüter) und

übertragende Fledermäuse zu prüfen. Zur Erfassung der Fledermäuse ist ggf. das Ausleuchten von außen zugänglichen Spalten und Ritzen erforderlich.

Sollten belegte Vogelnester gefunden werden, dann ist der Rückbau auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben. Bei den häufigen Gebäudebrütern (u.a. Hausrotschwanz, Bachstelze) ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht greift. Für den sowohl in der Vorwarnliste des Landes als auch des Bundes geführten Haussperling kann eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden. Sollten im Zuge von Rückbaumaßnahmen daher Nistplätze des Haussperlings betroffen sein, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutzeit an baulichen Anlagen im nahen Umfeld anzubringen. Auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 wird an dieser Stelle hingewiesen.

Sollten übertragende Fledermäuse entdeckt werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug der Tiere (nachts!) zu verschließen. Eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 kann bei baulichen Maßnahmen insofern geltend gemacht werden, dass auf dem Campingplatz zahlreiche weitere vergleichbare Quartierpotenziale bestehen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher weiterhin gewahrt ist.

V 3: Amphibienschutz

Zielart(en): Amphibien, insb. n. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten

Grabenunterhaltung:

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode nur im unteren Bereich bespannt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf, dessen Sohle in der Vergangenheit zur Abflussverbesserung offenbar auch vertieft wurde. Eine erneute Ausbaggerung der Sohle sollte zukünftig grundsätzlich unterbleiben, es sei denn sie ist aus hydraulischen Gründen notwendig (dann allerdings ohne Verwendung von Grabenfräsen u.ä. Geräten).

Um eine Besonnung des Gewässers sicherzustellen und damit die Eignung als Laichgewässer für Amphibien zu verbessern, ist es jedoch durchaus sinnvoll, die Beschattung des Gewässers zu reduzieren. Es wird daher vorgeschlagen den derzeit sehr dichten krautigen Uferbewuchs entlang des ca. 60m langen Fließabschnitts nördlich des östlichen Teiches (Schwimmteich) zwischen der Bebauung und dem anschließenden Waldabschnitt in größeren zeitlichen Abständen (> 5 Jahre) zu mähen. Die Mahd soll zeitlich versetzt in 2 Teilabschnitten erfolgen, jeweils im Spätherbst zwischen 15. September und 31. Oktober, Schnitthöhe 15 cm.

Zurückdrängen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses:

Das Vorkommen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses wirkt sich sehr negativ auf die Artenvielfalt der Gewässer aus. Zudem muss mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet werden, was eine ernsthafte Bedrohung der Artenvielfalt an Amphibien, aber auch anderer Wasserbewohner wie Insekten und deren Larven in den umgebenden Feuchtgebieten bedeuten kann. Davon betroffen sind insbesondere die im Gebiet der Westpfälzer Moorniederung vorkommenden sehr seltenen und bedrohten Arten.

Aus diesem Grund erscheinen die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur vollständigen Auflösung des Bestands und damit zur Eindämmung einer potenziellen Ausbreitung dringend geboten. Mit dem Betreiber wurden bereits Lösungsvorschläge für die Austilgung der Art vor Ort besprochen.

Zielführend erscheint eine doppelte Strategie aus kontinuierlichen Entnahmen und dem gezielten Einsetzen von natürlichen Prädatoren. Versuche mit dem Europäischen Aal sind vielversprechend, weil

sich der Fisch zu einem hohen Anteil von Krebsen ernährt, aber nicht in der Lage ist sich in den Gewässern fortzupflanzen und dementsprechend keinen dauerhaften Bestand bilden kann, wodurch die Gewässerökologie nicht nachhaltig verändert wird (pers. Mitt. C. BERND). Das Vorgehen sollte im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

7.2 Weitere Maßnahmen

M 1: Boden- und Grundwasserschutz

Die Gebote und Verbote der gegenwärtig gültigen Schutzgebietsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag der Wasserversorgung Ostsaar GmbH vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Homburg/Königsbruch (C 19) sind bei allen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten.

Bei baulichen Erweiterungen sind erd- und tiefbauliche Eingriffe in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) zu vermeiden. Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist nur dann zulässig, wenn keine Pfahlgründungen vorgenommen werden.

Im Fall des notwendigen Eingriffs in Deckschichten, z.B. bei der Ertüchtigung des Kanalnetzes, sind die Arbeiten unter der Aufsicht einer hydrogeologischen Baubegleitung vorzunehmen. Hierbei und bei allen anderen grundwasserrelevanten Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (WVO) über das Vorhaben zu informieren. Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).

Die eingesetzten Fachfirmen sind in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken zu belehren. Bei allen baulichen Maßnahmen sind ausschließlich Baustoffe einzusetzen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht.

Die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Über die genannten Erfordernisse hinausgehende Hinweise zum Grund- und Trinkwasserschutz enthält der Bebauungsplan. An bauzeitlichen Schutzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet.
- bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden.
- für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren.
- der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt.
- Es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Teiche zu erwarten ist.
- bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten.
- Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen.

- das Niederschlagswasser von angrenzenden Gelände­flächen ist von den Baugruben fernzuhalten.
- die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden

M 2: Gewässerschutz

Durch den Bebauungsplan erfolgt primär eine Sicherung der bestehenden Nutzung bzw. Anpassung an die Campingplatzverordnung. Die im Rahmen der Bestandsentwicklung geplanten baulichen Erneuerungen (Erstbebauung) dürfen gemäß §56 SWG nur außerhalb des Gewässerrandstreifens (innerhalb des Campingplatzes 5m) des nördlich vorbeifließenden (allerdings i.d.R. unbespannten) Lindebaches erfolgen.

In Bezug auf den südlich des Campingplatzes verlaufenden Schwarzbach plant die Stadt Homburg nach dem 3. Bewirtschaftungsplan gem. der WRRL eine Renaturierung des Bachlaufes. Dabei wird der entlang der Einfriedung des Campingplatzes künstlich und mit dem Ziel einer raschen Entwässerung angelegte Graben derart in die Umgestaltung einbezogen, dass die Gewässerabstände zur bestehenden und geplanten Bebauung auf dem Campingplatz eingehalten werden.

M 3: Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes

Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden. Unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 34 als erheblich zu werten sind (und damit ohnehin nicht zulässig) können die nachfolgend festgelegten Maßnahmen als Ausgleich für die geringen durch den Bebauungsplan legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzareals betrachtet werden.

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagerung westlich des Campingplatzes (NSG/NATURA 2000 Gebiet):
die umfangreichen Grünschnittablagerungen im Bereich des registrierten FFH-LRT (BT-6610-302-005) wurden bereits entfernt, lediglich im Umfeld des Zuganges zum Campingplatz außerhalb des Lebensraumes befinden sich noch kleinere Grünschnittlager. Diese werden entfernt und die Praxis der Grünschnittablagerung innerhalb des NSG bzw. NATURA 2000-Gebiets zukünftig komplett abgestellt
- Besucherlenkung: Beeinträchtigungen des Gebietes durch die Campingplatznutzer ergeben sich zum einen durch die intensive freizeithliche Nutzung von Flächen (Bolzplatz) und die Frequentierung insbesondere des Amphibienlaichgewässers durch Hundehalter. Die Zugänglichkeit des Gebietes sollte daher eingeschränkt bzw. reglementiert werden, indem alle Durchgangsmöglichkeiten in das Gebiet entfernt werden. Die beiden Haupttore mit (ehemaligen?) Wegerecht für den bewirtschaftenden Landwirt werden dauerhaft abgeschlossen und dürfen nur durch den Landwirt im Fall einer erforderlichen Durchfahrt geöffnet werden. Die Nutzung als Bolzplatz wurde bereits aufgegeben, indem die fest installierten Tore entfernt wurden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Fläche im Sinne der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebiets zu entwickeln, z.B. als Magergrünland (Erweiterung des bestehenden LRT); die konkrete zukünftige Nutzung/Pflege ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen
- Verzicht auf Komplettrödung mit Wurzelstockentfernung entlang des Zaunes: zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006). Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt (einschließlich der Entfernung der Wurzelstöcke); es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken

und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen

- Sicherstellen der ausreichenden Wasserhaltung des Amphibienlaichgewässers:
vom ehemaligen Campingplatzinhaber wurde ein Entwässerungsgraben vom bestehenden Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes in den Schwarzbach angelegt, der zwischenzeitlich jedoch wieder verschlossen wurde. Es wird sichergestellt, dass der Graben nicht mehr geöffnet wird. Ferner ist sicherzustellen, dass die früher gängige Praxis der Wasserregulierung durch Anlage, Öffnung oder Verschluss von Gräben nicht mehr stattfindet

M 4: Waldrandentwicklung, biotop- und habitatfördernde Maßnahmen im Schutzstreifen (LSG)

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden.

Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch nach Auffassung der oberen Forstbehörde von Seiten der ersten nächstliegenden Gebäudereihe erforderlich. Eigentümer des Waldbestandes ist der SaarForst, der bereit ist, die betroffene Waldabstandsfläche mit der Stadt gegen eine gleichwertige Waldfläche zu tauschen. Der SaarForst führt die Verkehrssicherung in der bisherigen Form bis zum erfolgten Flächentausch weiter. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, dann kann die Verkehrssicherung und die erforderliche Waldrandentwicklung (vertraglich gesichert) durch den SaarForst erfolgen und vom Maßnahmenträger vergütet werden.

Eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich, da dies auch nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt.

Bei der Waldrandentwicklung sollen im Sinne des Brandschutzes vor allem die Nadelbäume (Kiefer, Fichte) aus dem Schutzstreifen sukzessive entfernt werden. Ein Schwerpunkt ist hierbei zunächst auf die akut verkehrsgefährdenden Exemplare zu legen. Langfristig sollen alle Nadelbäume aus dem Waldrandbereich entfernt werden. Sofern es der Brandschutz zulässt, sollten jedoch einzelne Exemplare der an dieser Stelle vermutlich autochthonen Kiefer am nördlichen Rand des Waldmantels im Bestand verbleiben. Eine aktive Anpflanzung von Sträuchern ist nur dann vorzusehen, wenn die sukzessionsstarke Späte Traubenkirsche die Oberhand gewinnen sollte. Hierbei sind dann ausschließlich Laubarten, vorzugsweise fruchttragende, wie Eberesche, Schwarzer Holunder, Hasel, Weißdorn und Blutroter Hartriegel und zwar herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereithält.

Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen.

Für den entlang des Begrenzungszaunes verlaufenden, als Graben angelegten Lindenbach wird angeregt, durch Abtrennung von Schwellen eine punktuell längere Verweildauer des sich nach längeren Regenphasen aufstauenden Wassers zu erreichen und damit eine Nutzung als Laichgewässer möglich zu machen. Hierbei sind ggfs. Abdichtungen (Lehmpackung, Folien) erforderlich. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachabteilung (FB 2.1, 2.3, 3.1) im LUA ist ggfs. erforderlich.

M 5: Diversifizierung der Gewässer

Im nordöstlichen Gewässer werden am nordöstlichen Rand „Schwimmende Röhrichtinseln“ (z. B. Fa. Bestmann Green Systems) in das Gewässer eingebracht und verankert (Mindestfläche 250 m²). Mit der Maßnahme sollen zumindest seminaturliche Strukturen in dem Gewässer etabliert und gleichzeitig die Reinigungskraft und der ökologische Zustand verbessert werden. Auf eine Abflachung des Ufers durch Einschleiben oder Einbringen von Bodenmassen wird verzichtet, um nicht mit dem Grundwasserschutz (Eingriff in Deckschichten) in Konflikt zu geraten.

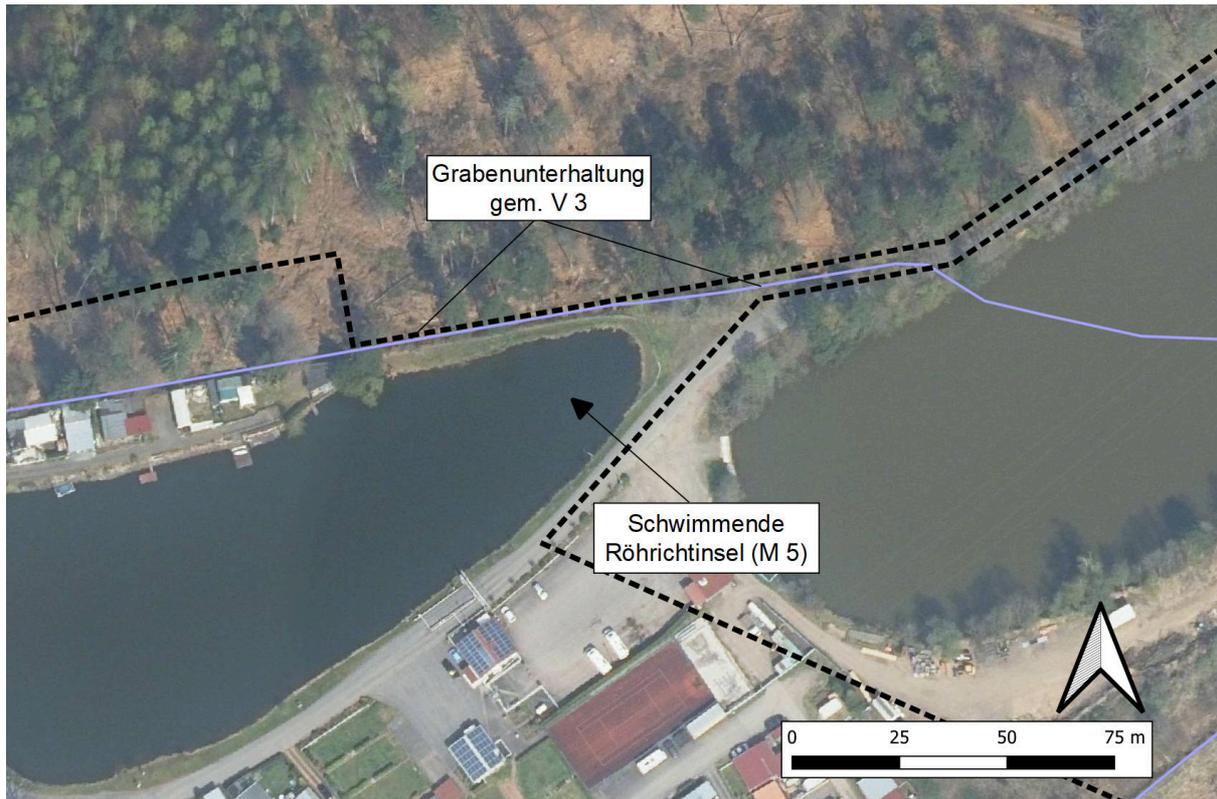


Abb. 8: Lage der Maßnahmen V 3 und M 5

M 6: Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 3.000 Kelvin und nicht übermäßig aufheizende geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel zu verwenden. Die Ausleuchtung aller Flächen sollte auf das zur Funktionserfüllung notwendige minimale Maß begrenzt werden, insbesondere ist die Beleuchtung an den äußeren Grenzen des Campingplatzes auf ein Minimum zu beschränken.

Dauer und Intensität der Beleuchtung sollten durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern oder auch durch Zeitschaltuhren weiter minimiert werden.

M 7: Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch vorgeschlagen, auf dem Campingplatzareal an den geplanten Gebäuden oder

Bestandsgebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, insbesondere dann, wenn die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen.

Für den Verlust von Übertragungsmöglichkeiten für den Siebenschläfer in den zahlreichen An- und Überbauten (Meldungen und Hinweisen der Campingplatznutzer) sind im angrenzenden Wald Ersatzquartiere in Form von Schläferkobeln anzubringen (z.B. Schwegler Allgemeine Schläferkobel 1KS). Vorgeschlagen wird eine Anzahl von 10 Kobeln. In den rückzubauenden Anbauten, Verschlägen und Fassadenhohlräumen sind auch Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Die geplanten tiny-Häuser bieten möglicherweise zwar auch Quartiermöglichkeiten, mit Sicherheit jedoch nicht in dem Umfang wie die „wilden“ Anbauten. Als Ersatz sollten im angrenzenden Waldbestand daher auch 10 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere angebracht werden.

8. Monitoring

Da mit dem Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die bauplanungsrechtliche Sicherung der gegenwärtigen Nutzung erfolgen soll, sind grundsätzlich keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit eines Monitorings i.S.d. § 4c BauGB besteht daher zunächst nicht. Allerdings ist die im Bebauungsplan festgesetzte naturgemäße Waldrandentwicklung dauerhaft im Rahmen regelmäßiger Revisionen sicherzustellen, auch aus Brandschutzgründen.

Zudem erscheint es vorliegend angebracht, die Effizienz der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf das NATURA 2000-Gebiet (M 4) und die ggfs. durchgeführten Maßnahmen zum Amphibienschutz (Bekämpfung des Signalkrebse, V 3) in angebrachten Zeitintervallen zu prüfen.

Zudem wird vor dem Hintergrund der bestehen Trinkwasserschutzzone II und der geplanten Schutzgebietserweiterung (WSZ III im nördlichen Teil des Campingplatzes) vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem Brunnenbetreiber (WVO) ein Trinkwassermonitoring festzulegen, mit dem im Rahmen angemessener Revisionsintervalle die Grundwasserqualität untersucht und sichergestellt wird.

9. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013; Quelle: Geoportal Saarland) und auf weitere Informationen zum aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien (mündl. Mitt. C. BERND und H.J. FLOTTMANN) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen.

Im Zuge mehrerer Begehungen wurden die Biotope, die Präsenz planungsrelevanter Arten bzw. das Habitatpotenzial insbesondere in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erfasst. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung der Herpetofauna, insbesondere die Nutzung der Fisch- bzw. Schwimmteiche innerhalb der Campingplatzanlage und ein mögliches Vordringen von Arten aus dem benachbarten NATURA 2000-Gebiet (i.e. Kammolch). Weiterhin wurde die Avifauna innerhalb und um das Campingplatzareal erfasst. In Bezug auf die Fledermausfauna erschien eine Potenzialabschätzung ausreichend.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf als einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg soll bauplanungsrechtlich gesichert, neu geordnet und zu einem Camping- und Wochenendplatz mit Kleinwochenendhäusern nach saarländischer Campingplatzverordnung weiterentwickelt werden. Die Anlage mit drei zentralen Teichen und zahlreichen Stellplätzen und Einrichtungen ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampers.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen). Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände des Campingplatzes und geht randlich auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers lediglich um wenige Meter darüber hinaus. Sofern hierbei wertgebende Biotope betroffen sind, werden diese bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert oder durch festgesetzte Maßnahmen in ihrem Zustand verbessert.

Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert.

Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsfähiger Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können.

Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind.

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammolch (*Triturus cristatus*). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden.

Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindenbaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird vorgeschlagen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.

11. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BOS, J., BUCHHEIT, M. et.al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- NATURHORIZONT (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg (Offenland-Bereiche)
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Homburg
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidoptera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- GeoPortal Saarland, Abrufdatum 13.11.2022
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- Landesbauordnung Saarland (LBO), Stand: 18.02.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022
- LANDSCHAFTSPROGRAMM DES SAARLANDES, MfU, Hrsg. (Ausgabe Juni 2009), 155 S
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ – MUEEF, HRSG. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern

PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

ZEBRAS ING. GMBH (2022): Sachverständige Stellungnahme. Objekt: Campingplatz Königsbruch, Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

Betreff

**Campingplatz Königsbruch
GmbH & Co KG**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze
und Kleinwochenendhäuser Königsbruch
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

Entwurf

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

.....
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 13.03.2023



ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft

Anlage:

- Bestandsplan
- Bericht zur Erfassung des Vorkommens von Amphibien und Reptilien im Bereich des Campingplatzes Königsbruch (C. BERND)

ZeBraS Ing.-GmbH

Büro Saar-Pfalz:

Hasseler Weg 7
66459 Kirkel
Fon: 06849/609929-0
Fax: 06849/609929-29

Büro Süd

Finkenstraße 11
73066 Uhingen
Fon: 07161/6069572
Fax: 07161/6069573

info@igzebras.de
www.igzebras.de

Projektnummer:

19-IG322

(bitte unbedingt angeben!)

Sachverständige Stellungnahme

Objekt:

Campingplatz Königsbruch
Camping Königsbruch 1
66424 Homburg

Planverfasser Bebauungsplan:

KERNPLAN
Kirchenstraße 12
D-66557 Illingen

Auftraggeber:

Königsbruch Verwaltungsgesellschaft mbH
Zweibrücker Straße 24
66459 Kirkel

Verfasser der Stellungnahme:

Marcel Theobald, M.Eng.
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz

ZeBraS Ing.-GmbH
Zentrum für Brandschutz und Sicherheit

Stand: 12.12.2022

Die Stellungnahme umfasst 16 Seiten

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Veranlassung	3
2	Plan- und Rechtsgrundlage	4
3	Objektbeschreibung, brandschutzrelevante Einzelheiten	5
3.1	Grundriss, Lage und Erschließung, Art der Nutzung	5
3.2	Baurechtliche Einordnung	6
3.3	Risikoanalyse	7
4	Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes	8
4.1	Wohnen	8
4.2	Akustische Alarmierung	8
4.3	Erhöhung der Anzahl an Feuerlöscher	9
4.4	Löschwasserentnahmestellen	9
4.5	Betrieblicher und organisatorischer Brandschutz	11
4.6	Löschmittelwahl	12
4.7	Waldschutzabstand	12
5	Infrastruktur Feuerwehr	13
5.1	Zugänge, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	13
6	Zusammenfassung der Maßnahmen	15
7	Schlussbemerkung	16

1 Auftrag und Veranlassung

Die ZeBraS Ing.-GmbH wurde von der Königsbruch Verwaltungsgesellschaft mbH in Homburg beauftragt, eine brandschutztechnische Stellungnahme für die brandschutztechnischen Maßnahmen für den Campingplatz Königsbruch in Homburg zu erstellen.

Dazu fanden mehrere Ortstermine mit dem Auftraggeber und Projektbeteiligten statt.

Die zu betrachtende Liegenschaft besteht aus verschiedenen baulichen Anlagen mit unterschiedlichen Grundflächen. Entsprechend der Darlegung der Baurechtsbehörde fallen diese teilweise nicht mehr unter die „Campingplatzverordnung“ und sind gemäß LBO genehmigungspflichtig.

Nachfolgende Stellungnahme berücksichtigt die Belange des vorbeugenden, organisatorischen und betrieblichen Brandschutzes und leitet daraus auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen ab.

In dieser brandschutztechnischen Stellungnahme werden die baurechtlich erforderlichen Brandschutzmaßnahmen dargestellt. Die Ausarbeitung dient zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde, eine Verwendung im Zuge der Ausschreibung und Vergabe ist nicht vorgesehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Gewerbeaufsicht, die Umweltbehörde und andere, zu beteiligende Stellen weiter gehende Anforderungen gestellt werden können. Es wird empfohlen, die brandschutztechnische Stellungnahme dem Sachversicherer vorzulegen.

Die Schutzziele werden durch die baurechtlichen Vorgaben aufgestellt. Dabei sind das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen und effektive Löschmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Fassung der Landesbauordnung des Saarlandes sowie der Campingplatzverordnung.

2 Plan- und Rechtsgrundlage

Zur Beurteilung der notwendigen Brandschutzmaßnahmen wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Vorschriften herangezogen.

- Plansatz KERNPLAN, Stand: Überlassen am 06.12.2022
- Landesbauordnung Saarland (LBO), Stand: 18.02.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022
- Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser („Campingplatzverordnung“), Stand: 15.07.2015
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): 2015-02, Redaktionsstand 05.04.2016
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, zuletzt geändert am 11.12.2015
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (M-RFIFw), Stand: Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO), Stand: 27.01.2014
- Feuerungsverordnung (FeuVO), Stand: 27.01.2014
- DIN 14210: Künstlich angelegte Löschwasserteiche
- DIN 14090: Flächen für die Feuerwehr
- DIN 4102: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 18095: Rauchschutztüren
- DIN EN 13501: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
- DVGW-Arbeitsblätter W405 und W410
- Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB), Stand: 12.03.2020

Weitere Regelwerke werden in den einzelnen Kapiteln benannt.

Baugenehmigungsunterlagen liegen nicht vor.

Die in dieser Stellungnahme gestellten Anforderungen an die Bauteil- und Baustoffqualität sind nach den Vorgaben der Landesbauordnung sowie der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in die entsprechenden Formulierungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4102, DIN EN 13501, etc.) umzusetzen.

3 Objektbeschreibung, brandschutzrelevante Einzelheiten

3.1 Grundriss, Lage und Erschließung, Art der Nutzung

Das zu betrachtende Gelände befindet sich in Homburg, im Saarpfalz-Kreis an der L223 zwischen Waldmohr und Bechhofen.

Die Erschließung der Liegenschaft erfolgt von der öffentlichen Straße (L223) sowie von den bestehenden Zufahrten auf dem Gelände aus.

Der Campingplatz besteht aus verschiedenen baulichen Anlagen mit unterschiedlichen Grundflächen, welche teilweise aneinandergereiht und teilweise freistehend errichtet wurden.



Abbildung: Luftbild des zu betrachtenden Campingplatzes (Quelle: Auftraggeber)

Der Bereich wird als Campingplatz, überwiegend für Dauercamper genutzt.

3.2 Baurechtliche Einordnung

Bei dem Campingplatz handelt es sich aufgrund der Art und Nutzung gemäß § 2 Abs. 4 LBO um einen **Sonderbau**. Bei dieser Art von baulicher Anlage können auch Erleichterungen von den Anforderungen der LBO gestattet werden, wenn wegen der besonderen Art der Nutzung eine Einhaltung einzelner Vorschriften nicht erforderlich ist. Für Sonderbauten können auch weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.

Inwieweit Erleichterungen möglich sind bzw. weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, wird in der nachfolgenden brandschutztechnischen Stellungnahme dargestellt.

Die Aufbauten wurden nur teilweise freistehend errichtet; ein Großteil der Aufbauten wurde unmittelbar aneinandergelagert oder durch Überdachungen miteinander verbunden. Eine klassische Einordnung der Objekte in die Gebäudeklassen nach LBO ist aufgrund der Größe und Bauweise der Aufbauten nicht zielführend. Ebenso ist eine baurechtliche Einstufung der einzelnen Objekte als Camping-/Wochenendplatz, Wochenendhaus oder Gebäude abwegig.

Aus sachverständiger Sicht kommen auf Grund des tatsächlichen Risikos die zusammenhängenden Wohnobjekte durch die jeweils überschaubaren Grundflächen, der geringen Höhenentwicklung, der nur temporären Nutzung, sowie der teilweise offenen Bauweise, vergleichend Gebäuden der Gebäudeklasse 1 am nächsten. Dementsprechend soll die Schutzzielbetrachtung sich an den Vorgaben für Gebäude der Gebäudeklasse 1 orientieren.

Die brandschutztechnische Bewertung des Campingplatzes erfordert eine konkrete schutzzielorientierte Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten. Hierzu wird in nachfolgender Ausarbeitung eine Risikoanalyse anhand der Schutzziele der LBO (Entstehung eines Brandes vorbeugen; Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen; Rettung von Menschen und Tieren ermöglichen; wirksame Löscharbeiten ermöglichen) vorgenommen.

Die Beurteilung der Aufbauten des Campingplatzes erfolgt unter Zugrundelegung der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO), der Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser sowie einer Risikoanalyse.

3.3 Risikoanalyse

Die bestehenden baulichen Anlagen verfügen in der Regel über keinen belegbaren Feuerwiderstand. Im Brandfall ist mit einem Totalverlust der Objekte zu rechnen. Dem wird mit Errichtung von freien Flächen entgegengewirkt.

Durch die Errichtung von Brandschutzstreifen kann somit einer Brandweiterleitung entgegengewirkt werden. Die Bereiche werden in den Brandschutzplänen dargestellt. Einzelne Nutzungseinheiten werden somit von mehreren Parzellen gebildet.

Löschwasserentnahmestellen, eine Alarmierungsanlage sowie eine ausschließlich bauliche Sicherung der Rettungswege werden zukünftig die Gesamtsituation auf dem Gelände begünstigen.

Durch die gegenwärtige Bauweise wird ein Schadensereignis im gesamten Bereich sehr schnell erkannt und es besteht die Möglichkeit der Selbstrettung. Bei der weiteren Beurteilung ist die Durchführung angemessener Löschmaßnahmen zu beachten. Durch die offenen Stirnseiten der Wohnobjekte ist ein ständiger Rauch- und Wärmeabzug gegeben.

Für ein funktionierendes Rettungskonzept müssen auf dem Campingplatz folgende grundlegenden Anforderungen erfüllt sein:

- Sicherstellung der erforderlichen Rettungswege und Rettungswegbreiten
- Herstellen von Trennwänden oder Brandabschnittsflächen
- Sicherstellung der Flächen für die Feuerwehr
- Sicherstellung der Löschwasserversorgung
- Weitergehende Maßnahmen zur brandschutztechnischen Selbsthilfe
- Sicherstellung der Alarmierung der anwesenden Personen

4 Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes

4.1 Wohnen

Das Dauerwohnen wird zum 15.10.2021 unmittelbar eingestellt. Die vorliegende Nutzung sieht eine Dauerwohnnutzung nicht vor.

Maßnahme:

Die betroffenen Nutzer wurden informiert und angewiesen sofort das Dauerwohnen einzustellen.

4.2 Akustische Alarmierung

Die Alarmierung der anwesenden Personen im Bereich der Liegenschaft ist sicherzustellen.

Hierzu ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber folgende Maßnahme vorgesehen:

- Akustische Alarmierung (Sirene) mit Funktionserhalt über 30 Minuten

Eine Bemessung der erforderlichen Standorte einer ausreichenden Beschallung ist durch einen Fachplaner vorzunehmen.

Die Sirene wurde bereits errichtet und ist in Betrieb. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Im Bereich der einzelnen Objekte:

In Anlehnung an die LBO wird empfohlen, dass Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

4.3 Erhöhung der Anzahl an Feuerlöscher

Hier wird eine Ausstattung der Liegenschaft mit zusätzlichen Feuerlöschern vorgeschlagen. Diese sind auf Grund der einfacheren Handhabung (Bedienung, Gewicht, erforderliches Grundwissen) ein geeignetes Mittel.

Als Grundausrüstung ist gemäß „Campingplatzverordnung“ für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muss ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein.

Hier ist eine Verdopplung der Anzahl der Feuerlöscher ein adäquates Mittel, um die maximale Entfernung zum nächstgelegenen Feuerlöscher und dadurch die Zeit bis zum Beginn der Entstehungsbrandbekämpfung zu verkürzen.

Die Standorte von Feuerlöschern sind durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen, sofern die Feuerlöscher nicht gut sichtbar angebracht oder aufgestellt sind.

Maßnahme:

In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Feuerlöscher und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen fachkundigen Wartungsdienst prüfen zu lassen.

Hier besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

4.4 Löschwasserentnahmestellen

Gemäß „Campingplatzverordnung“ dürfen Wochenendplätze nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muss eine Durchflussleistung von mindestens 400 l/min bzw. 24 m³/h haben. Von jedem Aufstellplatz muss ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein.

Ein gesicherte Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz ist derzeit nicht vorhanden.

Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVWG 405 für mindestens 2 Stunden sicherzustellen.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber sollen die vorhandenen Gewässer als Löschwasserteiche herangezogen werden. Hierzu sind entsprechende frostfreie Entnahmestellen nach DIN 14210 herzustellen. Diese sollen ohne Saugschacht hergestellt werden.

Gemäß DIN 14210 sind Löschwasserteiche einschließlich der Entnahmestellen durch geeignete Maßnahmen so zu betreiben, zu pflegen und instand zu halten, dass jederzeit die notwendige Löschwassermenge entnommen werden kann. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind dauerhaft aufrechtzuerhalten und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Zugänglichkeit zur Löschwasserentnahmestelle ist ganzjährig sicherzustellen.

Im Bereich der Entnahmestellen sind Aufstellflächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 (B x L = 7,0 m x 12,0 m) vorzusehen.

Löschwasserteiche können nach DIN 14210 für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Biotop), wenn der vorgesehene Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Somit können sie weiterhin für Freizeitaktivitäten genutzt werden.

Die Maßnahme ist bereits beauftragt und ist bis zum zweiten Quartal 2023 umzusetzen um die Löschwassermenge zu gewährleisten.

4.5 Betrieblicher und organisatorischer Brandschutz

Flucht- und Rettungspläne

Die Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen ist nicht erforderlich. Allerdings ist an den Eingängen zu den Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher, der Fernsprechanschlüsse und der Einrichtungen für die erste Hilfe ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein.

Die Flucht- und Rettungspläne werden durch ZeBraS Ing.-GmbH erstellt.

Feuerwehrpläne

Die Erstellung eines kompletten Feuerwehrplanes nach DIN 14095 ist nicht erforderlich. Eine vereinfachte Darstellung der Aufstell- und Bewegungsflächen sowie ein Hinweis auf die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle in Form eines Übersichtsplans ist aus sachverständiger Sicht ausreichend.

Die Maßnahme wird mit Erstellung der Stellungnahme und anhängen Plänen erledigt.

Brandschutzordnung

Für die gesamte Liegenschaft ist die Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C erforderlich. Insbesondere sind darin die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Alarmierung, Räumung, Abschaltung und zum Verhalten im Schadenfall einschließlich Aufgabenzuweisung festzuhalten.

Die Brandschutzordnung wird durch ZeBraS Ing.-GmbH umgesetzt.

Brandschutzbeauftragter

Für den gesamten Campingplatz übernimmt die Funktion des Brandschutzbeauftragten die ZeBraS Ing.-GmbH.

Hier besteht kein Handlungsbedarf.

4.6 Löschmittelwahl

Eine weitergehende Anforderung an Sonderlöschmittel ist hier aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich. Fluorhaltige Sonderlöschmittel sind nicht zu erwarten, da sie für den Einsatz der Feuerwehr nicht erlaubt sind. Grundsätzlich ist das Löschmittel Schaum aufgrund der Größe der Objekte nicht erforderlich.

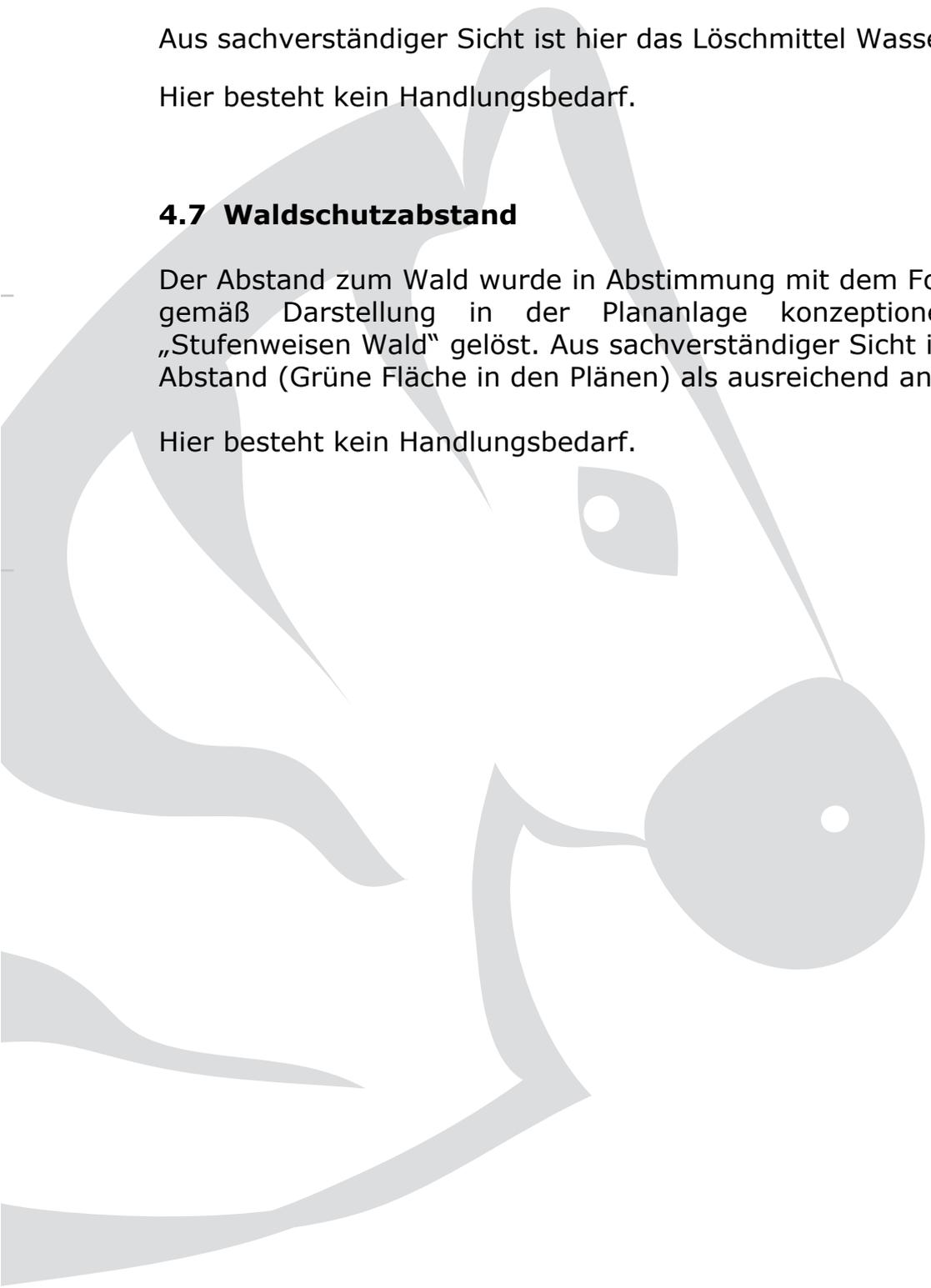
Aus sachverständiger Sicht ist hier das Löschmittel Wasser ausreichend.

Hier besteht kein Handlungsbedarf.

4.7 Waldschutzabstand

Der Abstand zum Wald wurde in Abstimmung mit dem Forst und der Stadt gemäß Darstellung in der Plananlage konzeptionell durch einen „Stufenweisen Wald“ gelöst. Aus sachverständiger Sicht ist dieser gezeigte Abstand (Grüne Fläche in den Plänen) als ausreichend anzusehen.

Hier besteht kein Handlungsbedarf.



5 Infrastruktur Feuerwehr

Das Gebäude liegt im Zuständigkeitsbereich der freiwilligen Feuerwehr Homburg, Löschbezirk Mitte.

Der Anfahrtsweg für die örtliche Feuerwehr beträgt ca. 6,0 km. Erste Kräfte können somit innerhalb der Hilfsfrist die Personenrettung und einen Löschangriff einleiten. Ergänzungsfahrzeuge stehen aus den benachbarten Löschbezirken bereit.

5.1 Zugänge, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Die erforderlichen Maßnahmen werden in den anliegenden Plänen dargestellt.

Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit und mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen sein.

Bei Camping- und Zeltplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

In Bereich der Campingplätze wird ein Stichweg von 100 m in Zukunft eingehalten. Daher kann aus brandschutztechnischer Sicht eine Breite von 3 m akzeptiert werden.



Bereich Campingplätze

Die erforderlichen Breiten werden in den anliegenden Plänen dargestellt. Wird eine Breite von 3,0 m unterschritten ist diese auf das genannte Maß zu erwarten.

Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen sowie Eingänge für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

Die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge ist durch ein Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift »Feuerwehrezufahrt« so zu kennzeichnen, dass dieser Hinweis von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist.

Absperrung wie Schranken, Tore und Sperrpfosten müssen mit Geräten der Feuerwehr (z. B. Dreikant des Hydrantenschlüssels, Feuerweherschließung) zu öffnen sein.



6 Zusammenfassung der Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	Ausführungsfrist
1	Mitteilung der Campingplatznutzer, dass Dauerwohnen einzustellen ist	Bereits umgesetzt
2	Installation einer akustischen Sirene mit Funktionserhalt von 30 min	Bereits umgesetzt
3	Installation von Rauchwarnmeldern in den beiden Wohnobjekten gemäß LBO	Bereits umgesetzt
4	Verdopplung der Anzahl der Feuerlöscher	Bereits umgesetzt
5	Errichten der Entnahmestellen Löschwasser	Bereits beauftragt; Umsetzung: bis Quartal II 2023
6	Erstellung von Lageplänen. Darin sollen abgebildet sein: Fahrwege, Brandschutzstreifen, Standort der Feuerlöscher, Fernsprechanchlüsse, Einrichtungen der ersten Hilfe, Löschwasserentnahmestellen	Bereits umgesetzt
7	Erstellung von vereinfachten Feuerwehrplänen	Bereits umgesetzt
8	Erstellung einer Brandschutzordnung	In Umsetzung
9	Benennung eines Brandschutzbeauftragten	Bereits umgesetzt
10	Anpassung der erforderlichen Fahrwege auf mind. 3 m breite	Bereits beauftragt; Umsetzung: bis Quartal II 2023
11	Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge mit Hinweisschild nach DIN 4066 kennzeichnen	Bereits beauftragt; Umsetzung: bis Quartal II 2023
12	Flucht- und Rettungspläne	In Umsetzung

7 Schlussbemerkung

Vorliegende Beurteilung wurde auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen, den gültigen Rechtsvorschriften und technischen Richtlinien nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Auf Grund der komplexen Zusammenhänge kann einer Vervielfältigung von Auszügen nicht zugestimmt werden. Jegliche Vervielfältigung und Weitergabe bedarf der Zustimmung des Verfassers.

Aufgestellt: Kinkel, 12.12.2022

Marcel Theobald, M.Eng.
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz
Planvorlageberechtigter Brandschutzplaner



Campingplatz Königsbruch GmbH, 06.12.2022

Dichtigkeitsprüfung in Kanalbestandsleitungen

Die Abwasseranlagen wurden größtenteils in den 1960er Jahren errichtet und seither ständig erweitert. So entstand in den nachfolgenden Jahrzehnten ein stark verzweigtes Abwassernetz. Es fehlen auch größtenteils entsprechende Kontrollschächte für die Wartung und Unterhaltung der Kanäle. Ohne größere Umbaumaßnahmen im Bestandsnetz ist die Nachweisführung der Rohrdichtigkeiten bei dem stark verzweigtem Abwassernetz nur schwer möglich.



VORABZUG

LEGENDE



Geplante Neubaustrrecken Schmutzwasserkanal

- Strang 1: PVC-U DN 250 L = 250m
- Strang 2: PVC-U DN 200 L = 180m
- Strang 3: PVC-U DN 200 L = 35m
- Strang 4: PVC-U DN 200 L = 310m
- Strang 5: PVC-U DN 200 L = 600m
- Strang 6: PVC-U DN 200 L = 580m
- Strang 7: PVC-U DN 200 L = 400m
- Strang 8: PVC-U DN 200 L = 680m

Gesamtlänge PVC-U DN 250: L = 250m
 Gesamtlänge PVC-U DN 200: L = 2785m

Gesamtlänge Kanalneubau: L = 3035m

Entwässerung Verkehrs- und Parkplatzflächen

Das auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und über die belebte Bodenschicht zur Versickerung zu bringen.

Oberflächenwasser

Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Abwasser

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Die Rohrverlegung erfolgt l. d. R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.

Herstellung der Kanäle nach den bestehenden Anforderungen für den Bau und die Verlegung in der WSZ II. Insbesondere müssen die Auswahl der einzusetzenden Werkstoffe, Bauteile und Verfahren den verschärften Anforderungen bezüglich der Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit, Wasserdichtheit, Tragfähigkeit, Funktionssicherheit und Instandhaltung genügen.

Auftraggeber: **Campingplatz Königsbruch GmbH**
 Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

Mitglied: **Wochenend- und Campingplatz Königsbruch**
 - Entwässerungskonzeption -

Planinhalt: **LAGEPLAN SCHMUTZWASSERENTWÄSSERUNG**

Auftraggeber:	Maststab:	1 : 1000
INGENIEURBÜRO GEIB HAUPTSTRASSE 7B 66123 SAARBRÜCKEN Tel. 063 193 94 70 - 1110 E-Mail: info@geib.de	Datum:	13.03.2023
GEIB	Blatt-Nr.:	1

Exemplarische Darstellung der Anschlussleitungen für die Grundstücksentwässerung im 1. Bauabschnitt. (Tinyhäuser Strang 4)

Strang 4
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 310 m
 von Schacht 4000 nach Schacht 2800 und von Schacht 4530 nach Schacht 4500

Strang 5
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 600 m
 von Schacht 5100 nach Schacht 2600

Strang 6
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 580 m
 von Schacht 1000 nach Schacht 2600

Strang 7
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 400 m
 von Schacht 9000 nach Schacht 7300

Anschlussleitungen für Grundstücksentwässerung PVC-U DN 150

Strang 1
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 250
 L = 250 m
 von Schacht 2600 nach Schacht 10000 (Anschluss an Ortskanal)

Strang 3
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 35 m
 von Schacht 2720 nach Schacht 2700

Strang 8
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 680 m
 von Schacht 7000 nach Schacht 3400

Strang 2
 Neubau SW-Kanal
 PVC-U DN 200
 L = 180 m
 von Schacht 8910 nach Schacht 8900 und von Schacht 8951 nach Schacht 8950 und von Schacht 8961 nach Schacht 8960

Schmutzwasseranschluss zum Ortskanal

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ *

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 20.03.2019 bis 23.04.2019 statt. Im Anschreiben vom 13.03.2019 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand parallel statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 14.03.2023

* Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Planungskonzeption (siehe nachfolgende Ausführungen) soll der Name des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ geändert werden.

Zwischenzeitlich wurde die Planungskonzeption, wie folgt beschrieben, geändert, sodass die Abwägung im Hinblick auf den neuen Entwurf erfolgen kann:

Ziel des ursprünglich vorgelegten Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: frühzeitige Beteiligung) war in erster Linie die Sicherung und Ordnung der im Bereich der Freizeitanlage vorhandenen Nutzungen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bestehenden Anlagen und Bauten.

Da die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen entspricht und Nachbesserungen im Bestand nicht möglich sind, ist nun geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen. Hierdurch wird es über die nächsten Jahre – mit wenigen Ausnahmen – zu einer kompletten Neubebauung kommen. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ und an den Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Überdies sollen im Zuge der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zweiten Lagerhalle sowie für zukünftige bauliche Erweiterungen geschaffen werden. Des Weiteren soll die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche perspektivisch möglich sein.

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nach wie vor nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt unverändert über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen. Eine stellenweise Verbreiterung, auch für Rettungsfahrzeuge ist erforderlich. Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden.

Weitere Ausführungen können der Beschreibung des Vorhabens auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.

1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 02.05.2019

AZ: 01/1316/1121/Sto

„zu der Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf der Kreisstadt Homburg nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Der Campingplatz ist allseits von naturschutzfachlich sehr hochwertigen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) umgeben. Im Rahmen der Planung wird daher noch eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt. Die relevanten Artengruppen sind auf Seite 22 des Umweltberichts aufgeführt und werden aus naturschutzfachlicher Sicht als ausreichend erachtet. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird im Umfang einer FFH-Vorprüfung durchgeführt. Dabei werden insbesondere die Teiche auf Besatz mit Amphibien kontrolliert. An dieser Stelle ist anzumerken, dass ein Entwässerungsgraben vom Campingplatz aus in den „Sandgrubenweiher“ außerhalb des Bebauungsplangebietes führt. Der Überlauf von dort führt in den Schwarzbach. Diese Verbindungsstrecke sollte unbedingt in die Untersuchungen integriert werden, da in der Vergangenheit immer Amphibien in dem Grabensystem vorzufinden waren und auch schon „Regulierungsarbeiten“ (Ausbaggern) von Seiten des Campingplatzbetreibers (Herr Enkler sen.) an dem Graben durchgeführt wurden.

Stellungnahme der Kreisstadt

Naturschutz

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) weist darauf hin, dass ein Entwässerungsgraben vom Campingplatz aus in den „Sandgrubenweiher“ außerhalb des Bebauungsplangebietes und der Überlauf von dort wiederum in den Schwarzbach führt. Da in der Vergangenheit immer Amphibien in dem Grabensystem vorzufinden waren, soll der Empfehlung des LUA, diese Verbindungsstrecke in die Untersuchungen der FFH-Vorprüfung mit einzubeziehen, gefolgt werden.

Hierzu wurde im Zuge mehrerer Begehungen und durch Befahren der Gewässers mit Boot (auch nachts) der Besatz der Teiche und des Grabens („Lindenbach“) mit Amphibien sowie allgemein das Vorkommen von Individuen innerhalb des Planungsareals (auch terrestrisch) durch das Büro für Freilandforschungen, Dr. Christoph Bernd untersucht.

Insgesamt konnten im Zuge der 15 Begehungstermine auf dem Campingplatzareal lediglich 3 Individuen der Erdkröte (*Bufo bufo*) im Umfeld des Grabens und im nördlich angrenzenden Wald nachgewiesen werden. Der magerer Befund hängt nach Auffassung des Gutachters mit den ungünstigen Lebensraumbedingungen innerhalb der Anlage zusammen. Grundsätzlich wird die Eignung der Teiche als Laichgewässer mehr oder minder stark eingeschränkt durch den nahezu vollständigen Ufer-

Herr Enkler hat in der Vergangenheit in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde aber auch schon Verbesserungen (Beseitigung umfangreicher Grünschnittablagerungen und Erdmassen, Entfernung der Tore des Bolzplatzes) im Bereich des angrenzenden Naturschutzgebietes durchgeführt. Es sollte überlegt werden, ob die Konflikte durch das Betreten des angrenzenden Naturschutzgebietes im Rahmen einer Besucherlenkung oder mit Hilfe von Informationstafeln etc. verringert werden könnten.

Trink- und Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt vom 13.07.2004 im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für

verbau, der Nutzung als Badegewässer und des Fehlens einer Ufervegetation und submerser Wasserpflanzen sowie letztlich auch durch den starken Fischbesatz.

Auffallend und artenschutzrelevant ist jedoch der Besatz aller Teiche und bespannter Gräben durch die allochthone Krebsart Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*).

Als weiteres wichtiges Ergebnis der Untersuchungen der Amphibien ist festzuhalten, dass eine Dispersion des im südwestlich angrenzenden Teich reproduzierenden Kammmolches in das Campingplatzareal nicht festgestellt werden konnte.

Der Umweltbericht und die FFH-Vorprüfung kommen in diesem Zusammenhang zu folgendem Ergebnis:

Von einer Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Dies begründet sich darauf, dass eine Ausweitung der Nutzung, in die NATURA 2000-Gebietsfläche nicht legitimiert wird und durch die festgesetzten Maßnahmen vielmehr die Möglichkeit besteht, bestehende Defizite, d.h. in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den Betrieb des Campingplatzes abzustellen.

Der Empfehlung des LUA, Konflikte durch das Betreten des angrenzenden Naturschutzgebietes im Rahmen einer Besucherlenkung oder mithilfe von Informationstafeln etc. zu verringern wird dadurch aufgegriffen, dass im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes alle Durchgangsmöglichkeiten in das Gebiet bis auf zwei Haupttore entfernt werden. Die Haupttore mit Wegerecht für den bewirtschaftenden Landwirt werden dauerhaft abgeschlossen und dürfen nur durch den Landwirt im Fall einer erforderlichen Durchfahrt geöffnet werden.

Trink- und Grundwasserschutz

In diesem Zusammenhang wird auf den vorangegangenen Abstimmungstermin vor Ort vom 16.12.2021 und auf die daraus resultierende Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt-

die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich in der geplanten Schutzzone III und der Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“. Begünstigte des Wasserschutzgebietes ist der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung „Homburg/ Königsbruch“ sind alle Nutzungen verboten, die mit der ständigen Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung und der schädlichen Beeinträchtigung, der belebten und deckenden Bodenschichten verbunden sind und zwar gemäß Nr. 1 Wohnbebauung (auch Wochenendhäuser), Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Schafpferche, Gärfuttersilos und Gärfuttermieten, gemäß Nr. 4 das Zelten und Lagern und gemäß Nr. 14 das Durchleiten von Abwasser.

Da die Voraussetzungen für die Grundwassergewinnung oft nur in großräumigen Zusammenhängen (Wasserverbundsystem) und naturbedingt nur an bestimmten Standorten geschaffen werden können, muss der Grundwasserschutz grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen haben.

Im Hinblick auf die o.g. Verbotstatbestände wie auch auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sollten unten angeführte Punkte in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. der Planzeichnung ausführlicher beschrieben werden. Vorranggebiete stehen für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als dass die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Um dies ausschließen zu können, sind folgende Punkte im Bauleitplanverfahren und der zugehörigen Umweltprüfung zu berücksichtigen und näher dazu legen:

- Sowohl in der Begründung des Bebauungsplans (siehe Seite 6, 7 und 16) als auch im Umweltbericht (siehe Seite 16 und 19) sind die Aussagen über die Entwässerung sehr allgemein gehalten. Wie genau und ob die einzelnen Parzellen an das interne Kanalsystem angeschlossen sind, wird nicht näher beschrieben. Im Umweltbericht heißt es, dass die Konformität mit den wasserrechtlichen Gegebenheiten erst im Laufe des baurechtlichen Verfahrens geklärt wird.

Zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes sind schon im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verbindliche Aussagen darüber zu treffen. Die anfallenden häuslichen Abwässer sind über dichte Kanäle der

und Arbeitsschutz vom 27.04.2022 sowie auf die diesbezüglichen Ausführungen der Kreisstadt verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 27.04.2022 sowie auf die diesbezüglichen Ausführungen der Kreisstadt verwiesen.

Das Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Das unbelastete Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das vorhandene Kanalnetz abschnittsweise ertüchtigt. Die Verlegung der Abwasserrohre erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.

Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sam-

internen Kanalisation zuzuleiten. Laut Aussage der Kreisstadt Homburg beim Vorort-Termin am 07.09.2018 ist das Mischwasser des gesamten Areals über eine Druckleitung an den Ortskanal in der Kaiserslauterner Straße angeschlossen. Die Mischwasserleitungen sind im Bebauungsplanentwurf und bis zum Anschluss an den Ortskanal in der Kaiserslauterner Straße darzustellen.

- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Ein Teil des Niederschlagswassers gelangt durch oberflächigen Abfluss in die Teiche. Diese Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 22 Saarl. Wassergesetz (SWG) erlaubnisfrei, soweit dieses nicht schädlich verunreinigt ist und wenn dies nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Ansonsten ist eine Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

In der am 07.09.2018 erfolgten Besprechung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), dem Investor, der Stadt Homburg und dem Planungsbüro vor Ort wurde einvernehmlich festgelegt, dass die Entwässerung der Parzellen/ des Geländes im Bebauungsplan mit Kanalverlauf dargestellt wird. Dies ist in den Planunterlagen zu ergänzen.

- Die asphaltierte Freifläche im Osten des Plangebietes soll als private Mischverkehrsfläche festgesetzt werden. Schwerpunktmäßig soll diese Fläche als Besucherparkplatz dienen, wobei auch das Aufstellen von Recyclingcontainern zulässig sein soll.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass für die Behandlung des auf der Fläche anfallenden Niederschlagswassers die Berechnung nach dem DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ heranzuziehen ist.

melnen und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Planunterlagen wurden entsprechend den Absprachen ergänzt.

Die Festsetzung in diesem Bereich wurde zwischenzeitlich, wie folgt, angepasst:

„Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Fläche für das Parken von Fahrzeugen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Siehe Plan.

Die festgesetzten Flächen für das Parken von Fahrzeugen werden im Bestand übernommen und dienen den Nutzern, Besuchern und Mitarbeitern des Wochenend- und Campingplatzes.“

In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

- „Für die Behandlung des auf der festgesetzten privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ heranzuziehen.“

- Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist nur dann aus Grundwasserschutzsicht möglich, sofern zur Gründung keine Pfahlgründungen in Betracht kommen. Auf Grund der Nähe zu den Trinkwasserbrunnen und der Lage in einem Wasserschutzgebiet kann eine fachtechnische Zustimmung des LUA zur wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Pfahlgründungen nicht erfolgen. Der Passus in der Begründung (siehe Seite 16 „Wasserflächen“) des Bebauungsplans ist dementsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass eine fachtechnische Zustimmung des LUA zur wasserrechtlichen Erlaubnis für das generelle Einbringen von Stoffen ins Grundwasser bei erd- und tiefbaulichen Eingriffen in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Auf Seite 6 der Begründung des Bebauungsplans ist der Absatz „Mehrere Schutzgebiete (FFH-Gebiet, LSG, NSG) grenzen an den Geltungsbereich an“ unbedingt auch durch die Information zu ergänzen, dass der Geltungsbereich vollumfänglich innerhalb der hydrogeologischen Grenzen eines Trinkwassergewinnungsgebietes liegt, teilweise in einer festgesetzten Wasserschutzzone II und teilweise in einer zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzzone III. Ebenso sollte in der Tabelle auf Seite 8 neben der festgesetzten Wasserschutzzone II auch die beantragte Wasserschutzzone III berücksichtigt werden. Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Es wird folgender Hinweis zum Trink- und Grundwasserschutz aufgenommen:

- *„Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist aus Grundwasserschutzsicht nur möglich, sofern zur Gründung keine Pfahlgründungen in Betracht kommen.“*

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

Dem wird gefolgt; es wird folgender Hinweis zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

- *„Bei erd- und tiefbaulichen Eingriffen in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) kann für das generelle Einbringen von Stoffen ins Grundwasser eine fachtechnische Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zur wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden.“*

Auch bei der Konzeption der künftigen Neubebauung durch die Vorhabenträgerin wurde dem Rechnung getragen. Die Bebauung erfolgt künftig mit Tinyhäusern, sodass hier Eingriffe in den Untergrund nicht erforderlich sind, da diese auf Fahrgestellen geliefert und auf den Aufstellplätzen lediglich abgestellt werden.

Dem wird gefolgt; die Begründung wird an dieser Stelle entsprechend ergänzt.

Es wird folgender Hinweis zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

- *„Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.“*

Gewässerentwicklung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich der Lindenbach und der Schwarzbach, jeweils Gewässer dritter Ordnung, sowie mehrere Teiche.

Diesbezüglich sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass die im Rahmen der Bestandsentwicklung geplanten baulichen Erneuerungen (Erstbebauung) außerhalb des Gewässerrandstreifens gemäß §56 Saarl. Wassergesetz (SWG) auszuführen sind.

Die Grundwasserteiche sind wasserrechtlich seit 1970 genehmigt (Kiesabbau).

Altlasten

Eine Überprüfung des Plangebietes mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Kataster folgender Eintrag besteht:

HOM_19240 „Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern“, Rüstungs- und Kriegsfolgelasten, militärische Altlasten.

Zu der Verdachtsfläche liegen dem LUA keine Kenntnisse hinsichtlich Boden-/ Grundwasser-Verunreinigungen vor. Der Verdacht der Altlast ist durch den Planungsträger insoweit aufzuklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann. Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre. Die bezeichnete Fläche ist im Bebauungsplan eindeutig als möglicher Kontaminationsbereich in Plan und Text zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, sowie Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU).

Des Weiteren sind im Bereich der Altlastverdachtsfläche die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten.

Gemäß § 4 Abs. 4 BBodSchG ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v.g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entspre-

Gewässerentwicklung

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen der Kreisstadt zur Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 27.04.2022 verwiesen.

Hierzu hat auch ein Termin am 23.08.2022 stattgefunden.

Altlasten

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes unter der Kennziffer HOM_19240 enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsalllasten, militärische Altlasten“ wurde zwischenzeitlich – nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) – durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Dem o.g. Untersuchungsbericht des ELS ist zu entnehmen, dass die berichtigte Nutzungsfläche den Campingplatz nur geringfügig tangiert; eine Überschneidung gibt es lediglich im Bereich des Parkplatzes und einer gemeinsamen Zufahrt mit dem Campingplatz. Für das im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegrenzte Plangebiet (der Geltungsbereich umfasst nicht die Parzelle 933/13) können somit die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) entfallen.

chendes Gutachten ist dem LUA vorzulegen. Das LUA erteilt dann die Freigabe.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.“

Schreiben vom 27.04.2022

„mit Ihrem Schreiben baten Sie im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit- und Naherholung, Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ im Stadtteil Bruchhof-Sanddorf um Stellungnahme hinsichtlich des Umgangs mit dem Thema Trink-/ Grundwasserschutz, Gewässerentwicklung und Altlasten. Ebenso baten Sie ausdrücklich um Rückmeldung, ob in die Ausnahmelage des Wasserschutzgebietes hinein geplant werden kann.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Als Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBBP) sollen vorhandene, nicht genehmigte bauliche Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden. Geplant ist die Errichtung von nicht-mobilen Tinyhäusern, welche nicht unterkellert werden. Erfolgen soll dies in mehreren Bauabschnitten, sodass auf der Basis der städtebaulichen Planung bis zur zeitlich gestuften Planverwirklichung sukzessive eine Neuordnung, Modernisierung und Verbesserung des Ist-Zustandes herbeigeführt wird. Der Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträgerin und der Kreisstadt Homburg regelt dabei die Sicherung der Planung und die zeitlich gestaffelte Umsetzung der Maßnahmen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt den geplanten Endzustand dar. Demnach wird es mit Ausnahme weniger bereits genehmigter Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten Neubebauung kommen.

Der Geltungsbereich des VBBPs befindet sich in der Schutzzone II und der geplanten Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“. Begünstigte des Wasserschutzgebietes ist der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen (WVO). Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich

Schreiben der Stadt vom 22.02.2022 im Anhang.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.

In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) „Homburg/ Königsbruch“ sind alle Nutzungen verboten, die mit der ständigen Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung und der schädlichen Beeinträchtigung, der belebten und deckenden Bodenschichten verbunden sind und zwar gemäß Nr. 1 Wohnbebauung (auch Wochenendhäuser), Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Schafpferche, Gärfuttersilos und Gärfuttermieten, gemäß Nr. 2 Baustellen und Baustofflager, gemäß Nr. 3 Neu- und Umbau von Straßen und Parkplätzen und gemäß Nr. 14 das Durchleiten von Abwasser.

Die WVO wurde vereinbarungsgemäß, wie in der gemeinsamen Besprechung am 16.12.2021 abgestimmt, seitens des LUA zwecks frühzeitiger Abstimmung eingebunden und hat mit Schreiben vom 29.03.2022 zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Der Zweckverband besteht darauf, dass dabei den Erfordernissen des Grund- und Trinkwasserschutzes in adäquatem Umfang Rechnung getragen wird, wie es in Wasserschutzzonen II und III obligatorisch ist bzw. sein sollte. Die Gebote und Verbote (z.B. DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Homburg/ Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten. Kritisch werden aus Sicht des Zweckverbands im Bereich des Campingplatzes Königsbruch vor allem im Zuge zukünftiger Instandsetzungs-, Erneuerungs-, Umbau- und/ oder Ersatzneubaumaßnahmen erforderliche erd- und tiefbauliche Eingriffe in den gewachsenen Untergrund gesehen (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten, Neuverlegung von Ver- und

Es wird folgender Hinweis zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

- *„Die Gebote und Verbote (z.B. DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Homburg/ Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vor-*

Entsorgungsleitungen), die zu einer Sensibilisierung der Grundwasserüberdeckung führen. Darüber hinaus wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in zum Einsatz kommenden Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften kritisch gesehen. Dies gilt sowohl für die Flächen in der Wasserschutzzone III und vor allem auch für die Flächen in der Wasserschutzzone II.

Bei Kanalbaumaßnahmen sind die "Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (DWA A 142, nach aktuellem Stand)" zu beachten.

Grundsätzlich sind Deckschichteneingriffe zu minimieren, nur Baustoffe, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht einzusetzen, sowie eine Belehrung eingesetzter Fachfirmen in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken und eine hydrogeologische Baubegleitung sämtlicher Maßnahmen, bei denen in den Untergrund eingegriffen wird, vorzusehen. Hier ist zu beachten, dass bei grundwasserrelevanten baulichen Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch die nächstgelegenen Brunnen 11 und 12 aus vorsorglichen Gründen nicht betrieben werden können, weswegen eine frühzeitige Information des Zweckverbands zu erfolgen hat, wann solche Maßnahmen erfolgen.

Bei einem Brand auf dem Campingplatzgelände, bei dem die Feuerwehr gezwungen wäre, Löschschaum einzusetzen, würde dies vermutlich über eine zeitlich nicht abschätzbare Dauer erheblichen Einfluss auf die Wasserqualität haben.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, auch im Hinblick auf die o.g. Verbotstatbestände, sollte den Auswirkungen auf den umweltschützenden Belang „Wasser“ ausführlich Rechnung getragen werden. Hier ist vor allem auf mögliche Gefährdungen/ Risiken durch die Nutzung einzugehen (auch v.g. mögliches Brandereignis und Löschung mit Löschschaum) und geeignete Vermeidungs-/ Vorsorgemaßnahmen anzuführen, um eine Gefährdung des Grundwassers weitestgehend ausschließen zu können. Die Bedenken und Anforderungen der WVO sind ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. Vorranggebiete stehen für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als dass die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Auflagen, welche entweder in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden können,

haben- und Erschließungsplan getroffenen Festsetzungen und der im Durchführungsvertrag getroffenen Regelungen und Auflagen sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan näher konkretisierten baulichen Anlagen zulässig.“

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Der Verordnung wird beantragt.

Es werden folgende Hinweise zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

- *„Bei Kanalbaumaßnahmen sind die "Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (DWA A 142, nach aktuellem Stand)" zu beachten.“*
- *„Grundsätzlich sind Deckschichteneingriffe zu minimieren, nur Baustoffe, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht einzusetzen, sowie eine Belehrung eingesetzter Fachfirmen in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken und eine hydrogeologische Baubegleitung sämtlicher Maßnahmen, bei denen in den Untergrund eingegriffen wird, vorzusehen. Hier ist zu beachten, dass bei grundwasserrelevanten baulichen Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch die nächstgelegenen Brunnen 11 und 12 der Zweckverband Wasserversorgung Ostsaar GmbH aus vorsorglichen Gründen nicht betrieben werden können, weswegen eine frühzeitige Information des Zweckverbands zu erfolgen hat, wann solche Maßnahmen erfolgen.“*

Die möglichen Gefährdungen/Risiken in Bezug auf das Grundwasser werden im Umweltbericht thematisiert. Von einem Umgang und der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Reinigungs- und sonstige Mittel) in einem unerheblichen Umfang gem. § 1 Abs. 4 AwSV ist auszugehen. Eine Trinkwassergefährdung ist bei ordnungsgemäßer Lagerung nicht anzunehmen.

Für den Brandschadensfall wird eine Abstimmung von Betreiber, örtlicher Feuerwehr und Trinkwasserversorger angeregt, bei der auch die Anwendung fluorhaltiger Löschschäume thematisiert werden sollte (generelles Anwendungserfordernis bei ausreichend verfügbarem Löschwasser, ggfs. Verwendung fluorfreier Schaumlöschmittel).

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hält fest, dass Auflagen, welche entweder in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder

stellen einen weitgehenden Schutz des Grund- und Trinkwassers sicher. Sie dienen darüber hinaus der fachgerechten Ausführung des Vorhabens.

Am 16.12.2021 wurde u.a. besprochen, dass die Vorhabenträgerin (Campingplatz Königsbruch GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Steven Enkler) als Grundlage für die Erarbeitung des zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans Pläne der zu durch einen Architekten konkretisieren wird und mit einreicht. Vorab gingen bisher keine Pläne im LUA ein, sodass auch mit derzeitigem Kenntnisstand keine konkreten Auflagen im Hinblick auf die Tinyhäusern mitgeteilt werden können.

Grundsätzlich stellt die angedachte Planung eine Verbesserung des Ist-Zustandes dar. Bauten, Anschlüsse, Zuwegungen, Stellplätze etc. werden geordnet und nach dem aktuellen Stand der Technik sowie ausreichender Würdigung des Grund- und Trinkwasserschutzes neu errichtet, sodass eine Umwandlung des in Rede stehenden Campingplatzes in ein Wochenendhausgebiet gelingen kann.

Die Ausführungen der Kreisstadt Homburg entsprechen den am 16.12.2021 getroffenen Abstimmungen, so dass unter Berücksichtigung der v.g. Ausführungen eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden kann.

Folgende grundlegende Auflagen können bereits in das Bebauungsplanverfahren aufgenommen werden:

- Vor Beginn der Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen über das Vorhaben zu informieren. Mit dem Betreiber sind evtl. Maßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (Abschalten des benachbarten Brunnens oder Alarmplan, Trübungsmelder etc.). Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).
- Vor Beginn der Bauausführung ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu benennen. Diese(r) hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle

in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden können, einen weitgehenden Schutz des Grund- und Trinkwassers sicherstellen. Dem soll entsprochen werden. Sowohl im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan als auch im abzuschließenden Durchführungsvertrag werden Regelungen, Hinweise, Auflagen, etc. aufgenommen, die geeignet sind, um den Trink- und Grundwasserschutz sicherzustellen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Pläne sind Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wurden im Dezember 2022 dem LUA übermittelt und werden auch im Zuge der nächsten Beteiligungsstufe mit dem Bebauungsplan vorgelegt.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hält fest, dass die zwischenzeitlich geänderte Planungskonzeption grundsätzlich eine Verbesserung des Ist-Zustandes darstellt und dass unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemachten Ausführungen eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden kann.

Es werden folgende Hinweise zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

- *„Vor Beginn der Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen über das Vorhaben zu informieren. Mit dem Betreiber sind evtl. Maßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (Abschalten des benachbarten Brunnens oder Alarmplan, Trübungsmelder etc.). Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).“*
- *„Vor Beginn der Bauausführung ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und*

und Benzine von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können.

- Der für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Standort ist mit dem(r) Bauleiter(in) und einem(er) Vertreter(in) des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens abzustimmen.
- Die Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters des zuständigen Wasserwerkes über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
- Die Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie haben deshalb dafür zu sorgen, dass die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten überprüft werden, die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
- Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf nur außerhalb der Schutzzone II auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Des Weiteren sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen wie Auffangwanne, Bindemittel etc.

Benzine von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können.“

- *„Der für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Standort ist mit dem Bauleiter und einem Vertreter des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens abzustimmen.“*
- *„Die Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters des zuständigen Wasserwerkes über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.“*
- *„Die Bauherren haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie haben deshalb dafür zu sorgen, dass die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten überprüft werden, die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.“*

In diesem Zusammenhang werden folgende Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

„Versorgungsfläche; hier Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Siehe Plan.

Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“

„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf der festgesetzten Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen“ sind

- Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Tel.: 0681/8500-0) oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
- Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.
https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dUagam20_muv.html
- Für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält, bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen um die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand September 2005) entspricht.
https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dUagam20_muv.html
- Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkflächen haben wasserundurchlässig zu sein.
Als wasserundurchlässig gelten:
 - Betondecken nach ZTV Beton-StB 07;
 - Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07;
 - Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm)
- Die auf den Verkehrs- und Parkflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung/ Verrieselung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

entsprechende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel, etc.).“

Es werden folgende Hinweise zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

- *„Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.“*
- *„Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Stand: September 2005) entspricht
(https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dl_lagam20_muv.html).“*

In diesem Zusammenhang werden folgende Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

*Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ müssen die Deckschichten sämtlicher Verkehrs- und Parkplatzflächen wasserundurchlässig sein. Als wasserundurchlässig gelten:*

- *Betondecken nach ZTV Beton-StB 07*
- *Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07*
- *Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm)“*

Auch in den örtlichen Bauvorschriften wird auf das Erfordernis wasserundurchlässiger Deckschichten verwiesen:

„Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO 1 ist auf jedem Aufstellplatz ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefe von maximal 6 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der

- Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist ausschließlich auf hierfür zugelassenen Wegen erlaubt.

Bodenschutz und Geologie

Das Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten HOM_19240 wurde bereits in Text und Plan des BBP gekennzeichnet.

Der Verdacht der Altlast ist durch den Planungsträger insoweit aufzuklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann. Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Hierzu wird im Protokoll ausgeführt, dass ggf. eine Betroffenheit des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden könne, da der außerhalb des Plangebiets liegende Weiher eventuell als Versuchsgelände genutzt wurde. Hierzu sollen im Vorfeld Erkundungen erfolgen. Im Protokoll wird weiter ausgeführt, dass künftige Tiefbaumaßnahmen im betroffenen Bereich durch einen Sachverständigen begleitet werden.

Sofern zur Aufklärung der Altlastensituation sowie der späteren Begleitung der Tiefbaumaßnahmen ein Sachverständiger gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der mindestens für ein Sachgebiet von 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zugelassen ist, beauftragt wird, bestehen seitens des LUA gegen die Vorgehensweise keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwasserentsorgung

Das Plangebiet war bereits vor dem 1. Januar 1999 bebaut, daher wären die Vorgaben des § 49a SWG hier nicht einzuhalten. Jedoch ist hier ohnehin ein Trennsystem vorhanden.

Das Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortska-

privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“, herzustellen. Die Deckschichten der Pkw-Stellplätze müssen, entsprechend der getroffenen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, wasserundurchlässig sein.“

Es wird folgender Hinweis zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

- *„Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist ausschließlich auf hierfür zugelassenen Wegen erlaubt.“*

Bodenschutz und Geologie

Wie bereits ausgeführt, wurde die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes unter der Kennziffer HOM_19240 enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ zwischenzeitlich durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst.

Abwasserentsorgung

Das Schmutzwasser der einzelnen Parzellen wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet.

Das unbelastete Niederschlagswasser wird über die vorhandene Topografie in die Weiher eingeleitet bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Es sind keine An-

nalisation der Stadt Homburg zugeleitet. Aufgrund der Lage in der Schutzzone II erfolgt im Vorfeld schon eine Dichtigkeitsprüfung der bestehenden Schmutzwasserkanäle. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll über die vorhandene Topographie abgeleitet werden. Die Entwässerung wird explizit in einem zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörenden Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

Sowohl die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Einzelgrundstücken in ein Gewässer als auch das Versickern des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, ist erlaubnisfrei. Sollten hier im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes jedoch gemeinsame Anlagen für die Ableitung des Niederschlagswassers errichtet werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG erforderlich. Ansonsten bestehen aus Sicht unseres Hauses keine Bedenken.

Gewässerentwicklung

Bei den geplanten Neubauvorhaben ist auf Einhaltung der Gewässerrandstreifen gem. § 56 SWG (10 m außerhalb Ortslage, 5 m innerhalb Ortslage) zu den beiden Gewässern dritter Ordnung (Lindenbach und Schwarzbach) sowie dem nördlichen Teich im Hauptschluss des Lindenbaches zu achten. Die übrigen Teiche sind davon ausgenommen.“

lagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das vorhandene Kanalnetz abschnittsweise ertüchtigt. Die Verlegung der Abwasserrohre erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.

Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Ohne größere Umbaumaßnahmen im Bestandsnetz ist die Nachweisführung der Rohrdichtigkeiten bei dem über die Jahre gewachsenen, stark verzweigten Abwassernetz nicht möglich. Daher ist geplant die Entwässerung im Zuge der Umsetzung neu zu errichten.

Gewässerentwicklung

Gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 SWG sind zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen, die Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer. Im vorliegenden Fall sind dies der Lindenbach im nördlichen Plangebiet sowie der Schwarzbach an der südlichen Grenze des Plangebietes. Die als technische Anlagen vorhandenen Teiche sind von den Regelungen den Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG betreffend ausgenommen, da diese keine Anbindung an ein natürliches Fließgewässer haben. Zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens zum Schwarzbach soll der Bachlauf unter der Maßgabe der Vergrößerung des Abstandes renaturiert werden. Für den Schwarzbach ist nach dem 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL eine Maßnahme zur Umsetzung eines hydromorphologischen Konzeptes vorgesehen. Für den Lindenbach, welcher nach WRRL kein berichtspflichtiges Gewässer darstellt, soll der Gewässerrandstreifen für dieses Gewässer im Plangebiet von 10 auf 5 m reduziert werden. Durch die Reduktion, in Verbindung mit lokalen Umplanungen (Tausch von Grün- und Gebäudeflächen, drehen einzelner Gebäudekörper, etc.), kann die vorliegende Planung in einen nach wasserrechtlichen Vorgaben genehmi-

Schreiben vom 13.03.2023

„mit Ihrer Email vom 13.12.2022 baten Sie uns um Rückmeldung, ob das o.g. Bebauungsplanverfahren weiter fortgeführt werden kann bzw. ob noch Abstimmungs- oder Ergänzungsbedarf zu diesem Stand der Planunterlagen besteht. Außerdem wurde um Mitteilung gebeten, wie das Prozedere zur Erlangung der Ausnahme-genehmigung für den Bebauungsplan in der Wasserschutzzone II ist. Die lange Bearbeitungszeit bitten wir aus den Ihnen bekannten Gründen zu entschuldigen. Zu den Entwurfsunterlagen im Vorfeld des weiteren Verfahrensschrittes der Bauleitplanung nehmen wir somit wie folgt Stellung:

Naturschutz

Das Areal des Campingplatzes ist fast allseits von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes umgeben. Durch den Bebauungsplan soll der Campingplatz neu geordnet und der Ist-Zustand verbessert werden. Eine Erweiterung in den unbebauten Außenbereich wird planungsrechtlich ausgeschlossen. Der im Norden angrenzende, geschlossene Waldbestand wurde aus Gründen der Verkehrssicherung (Waldschutzabstand nach LWaldG) auf einer Breite von ca. 30 m zum nächstgelegenen Baufenster in den Geltungsbereich des B-Plans aufgenommen und soll als gestufter Waldrand durch turnusmäßig durchgeführte forstliche Maßnahmen mit Einzelstammentnahme umgestaltet werden.

Nachdem sich herausgestellt hat, dass die innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes liegende Waldfläche aus Gründen des Brandschutzes nicht komplett entfernt werden muss, hat sich die Situation aus naturschutzfachlicher Sicht massiv entschärft. Es bedarf daher keiner Waldumwandlungsgenehmigung nach LWaldG oder einer Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet. Die Anlage

gungsfähigen Zustand überführt werden. Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Bei den nordwestlich gelegenen Parzellen am Lindenbach sowie im Bereich der geplanten Verlagerung des Erschließungsstiches nördlich des östlichen Teiches sind 5m Gewässerrandstreifen einzuhalten (dies gilt nicht für das Sanitärgebäude (Bestandsschutz)).

des Waldrandes/Waldsaums wird über einen im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenkatalog gesichert. Aufkommende Straucharten werden gefördert bzw. ggf. aktiv durch Nachpflanzungen ergänzt. Die Waldkiefer könnte im Gebiet autochthon sein (siehe auch FFH-LRT „Waldkiefern-Moorwald“) und sollte daher, wenn es der Brandschutz zulässt, zumindest in einzelnen Exemplaren im Bestand verbleiben.

Durch die zukünftige Schließung der Durchgänge in das Naturschutzgebiet sowie Beseitigung des „Bolzplatzes“ wird eine Verbesserung im Hinblick auf Störungen, Ablagerungen von Grünschnitt etc. eintreten. Weiterhin werden die Teile des Campingplatzes, die innerhalb des gemeldeten NATURA 2000-Gebietes liegen, aber nicht zum eigentlichen Camping genutzt werden, als Maßnahmenflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und dienen zukünftig der Entwicklung und Sicherung der FFH-Lebensraumtypen bzw. gesetzlich geschützten Biotope.

In den derzeit vorliegenden Planunterlagen ist auch ein detaillierter Umweltbericht mit einem grünordnerischen Fachbeitrag und einer artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten. Insgesamt wird sich die Situation auf dem Campingplatz durch die Neuordnung verbessern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten folgende Anregungen in die Planung aufgenommen werden:

Da eine Verringerung der Wasserflächen im Bebauungsplangebiet ausgeschlossen wurde, sollte zumindest stellenweise eine Abflachung der Ufer und Entwicklung einer standortgerechten Ufervegetation eingeleitet werden um den landschaftsbildlichen und ökologischen Zustand der Gewässer und deren Ufern zu verbessern. Es besteht auch die Möglichkeit, sog. „Röhrichtinseln“ (Schwimmende Röhrichtdecken, z. B. von Fa. Bestmann Green Systems) in die Gewässer oder deren Randbereiche einzubringen, um die Gewässerreinigung und Ökologie zu verbessern. Die Ansiedelung von Schwimmblattgesellschaften oder submerser Vegetation könnte ebenso das Lebensraumpotential erweitern. Neben der Bekämpfung des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses sollte auch der Fischbesatz in den Teichen überprüft und reguliert werden.

Der Empfehlung wird gefolgt, es wird eine Festsetzung zur Diversifizierung der Gewässer aufgenommen.

Die Festsetzung zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird entsprechend ergänzt.

„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

„Im nordöstlichen Gewässer werden am nordöstlichen Rand „Schwimmende Röhrichtinseln“ (z. B. Fa. Bestmann Green Systems) in das Gewässer eingebracht und verankert (Mindestfläche 250 m²). Mit der Maßnahme sollen zumindest seminaturliche Strukturen in dem Gewässer etabliert und gleichzeitig die Reinigungskraft und der ökologische Zustand verbessert werden.

Auf eine Abflachung des Ufers durch Einschleppen oder Einbringen von Bodenmassen wird verzichtet, um nicht mit dem Grundwasserschutz (Eingriff in Deckschichten) in Konflikt zu geraten.“

Im Bebauungsplan wird festgesetzt (siehe Kapitel 7), dass vor dem Abbruch von Gebäuden diese von einem Fachgutachter insbesondere auf mögliche Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen untersucht werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten - unabhängig davon - Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht und dauerhaft unterhalten werden. Dies sollte in die Festsetzung aufgenommen werden.

Zusätzlich sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz verbindlich festgesetzt werden. Die ausschließliche Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtkörper wie Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit max. 3000 Kelvin und die Verwendung sich nicht übermäßig aufheizender geschlossener Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel sollte im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden - insbesondere auf Flächen im Übergang zum unbebauten Außenbereich. Die Ausleuchtung der Flächen sollte auf das zur Funktionserfüllung notwendige minimale Maß begrenzt werden. Dauer und Intensität der Beleuchtung sollten durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern oder auch durch Zeitschaltuhren weiter minimiert werden.

Weiterhin sollten die ggf. zu verwendenden

Die Festsetzung zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird entsprechend ergänzt.

„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

„Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch festgesetzt, auf dem Campingplatzareal an den geplanten Gebäuden oder Bestandsgebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, insbesondere dann, wenn die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen.

Für den Verlust von Übertragungsmöglichkeiten für den Siebenschläfer in den zahlreichen An- und Überbauten (gem. Hinweisen der Campingplatznutzer) sind im angrenzenden Wald Ersatzquartiere in Form von Schläferkobeln anzubringen (z.B. Schwegler Allgemeine Schläferkobel 1KS). Vorgeschlagen wird eine Anzahl von 10 Kobeln. In den rückzubauenden Anbauten, Verschlägen und Fassadenhöhlen sind auch Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Die geplanten tiny-Häuser bieten möglicherweise zwar auch Quartiermöglichkeiten, mit Sicherheit jedoch nicht in dem Umfang wie die „wilden“ Anbauten. Als Ersatz sind im angrenzenden Waldbestand daher auch 10 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere anzubringen.“

Die Festsetzung von insektenfreundlicher Beleuchtung wird in die örtlichen Bauvorschriften übernommen:

„Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen oder LED-Lampen) mit maximal 3.000 Kelvin und nicht übermäßig aufheizende geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel zu verwenden. Die Ausleuchtung aller Flächen sollte auf das zur Funktionserfüllung notwendige minimale Maß begrenzt werden, insbesondere ist die Beleuchtung an den äußeren Grenzen des Campingplatzes auf ein Minimum zu beschränken.“

„Dauer und Intensität der Beleuchtung sollten durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern oder auch durch Zeitschaltuhren weiter minimiert werden.“

Die Aufzählung der Arten in der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB wird um die genannten Arten schwarzer Holunder und Hasel

Straucharten im Bereich des zu entwickelnden Waldrands um die Arten Schwarzer Holunder und Hasel ergänzt werden.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Der Planbereich liegt innerhalb der Schutzzone II und der geplanten Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Homburg/Königsbruch. Auf Grund der Verbotsbestimmungen:

- § 3 Abs. 2 Nr. 1 Wohnbebauung (auch Wochenendhäuser),
- § 3 Abs. 2 Nr. 2 Baustellen und Baustofflager,
- § 3 Abs. 2 Nr. 3 Neu- und Umbau von Straßen und Parkplätzen
- § 3 Abs. 2 Nr. 7 Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden und
- § 3 Abs. 2 Nr. 14 Durchleiten von Abwasser

wird für das Vorhaben eine Befreiung benötigt.

Die Befreiung wird im Rahmen des VBBP-Verfahrens durch das LUA geprüft. Im Rahmen der Beteiligung im VBBP-Verfahren wird seitens des LUA die Begünstigte des Wasserschutzgebietes angehört.

Es sind die Maßnahmen und Tätigkeiten zu beschreiben und darzulegen, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Dazu ist eine Beschreibung im Umweltbericht bzw. in der Begründung zum VBBP vorzulegen, welche detailliert auf geplante Maßnahmen eingeht, mit denen nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser (Beschaffenheit und Menge) sowie den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes verhindert werden. Ebenso sind diesbezüglich geplante Überwachungsmaßnahmen darzulegen. Die Beschreibung hat dabei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken und ist insbesondere

ergänzt.

„Hierbei sind dann ausschließlich Laubarten, vorzugsweise fruchtragende, wie Eberesche, Weißdorn und Blutroter Hartriegel, *schwarzer Holunder*, *Hasel* und zwar herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.“

Der Bebauungsplan sieht Maßnahmen vor, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase ausschließen.

Bauzeitlich gehören hierzu u.a.

- Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet.
- Bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Ent-

für folgende Punkte erforderlich:

- Baustellen und Baustofflager
- Bodeneingriffe
- Niederschlagswasser
- Abwasserbeseitigung

ladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden.

- Für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier – oder Betriebsstoffe verlieren.
- Der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- Der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt.
- Es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder des Weihers zu erwarten ist.
- Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten.
- Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen.
- Das Niederschlagswasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten.
- Die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden

Die Gebote und Verbote der gegenwärtig gültigen Schutzgebietsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag der Wasserversorgung Ostsar GmbH vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Homburg/Königsbruch (C 19) sind bei allen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten.

Bei baulichen Erweiterungen sind erd- und tiefbauliche Eingriffe in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) zu vermeiden. Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist nur dann zulässig, wenn keine Pfahlgründungen vorgenommen werden.

Im Fall des notwendigen Eingriffs in Deckschichten, z.B. bei der Ertüchtigung des Kanalnetzes, sind die Arbeiten unter der Aufsicht einer hydrogeologischen Baubegleitung vorzunehmen. Hierbei und bei allen anderen grundwasserrelevanten Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (WVO) über das Vorhaben zu informieren. Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen

- Aufstellfläche Tinyhäuser (Fundament o.ä.) inkl. Darstellung im Plan, da dort die Häu-
servarianten mit UK Fußboden enden.

Als Grundlage des vorhabenbezogenen Be-
bauungsplanes sollen vorhandene, nicht ge-
nehmigte bauliche Anlagen durch genehmi-
gungsfähige Neubauten ersetzt werden. Ge-
plant und bisher in allen Vorbesprechun-
gen/Anfragen angegeben war die Errichtung
von nicht-mobilen Tinyhäusern, welche nicht
unterkellert werden. Im hier vorliegenden Ent-
wurf des VBBPs sind mobile Tinyhäuser in der
Planung. Die Tinyhäuser sind auf Fahrgestellen
montiert, Eingriffe in den Untergrund sind somit
nicht mehr erforderlich, sodass diese Änderung
eine Verbesserung der Planung aus der Sicht
des Grundwasserschutzes darstellt.

Erfolgen soll die Umsetzung in mehreren Bau-
abschnitten, sodass auf der Basis der städte-
baulichen Planung bis zur zeitlich gestuften
Planverwirklichung sukzessive eine Neuord-
nung, Modernisierung und Verbesserung des
Ist-Zustandes herbeigeführt wird. Der Vorha-
ben- und Erschließungsplan stellt dabei den
geplanten Endzustand dar.

In der Besprechung vom 16.12.2021 wurde
festgehalten, dass die Dichtigkeit des Kanalisa-
tionssystems durch die Vorhabenträgerin zwin-
gend zu überprüfen und, sofern erforderlich, zu
erneuern ist. Die Dichtigkeitsprüfung wurde zum
damaligen Zeitpunkt bereits in die Wege geleit-
tet und ausgeführt. Gemäß der im Vorab-VBBP-
Entwurf mitgelieferten „Dichtigkeitsprüfung“ ist
ohne größere Umbaumaßnahmen im Be-
standnetz die Nachweisführung der Rohrdich-
tigkeiten bei dem über die Jahre gewachsenen,
stark verzweigten Abwassernetz nicht möglich.
Daher ist die Entwässerung im Zuge der Um-
setzung neu zu errichten. Das Schmutzwasser
der einzelnen Parzellen soll gebietsintern ge-
sammelt werden und der Ortskanalisation der
Kreisstadt Homburg zugeleitet werden. Hierfür
wird das vorhandene Kanalnetz abschnittswei-
se erneuert. Die Verlegung der Abwasserrohre

(Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).

Die eingesetzten Fachfirmen sind in Bezug auf
besondere Vorsorge und Vermeidung grund-
wasserrelevanter Risiken zu belehren. Bei al-
len baulichen Maßnahmen sind ausschließlich
Baustoffe einzusetzen, von denen keine
Grundwassergefährdung ausgeht.

Die einschlägigen Regelungen der Verordnung
über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-
denden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen
Fassung sind zu beachten.

Die Tinyhäuser werden auf Fahrgestellen ge-
liefert. Ein Fundament o.ä. ist ebenso nicht
notwendig wie Eingriffe in den Untergrund.

Eine Darstellung der Anschlussleitungen für
die Entwässerung der einzelnen Parzellen er-
folgt beispielhaft für den 1. Bauabschnitt.

Es werden folgende Hinweise zum Trink- und
Grundwasserschutz bei Kanalbaumaßnahmen
in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
aufgenommen:

- „Die Erdarbeiten sind durch einen vom
Bauherrn zu beauftragenden Hydrogeolo-
gen fortlaufend zu überwachen.“
- „Folgende Schutzmaßnahmen und Verhal-
tensregeln sind beim Bau der Abwasser-
anlagen zu beachten: Betankungen sowie
Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und
Maschinen auf der Baustelle sind nur au-
ßerhalb von Kanalaufbruchzonen unter
sachgerechter Verwendung von Auf-
fangvorrichtungen gestattet; bei Anliefe-

erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen. Die Entwässerungskanäle wurden, wie in der Besprechung vom 16.12.2021 besprochen, im Plan dargestellt. Da gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 14 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) „Homburg/Königsbruch“ das Durchleiten von Abwasser verboten ist und die Befreiung von dieser Verbotsbestimmung im Rahmen des Bebauungsplans erteilt werden soll, sind auch die Anschlüsse der mobilen Tinyhäuser an die Entwässerung sowie die Anschlussleitungen der einzelnen Parzellen an den „Hauptsammler“ darzustellen und zu beschreiben. Bei Kanalbaumaßnahmen sind die "Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (DWA A 142, nach aktuellem Stand)" zu beachten. Auf Grund des geringen Grundwasserflurabstandes im Plangebiet sind für den Bau der Abwasseranlagen Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zu benennen (Gefährdungspotentiale für das Grund-/Trinkwasser; grundsätzliches Verhalten bei den anstehenden Erdarbeiten; Vermeidung und Minimierung von Risiken für das Grund-/Trinkwasser). Die Erdarbeiten sind durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Hydrogeologen fortlaufend zu überwachen.

Geplant ist, dass zwischen dem Rückbau der nicht genehmigungsfähigen Bauten und der Aufstellung der Tinyhäuser auf den Aufstellplätzen im festgesetzten Sondergebiet SO 1 das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen und Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge möglich ist. Auch hier ist die Schmutzwasserentsorgung zu betrachten und zu beschreiben oder auch komplett zu untersagen, wenn eine Versickerung von Abwasser nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Eine Aussage/Bewertung hierzu ist im VBBP zu ergänzen.

Wie schon in der Besprechung am 16.12.2021 festgehalten, werden innerhalb des Geltungsbereichs weder wassergefährdende Stoffe gelagert, noch sind Betriebsstankstellen, Werkstätten, etc. im Plangebiet vorhanden oder geplant. Dennoch sollen im vorliegenden VBBP-Entwurf in der Begründung für das Sondergebiet SO3 bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen planungsrechtlich gesichert werden, u.a. Bauhof/ Werkstatt. Hierzu wird, auch um Missverständnisse ausschließen zu können, um eine

Entscheidung über die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden; für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten; es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier - oder Betriebsstoffe verlieren; der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen; der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt; es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder des Weihers zu erwarten ist; bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten; Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen; das Niederschlagswasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten; die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden.“

Schmutzwasser fällt bei der vorübergehenden Nutzung als Zeltplatz auf der Fläche nicht an. Die Nutzer des Zeltplatzes benutzen die sanitären Anlagen im SO 2 mit. Bei der Nutzung als Aufstellfläche für Wohnwagen wird das Schmutzwasser in den einzelnen Wohnwagen gesammelt und an einer zentralen Sammelstelle im Bereich der heutigen Sanitärgebäude in der Zone III des WSG entleert. Entsprechende Aussagen werden an den entsprechenden Stellen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.

Entsprechende Aussagen werden an den entsprechenden Stellen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.

Der Bauhof/Werkstatt im SO 3 dient den übrigen Sondergebieten. Hier werden Geräte zur Platzpflege gelagert.

kurze Beschreibung im VBBP gebeten. Da sich das Gelände Bauhof innerhalb der geplanten Schutzzone III befindet, ist hierfür keine Befreiung erforderlich. Die im Plan verzeichnete Lagerhalle und ein Teilbereich des Bauhof-/Werkstatt-Geländes liegen außerhalb des VBBP-Geltungsbereiches auf einer angrenzenden Parzelle, welche sich nicht im Eigentum der Campingplatz Königsbruch GmbH befindet.

Unter Berücksichtigung der v. g. Vorgaben/Ergänzungserfordernisse kann das Bebauungsplanverfahren weiter fortgeführt werden.

Bodenschutz und Geologie

Das „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ HOM_19240 wurde im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) des Saarlandes korrigiert und liegt nicht mehr im Geltungsbereich des VBBPs.

Gewässerschutz

Auf Grundlage der vorgelegten Entwurfsplanung und in Anlehnung an die v. g. Ausführungen/Vorgaben des Grundwasserschutzes kann aus Sicht des LUA das Bebauungsplanverfahren weiter fortgeführt werden.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des VBBPs wird von den Gewässern Lindenbach (nördlich) und Schwarzbach (südlich), beides Gewässer dritter Ordnung, eingegrenzt. Der Schwarzbach (OWK XI-2) ist zudem ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Ferner befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches drei Teichanlagen. Die Fläche ist nicht von einem faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen.

Gemäß § 56 Abs.3 Nr. 2 a) Saarl. Wassergesetz (SWG) sind außerhalb der bebauten Ortslage in einem Abstand von 10 m zur Uferlinie des Gewässers bauliche Anlagen nicht zulässig. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

Abweichend von § 56 Abs.3 Nr. 2 a) SWG wird der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das LUA als zuständige Wasserbehörde für die beiden Gewässer Lindenbach und Schwarzbach innerhalb des Geltungsbereiches des VBBPs auf 5 m festgesetzt.

Begründung:

Eine nachrichtliche Übernahme zum Schutzabstand Gewässer wird um den Zusatz der Abweichung von den Regelungen des § 56 Abs. 3 Nr. 2a SWG ergänzt.

Sowohl beim Schwarzbach als auch beim Lindbach handelt es sich um entwicklungsträge Gewässertypen. Das sehr geringe Gefälle in einer flachen Tallage in Verbindung mit der hohen Speicherkapazität der anstehenden Böden bedingt eine sehr geringe Abflussdynamik. Auf Grund des äußerst geringen Potentials zur Eigendynamik ist bei beiden Gewässern nicht mit einer weiträumigen, lateralen Gewässerentwicklung zu rechnen. Eine ausgedehnte Flächenverfügbarkeit, als notwendige Voraussetzung einer eigendynamischen Entwicklung, ist daher nur von untergeordneter Bedeutung. Die Erreichung eines guten hydromorphologischen Zustandes ist bei beiden Gewässern nur durch die Etablierung eines durchgehenden Gehölzsaumes möglich, der u.a. eine Aufwertung des Strukturpotenzials bewirkt. Bei einer durchschnittlichen Gewässerbettbreite von ca. 1 m ist dazu eine Fläche von beiderseits jeweils 5 m ausreichend. Die Festlegung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich auf 10 m hätte für die beiden Gewässer im Geltungsbereich des VBBPs keinen hydromorphologischen Mehrwert, und wäre daher unbegründet bzw. unverhältnismäßig.

Bei den drei Teichanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des VBBPs handelt es sich nach aktuellen Erkenntnissen um künstlich angelegte technische Anlagen. Im vorliegenden Fall ist ein Gewässerrandstreifen hier nicht erforderlich.

Die im Rahmen der Bestandsentwicklung geplanten baulichen Erneuerungen bzw. Um- und Neubauten sind außerhalb des Gewässerrandstreifens auszuführen.

Aus Sicht des LUA kann unter Berücksichtigung der v. g. Festlegung des Gewässerrandstreifens das Bebauungsplanverfahren weiter fortgeführt werden.“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt die geänderte Planungskonzeption.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung, wie folgt, zu formulieren und die Begründung dahingehend entsprechend anzupassen:

- „Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen ist gebietsintern zu sammeln und der Ortskana-

lisation der Kreisstadt Homburg zuzuleiten. Die Rohrverlegung erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.

- Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist über die vorhandene Topografie in die Weiher einzuleiten bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.
- Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen.
- Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung in Bezug auf die asphaltierte Freifläche im Osten des Plangebietes, wie folgt, anzupassen:

„Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Fläche für das Parken von Fahrzeugen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Siehe Plan.

Die festgesetzten Flächen für das Parken von Fahrzeugen werden im Bestand übernommen und dienen den Nutzern, Besuchern und Mitarbeitern des Wochenend- und Campingplatzes.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Trink- und Grundwasserschutz

- Vor Beginn der Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen über das Vorhaben zu informieren. Mit dem Betreiber sind evtl. Maßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (Abschalten des benachbarten Brunnens oder Alarmplan, Trübungsmelder etc.). Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).
- Vor Beginn der Bauausführung ist ein ver-

verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzine von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können.

- Der für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Standort ist mit dem Bauleiter und einem Vertreter des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens abzustimmen.
- Die Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters des zuständigen Wasserwerkes über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
- Die Bauherren haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie haben deshalb dafür zu sorgen, dass die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten überprüft werden, die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
- Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
- Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkplatzebenen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Stand: September 2005) entspricht (https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dl_lagam20_muv.html).
- Bei erd- und tiefbaulichen Eingriffen in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Grün-

dungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) kann für das generelle Einbringen von Stoffen ins Grundwasser eine fachtechnische Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zur wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden.

- Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- Die Gebote und Verbote (z.B. DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Homburg/ Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan getroffenen Festsetzungen und der im Durchführungsvertrag getroffenen Regelungen und Auflagen sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan näher konkretisierten baulichen Anlagen zulässig.
- Bei Kanalbaumaßnahmen sind die "Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (DWA A 142, nach aktuellem Stand)" zu beachten.
- Grundsätzlich sind Deckschichteneingriffe zu minimieren, nur Baustoffe, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht einzusetzen, sowie eine Belehrung eingesetzter Fachfirmen in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken und eine hydrogeologische Baubegleitung sämtlicher Maßnahmen, bei denen in den Untergrund eingegriffen wird, vorzusehen. Hier ist zu beachten, dass bei grundwasserrelevanten baulichen Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch die nächstgelegenen Brunnen 11 und 12 der Zweckverband Wasserversorgung Ostsaar GmbH aus vorsorglichen Gründen nicht betrieben werden können, weswegen eine frühzeitige Information des Zweckverbands zu erfolgen hat, wann solche Maßnahmen erfolgen.
- Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist aus Grundwasserschutzsicht nur möglich, sofern zur Gründung keine Pfahlgründungen in Betracht kommen.
- Für die Behandlung des auf der festgesetzten privaten Verkehrsfläche besonderer

Zweckbestimmung „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ heranzuziehen.

- Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist ausschließlich auf hierfür zugelassenen Wegen erlaubt.“
- „Die Erdarbeiten sind durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Hydrogeologen fortlaufend zu überwachen.“
- Folgende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind beim Bau der Abwasseranlagen zu beachten: Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet; bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden; für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten; es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier - oder Betriebsstoffe verlieren; der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen; der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt; es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder des Weihers zu erwarten ist; bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten; Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen; das Niederschlagswasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten; die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in der Begründung auch auf die beantragte Wasserschutzzone III hinzuweisen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in Bezug auf die ange-

passte Altlastverdachtsfläche folgenden Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

- „Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes, unter der Kennziffer HOM_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsalllasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in Bezug auf den Trink- und Grundwasserschutz folgende Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Versorgungsfläche; hier Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Siehe Plan.

Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in Bezug auf den Trink- und Grundwasserschutz sowie auf den Schutz von Gebäudebrütern folgende Festsetzungen analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ müssen die Deck-

schichten sämtlicher Verkehrs- und Parkplatzflächen wasserundurchlässig sein. Als wasserundurchlässig gelten:

- Betondecken nach ZTV Beton-StB 07
- Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07
- Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm)“

Auf der festgesetzten Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen“ sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel, etc.).

Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch festgesetzt, auf dem Campingplatzareal an den geplanten Gebäuden oder Bestandsgebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, insbesondere dann, wenn die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen.

Für den Verlust von Übertragungsmöglichkeiten für den Siebenschläfer in den zahlreichen An- und Überbauten (gem. Hinweisen der Campingplatznutzer) sind im angrenzenden Wald Ersatzquartiere in Form von Schläferkobeln anzubringen (z.B. Schwegler Allgemeine Schläferkobel 1KS). Vorgeschlagen wird eine Anzahl von 10 Kobeln. In den rückzubauenden Anbauten, Verschlägen und Fassadenhöhlräumen sind auch Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Die geplanten Tiny-Häuser bieten möglicherweise zwar auch Quartiermöglichkeiten, mit Sicherheit jedoch nicht in dem Umfang wie die „wilden“ Anbauten. Als Ersatz sind im angrenzenden Waldbestand daher auch 10 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere anzubringen.

Im nordöstlichen Gewässer werden am nordöstlichen Rand „Schwimmende Röhrrichtinseln“ (z. B. Fa. Bestmann Green Systems) in das Gewässer eingebracht und verankert (Mindestfläche 250 m²). Mit der Maßnahme sollen zumindest seminaturliche Strukturen in dem Gewässer etabliert und gleichzeitig die Reinigungskraft und der ökologische Zustand verbessert werden.

Auf eine Abflachung des Ufers durch Einschleppen oder Einbringen von Bodenmassen wird verzichtet, um nicht mit dem Grundwasserschutz (Eingriff in Deckschichten) in Konflikt zu geraten.

Beeinträchtigungen des Gebietes durch die

Campingplatznutzer ergeben sich zum einen durch die intensive freizeitleiche Nutzung von Flächen (Bolzplatz) und die Frequentierung insbesondere des Amphibienlaichgewässers durch Hundehalter. Die Zugänglichkeit des Gebietes muss daher eingeschränkt bzw. reglementiert werden, indem alle Durchgangsmöglichkeiten in das Gebiet entfernt werden. Das Haupttor mit Wegerecht für den bewirtschaftenden Landwirt wird dauerhaft verschlossen und darf nur durch den Landwirt im Fall einer erforderlichen Durchfahrt geöffnet werden. Die Nutzung als Bolzplatz wurde bereits aufgegeben, indem die fest installierten Tore entfernt wurden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Fläche im Sinne der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebiets zu entwickeln, z.B. als Magergrünland (Erweiterung des bestehenden LRT); die zukünftige Nutzung/Pflege ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in Bezug auf den Stellplatznachweis im festgesetzten Wochenendplatzgebiet und in Bezug auf den Trink- und Grundwasserschutz folgende örtliche Bauvorschrift als Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

- „Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO 1 ist auf jedem Aufstellplatz ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefe von maximal 6 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“, herzustellen. Die Deckschichten der Pkw-Stellplätze müssen, entsprechend der getroffenen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, wasserundurchlässig sein.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in Bezug auf insektenfreundliche Beleuchtung folgende örtliche Bauvorschriften als Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen oder LED-Lampen) mit maximal 3.000 Kelvin und nicht übermäßig aufheizende geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel zu verwenden. Die Ausleuchtung aller Flächen sollte auf das zur Funktionserfüllung notwendige minimale Maß begrenzt

werden, insbesondere ist die Beleuchtung an den äußeren Grenzen des Campingplatzes auf ein Minimum zu beschränken.“

„Dauer und Intensität der Beleuchtung sollten durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern oder auch durch Zeitschaltuhren weiter minimiert werden.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in Bezug auf die zu verwendenden Arten bei der Ausbildung des Waldsaumes die Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB anzupassen:

„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

„In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern ist innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand zu entwickeln, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch nach Auffassung der oberen Forstbehörde von Seiten der ersten nächstliegenden Gebäudereihe erforderlich. Eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Bei der Waldrandentwicklung sollen im Sinne des Brandschutzes vor allem die Nadelbäume (Kiefer, Fichte) aus dem Schutzstreifen sukzessive entfernt werden. Ein Schwerpunkt ist hierbei zunächst auf die akut verkehrsgefährdenden Exemplare zu legen. Langfristig sollen alle Nadelbäume aus dem Waldrandbereich entfernt werden. Eine aktive Anpflanzung von Sträuchern ist nur dann vorzusehen, wenn die sukzessionsstarke Späte Traubenkirsche die Oberhand gewinnen sollte. Hierbei sind dann ausschließlich Laubarten, vorzugsweise fruchtragende, wie Eberesche, Weißdorn und Blutroter Hartriegel, schwarzer Holunder, Hasel und zwar herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqua-

lität für die Haselmaus bereithält. Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen..“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, den Schutzabstand Gewässer (§ 56 SWG) – unter Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses vom 23.08.2022 – nachrichtlich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu übernehmen:

„Schutzabstand Gewässer (§ 56 SWG)

Gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 SWG sind zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen, die Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften.

Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer. Im vorliegenden Fall sind dies der Lindenbach im nördlichen Plangebiet sowie der Schwarzbach an der südlichen Grenze des Plangebietes. Die als technische Anlagen vorhandenen Teiche sind von den Regelungen den Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG betreffend ausgenommen, da diese keine Anbindung an ein natürliches Fließgewässer haben. Zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens zum Schwarzbach soll der Bachlauf unter der Maßgabe der Vergrößerung des Abstandes renaturiert werden. Für den Schwarzbach ist nach dem 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL eine Maßnahme zur Umsetzung eines hydromorphologischen Konzeptes vorgesehen. Für den Lindenbach, welcher nach WRRL kein berichtspflichtiges Gewässer darstellt, soll der Gewässerrandstreifen für dieses Gewässer im Plangebiet von 10 auf 5 m reduziert werden. Durch die Reduktion, in Verbindung mit lokalen Umplanungen (Tausch von Grün- und Gebäudeflächen, drehen einzelner Gebäudekörper, etc.), kann die vorliegende Planung in einen nach wasserrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähigen Zustand überführt werden. Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Bei den nordwestlich gelegenen Parzellen am Lindenbach sowie im Bereich der geplanten Verlagerung des Erschließungsstiches nördlich des östlichen Teiches sind 5m Gewässerrandstreifen einzuhalten (dies gilt nicht für das Sanitärgebäude (Bestandsschutz)).

	<p>Abweichend von § 56 Abs. 3 Nr. 2a SWG wird der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das LUA als zuständige Wasserbehörde für die beiden Gewässer Lindenbach und Schwarzbach innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf 5m festgesetzt.“</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg, beschließt, wie dargelegt die Darstellung des Kanalsystems in den Vorhaben und Erschließungsplan aufzunehmen.</p>
<p>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.04.2019</u></p> <p>„mit vorliegender Planung sollen die vorhandenen Gebäude und Nutzungen, die auf einer hier unbekanntem Rechtsgrundlage errichtet und betrieben wurden, nachträglich legalisiert werden. Dies wird von hier zur Kenntnis genommen.</p> <p>Landesplanerische Ziele sind dann nicht betroffen, wenn in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren abschließend und nachvollziehbar der Nachweis geführt wird, dass das benachbarte FFH-Gebiet, das deckungsgleich mit dem gemäß LEP "Umwelt" landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Naturschutz (VN) ist, in seinem Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den in Rede stehenden Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Camping" sowie Wasserflächen dar. Nach Auffassung des Planers ist damit das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt (s. Anschreiben S. 2). Diese Haltung wird von hier jedoch nicht geteilt. Der Bebauungsplan setzt neben den vorhandenen Wasserflächen ein Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO fest. Diese Festsetzung kann nach hiesigem Dafürhalten nicht aus der Darstellung einer Grünfläche entwickelt werden. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Flächennutzungsplanteiländerung im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB für erforderlich gehalten, da ansonsten offen bleiben muss, ob der Bebauungsplan im Einklang mit den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 BauGB steht (s. auch Umweltbericht S. 4).</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Nachweis wird anhand der Ausführungen im Umweltbericht erbracht.</p> <p>Der Forderung wird gefolgt; der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren teilgeändert. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ergänzt. Die frühzeitige Beteiligung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat bereits stattgefunden.</p>

Da vorliegend ein Sondergebiet, das der Erholung dient, geplant ist, muss die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden mit Wohnnutzung, für die eine Baugenehmigung nachgewiesen wird, m.E. viel stärker am Bestand orientiert werden. Eine Erweiterung der Wohnsiedlungstätigkeit bzw. der Wohnnutzung über den bisherigen, mit Baugenehmigung "legitimierten" Bestand hinaus kann von hier nicht mitgetragen werden. Es wird gebeten, die Festsetzung entsprechend enger zu fassen.

Im Übrigen sollte die Verkaufsfläche der unter Punkt 2.3 zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden zugelassenen Läden beziffert werden.

Es wird um Erläuterung gebeten, weshalb die gemäß der Karte auf S. 5 der Begründung vorgesehene Lagerhalle in einem Bereich außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen liegt.

Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren ist erforderlich.“

Die geänderte Planungskonzeption sieht nun, wie bereits ausgeführt, vor, den Campingplatz Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) zu entwickeln. Das „Dauerwohnen“, das in Teilbereichen stattgefunden hat, wurde zwischenzeitlich aufgelöst.

Der Empfehlung wird gefolgt. Die in Anbetracht der geänderten Planungskonzeption neu formulierte Festsetzung unter Punkt 2.3 wird dahingehend ergänzt, dass die Verkaufsfläche der zur Deckung des täglichen Bedarfs dienenden Läden auf maximal 150 m² beschränkt wird.

Die überbaubaren Grundstücksgrenzen werden im Zuge der geänderten Planungskonzeption angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt die geänderte Planungskonzeption.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, für den Bereich des Plangebietes eine Flächennutzungsplanteiländerung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen und die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung unter Punkt 2.3, wie folgt, zu formulieren und in diesem Zuge um die zulässige Größe der Verkaufsfläche von zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden zu ergänzen (max. 150 m²):

„Sondergebiet, das der Erholung dient; hier „Anlagen und Einrichtungen, die dem Wochenend- und Campingplatzgebiet (SO 1 und SO 2) zugeordnet sind“ (SO 3)

Analog § 10 BauGB

Siehe Plan.

Zulässig sind folgende der Eigenart der Sondergebiete SO 1 und SO 2 entsprechende Anlagen und Einrichtungen:

1. Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Sani-

	<p>tärbäude, Waschraum),</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. bauliche und sonstige Anlagen für zentrale Einrichtungen, die der Ver- und Entsorgung des Wochenend- und Campingplatzes dienen, 3. die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden (max. 150 m² Verkaufsfläche), 4. Schank- und Speisewirtschaften, 5. Anlagen und Einrichtungen der Verwaltung (z.B. Büro, Rezeption), 6. Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie für die sportliche Betätigung (z.B. Tennisplatz) und sonstige Freizeit- und Spielanlagen (z.B. Spielplatz), 7. Bauhof mit Werkstatt (z.B. Lagerhalle), 8. Wohnungen für Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal (z.B. Platzwart), 9. Pkw-Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf. <p>Die Anlagen und Einrichtungen müssen sich den Sondergebieten SO 1 und SO 2 unterordnen und dem Nutzungszweck der Sondergebiete SO 1 und SO 2 dienen.</p> <p>Eine Umnutzung des „SO 3 Tennisplatz“ als „Campingplatzgebiet SO 2“ ist zulässig.“</p>
<p>3 AMPRION GMBH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 05.04.2019</u></p> <p>„im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Abschließend möchten wir noch einen Hinweis in eigener Sache geben: Amprion ist seit August 2018 Mitglied bei dem Leitungsauskunftsportal „BIL e.G.“ https://bil-leitungsauskunft.de/</p> <p>Wir möchten Sie daher auffordern, zukünftig für alle Anfragen zu Leitungsauskünften nicht mehr unsere E-Mailadresse zu verwenden, sondern</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>diese Anfragen über das für Sie kostenlose BIL-Portal zu stellen.“</p>	
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH ZENTRALE PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 15.04.2019</u></p> <p>„die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerie Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage vom 13.03.2019 teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der Creos Deutschland, ZKS und Nippon von der o.g. Maßnahme betroffen sind.</p> <p>Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH stehen. Diese gilt nicht für Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>GmbH.</p> <p>Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück.“</p>	
<p>8 CREOS DEUTSCHLAND STROMNETZ GMBH PLANAUSKUNFT STROMNETZ St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.03.2019</u></p> <p>„In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen von uns vorhanden. – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland Stromnetz GmbH.</p> <p>Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH stehen.</p> <p>Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland GmbH (Gasleitungen) erfragen Sie bitte unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>9 CSG GMBH Baseler Straße 27 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>10 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2019</u></p> <p>„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme zum o.g. Bauvorhaben. Gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen. Eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens halten wir nicht für erforderlich.“</p> <p><u>Schreiben vom 12.08.2019</u></p> <p>„die folgenden Aussagen gelten ausschließlich für die 110-kV, 16,7 Hz Bahnstromleitungen BL 453 Saarbrücken - Kaiserslautern. Ihre Planung</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-</p>

aus angehängter E-Mail liegt im Schutzstreifen der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich von 60 Meter (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Der Verlauf unserer o.g. Bahnstromleitungen ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt. Maßgebend sind nicht die, aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die, in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.

Folgende allgemeine Vorgaben und Informationen sind für die Planung und Einreichung einer Bauanfrage im Schutzstreifenbereich der 110-kV Bahnstromleitungen zu beachten:

Einzuhaltende Sicherheitsabstände:

- zu: Gebäuden mit einer Dachneigung und einer feuerhemmenden Bedachung > 15° von 3 m
- zu: Gebäuden mit einer Dachneigung und einer feuerhemmenden Bedachung < 15° von 5 m
- zu: Gebäuden ohne eine feuerhemmende Bedachung (Gartenhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) von 11 m
- zu: Straßen, Parkplätzen usw. von 7 m

Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. Höhenangaben sind in den Planunterlagen auf Meter über NN zu beziehen.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 m von den Fundamentkanten aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich oder Bohrungen durchgeführt werden ansonsten ist eine statische Berechnung der Maststandsicherheit erforderlich. Die Kosten für die statische Berechnung sowie daraus resultierenden Maßnahmen sind vom Verursacher zu tragen.

Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) mit einer Länge von 25 m dürfen nicht beschädigt werden. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105 und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich.

Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse). Zu der Bahnstromleitung mit Schutzstreifen werden folgende Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

„Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen; hier: 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG mit beidseitigem Schutzstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Siehe Plan.

Die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG mit einem Schutzstreifenbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) wird im Bestand übernommen (siehe ergänzend hierzu Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Nr. 13 BauGB und Hinweise).“

„Flächen, die eingeschränkt bebaubar sind; hier: Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Nr. 13 BauGB

Siehe Plan.

Die im 60 m breiten Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG (je 30 m beiderseits der Trassenachse) nachfolgend aufgeführten Sicherheitsabstände sind einzuhalten:

- 3 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung und einer feuerhemmenden Bedachung > 15°
- 5 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung und einer feuerhemmenden Bedachung < 15°
- 11 m bei Gebäuden ohne eine feuerhemmende Bedachung (Gartenhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.)
- 7 m bei Straßen, Parkplätzen usw.

Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. Höhenangaben sind auf Meter über NN zu beziehen.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 m – von den Fundamentkanten aus gesehen – dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich oder Bohrungen durchgeführt werden; ansonsten ist eine statische Berechnung der Maststandsicherheit erforderlich.

Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) mit einer Länge von 25 m dürfen nicht beschädigt werden. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung muss gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet

Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten ein Kreuzungsheft (wenn notwendig), einen Lageplan, Profilplan mit EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte und Abstände zur Trassenachse beinhalten. Die Höhenangaben sind alle in N.N. anzugeben.

Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung an:

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe

bzw. an folgende Mail-Adresse:
dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com zu
senden.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass sich die o.g. Bahnstromleitung derzeit in einem Generalüberholungsprojekt befindet. Eine frühzeitige Abstimmung über Ihre geplante Maßnahme ist daher angeraten.

Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen elektrisches und magnetisches - Feld. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26. BImSchV - vom 26.02.2016.

Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, werden eingehalten. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Müller, Tel. 0721-938 3215, E-Mail: jens.zb.mueller@deutschebahn.com.“

werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Bei Bauvorhaben ist außerdem zu beachten, dass Arbeitsgeräte wie Kran, Auto- kran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105 und eine Freigabe durch die Deutsche Bahn AG erforderlich ist.“

Im Übrigen wird folgender Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

„110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG

- *Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG mit Schutzstreifen. Die zeichnerisch und textlich übernommene Führung der Bahnstromleitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen ergeben sich allein aus der Örtlichkeit. (siehe hierzu auch Festsetzung von Flächen, die nur eingeschränkt bebaubar sind)*
- *Die Deutsche Bahn AG weist zudem auf die von der 110-kV-Bahnstromleitung ausgehenden Feldemissionen hin. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV“ eingehalten werden.“*

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltene Festsetzung, wie folgt, zu konkretisieren:

„Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen; hier: 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG mit beidseitigem Schutzstreifen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Siehe Plan.

Die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG mit einem Schutzstreifenbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) wird im Bestand übernommen (siehe ergänzend hierzu Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Nr. 13 BauGB und Hinweise).“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg be-

schließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Flächen, die eingeschränkt bebaubar sind; hier: Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Nr. 13 BauGB
Siehe Plan.

Die im 60 m breiten Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG (je 30 m beiderseits der Trassenachse) nachfolgend aufgeführten Sicherheitsabstände sind einzuhalten:

- 3 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung und einer feuerhemmenden Bedachung > 15°
- 5 m bei Gebäuden mit einer Dachneigung und einer feuerhemmenden Bedachung < 15°
- 11 m bei Gebäuden ohne eine feuerhemmende Bedachung (Gartenhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.)
- 7 m bei Straßen, Parkplätzen usw.

Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. Höhenangaben sind auf Meter über NN zu beziehen.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 m – von den Fundamentkanten aus gesehen – dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich oder Bohrungen durchgeführt werden; ansonsten ist eine statische Berechnung der Maststandsicherheit erforderlich.

Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) mit einer Länge von 25 m dürfen nicht beschädigt werden. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung muss gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Bei Bauvorhaben ist außerdem zu beachten, dass Arbeitsgeräte wie Kran, Auto- kran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105 und eine Freigabe durch die Deutsche Bahn AG erforderlich ist.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zur 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

	<p>„110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG mit Schutzstreifen. Die zeichnerisch und textlich übernommene Führung der Bahnstromleitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen ergeben sich allein aus der Örtlichkeit. (siehe hierzu auch Festsetzung von Flächen, die nur eingeschränkt bebaubar sind) • Die Deutsche Bahn AG weist zudem auf die von der 110-kV-Bahnstromleitung ausgehenden Feldemissionen hin. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV“ eingehalten werden.“
<p>11 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2019</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Hausanschlussleitungen.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung und sind für das Bebauungsplanverfahren somit nicht von Bedeutung, werden aber als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zu den Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Telekommunikationslinien der Telekom</p>

<p>67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“</p>	<p>Deutschland GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“
<p>12 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 25.03.2019</u></p> <p>„im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freizeit und Naherholung-Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“, Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2019</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 19.03.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Plangebiet wird von der 110-kV-Bahnstromleitung Saarbrücken – Kaiserslautern zwischen Mast-Nr. 6424 und Mast-Nr. 6427 überspannt. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt; eine entsprechende Stellungnahme bzgl. der genannten 110-kV-Bahnstromleitung ist einge-</p>

<p>der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe).“</p>	<p>gangen und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>14 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 18.04.2019</u></p> <p>„Ihre Anfrage bzgl. des Bebauungsplans für das Gebiet „Campingplatz Königsbruch GmbH & Co. KG“ ist bei uns eingegangen. Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Bebauungsplanaufstellung. Es werden keine Versorgungseinrichtungen von uns tangiert. Von einer Mitverlegung wird abgesehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR ABFALLWIRTSCHAFT Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2019</u></p> <p>„zu der o.g. Maßnahme werden seitens des EVS -Abfallwirtschaft - Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht. Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird vorsorglich in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zur Abfallwirtschaft in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Abfallwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.“
<p>16 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR ABWASSERWIRTSCHAFT Mainzer Straße 261</p>	

<p>66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2019</u></p> <p>„In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen. Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>18 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.04.2019</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESAMT FÜR ZENTRALE DIENSTE SACHGEBIET Z 2 GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDEMANAGEMENT Virchowstraße 7 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</p>	

<p>Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 23.04.2019</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 f.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der bereits enthaltene Hinweis zum Denkmalschutz wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan – auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahme der Abteilung Denkmalpflege/ Museen der Kreisstadt Homburg – ersetzt und um § 28 DSchG (Ordnungswidrigkeiten) ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, den bereits enthaltenen Hinweis zum Denkmalschutz – auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahme der Abteilung Denkmalpflege/ Museen der Kreisstadt Homburg, wie folgt, zu ersetzen:</p> <p>„Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) und § 28 SDSchG wird hingewiesen. Bei archäologischen Funden ist auch die städtische Denkmalpflege zu informieren.“

23 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM
LPP 125-
KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST
Mainzer Straße 134-136
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 10.04.2019

„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.

Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundenener Kampfmittel zuständig.“

Stellungnahme der Kreisstadt

Ein entsprechender Hinweis wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Kampfmittelbelastung

- Für den Planungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“

24 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND
In der Kolling 310
66450 Bexbach

Schreiben vom 17.04.2019

„zum derzeitigen Planungsstand werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht. Eine endgültige Stellungnahme kann erst bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen abgegeben werden.“

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

25 MINISTERIUM DER JUSTIZ
Zähringer Straße 12
66119 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

<p>26 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABT. B LANDWIRTSCHAFT, ENTWICKLUNG LÄNDLICHER RAUM Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, ABT. D REFERAT D 5 FORSTBEHÖRDE Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.03.2019</u></p> <p>„im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass sich Wald an den Geltungsbereich anschließt. Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB aufzunehmen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die geänderte Planungskonzeption und die brandschutzfachlichen Erfordernisse gehen mit einer Änderung des Geltungsbereichs einher.</p>

Innerhalb des neu abgegrenzten Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich Waldflächen; diese liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (Kennung: LSG-L_6_02_02). Zur Verringerung von Baumwurfgefahren ist es erforderlich, den an den Campingplatz angrenzenden Wald mit dem dort vorzufindenden Gehölzbestand als Waldsaum auszugestalten. Dies wurde in Abstimmungsterminen am 12.04.2022 und 03.05.2022 festgelegt (siehe auch Stellungnahme des LUA vom 13.03.2023).

Der vorgelegte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthält bereits eine entsprechende nachrichtliche Übernahme; der Schutzabstand Wald wird auch in den geänderten Planentwurf, wie folgt, nachrichtlich übernommen (§ 9 Abs. 6 BauGB):

„Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenen Abstand, wenn

- 1. der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und*
- 2. aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.*

Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen. Die Forstbehörde überprüft den Antrag innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Eingang auf seine Vollständigkeit und fordert fehlende Angaben und Unterlagen unverzüglich beim Antragsteller an. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb

Bis zum BBP-Verfahrensstand „Einreichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde“ hat die Campingplatz Königsbruch GmbH & Co. KG, 66424 Homburg die entsprechende Grunddienstbarkeit beim Notar zu beantragen und die Eintragung beim Amtsgericht Saarbrücken zu veranlassen.

Ich bitte um Zusendung der beantragten Urkunde des Notars. Zur besseren Übersichtlichkeit sollte geprüft werden, ob die vielen Flurstücke analog der zukünftigen Sondergebietsflächen 1-3 verschmolzen werden.

Bereits seit den 1970 Jahren besteht eine Campingplatznutzung. Ob nachfolgend die Regelungen des Landeswaldgesetzes betreffend den Campingplatz übernommen wurden ist fraglich.

Es ist zu vermuten, dass die Flächen auf denen die Gebäude stehen, auf Basis eines Pachtverhältnisses errichtet wurden.

Der Pachtvertragsgeber sollte im Vertrag darauf hinweisen, dass gegenüber dem angrenzenden Waldeigentümer keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Die bestehenden Waldgrundstücke befinden sich auf der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, Flur 20, Flurstücke 4893, 4894, 4898/3, 4962 und 4963 (herrschende Grundstücke).“

Schreiben vom 13.12.2022

„aus Sicht der Forstbehörde sind die forstlichen Belange richtig dargestellt.

Der nördlich angrenzende Wald kann in seinen Funktionsleistungen weitestgehend erhalten werden, so dass notwendige Eingriffe wohl nicht das LSG beeinflussen. Dies ist jedoch mit dem Fachreferat zu klären.

Jedoch ist die Nutzfunktion des Waldes (der Ertrag) nicht mehr gewährleistet. Der Waldteil wird zu einem Waldsaum/-rand ausgebildet, in dem man nur Gelder reinsteckt aber keine Erträge erwarten lässt. Dadurch entstehen dem Waldbesitzer hohe Aufwendungen, die auszugleichen sind.

Bevor das Projekt ins Bebauungsplanverfahren kommt, ist zu klären, ob ein Eigentumswechsel stattfindet, bzw. welche Aufwandsentschädigungen / Ersatzleistungen zu leisten sind. Dies ist einvernehmlich zu regeln. Ich bitte mir das Ergebnis mitzuteilen.

Mit der Maßnahmenbeschreibung M 4 des Umweltberichts, wird der notwendige Waldabstand zwischen den Baufeldern und dem Waldrand erreicht. Ziel ist eine pulgartige Ausformung

dieser Frist entschieden worden ist.“

Die übrigen Punkte sind entweder aufgrund der geänderten Planung nicht mehr relevant oder sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden jedoch zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Erweiterung des Geltungsbereichs zur Festsetzung einer Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung „Waldrand mit Waldsaum“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB), wie folgt:

„Flächen für Wald; hier: Waldrand mit Waldsaum

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Siehe Plan.

In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern ist innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand zu entwickeln, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch nach Auffassung der oberen Forstbehörde von Seiten der ersten nächstliegenden Gebäudereihe erforderlich. Eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Bei der Waldrandentwicklung sollen im Sinne des Brandschutzes vor allem die Nadelbäume (Kiefer, Fichte) aus dem Schutzstreifen sukzessive entfernt werden. Ein Schwerpunkt ist hierbei zunächst auf die akut verkehrsgefährdenden Exemplare zu legen. Langfristig sollen alle Nadelbäume aus dem Waldrandbereich entfernt werden. Eine aktive Anpflanzung von Sträuchern ist nur dann vorzusehen, wenn die sukzessionsstarke Späte Traubenkirsche die Oberhand gewinnen sollte. Hierbei sind dann ausschließlich Laubarten, vorzugsweise fruchttragende, wie Eberesche, Weißdorn und Blutroter Hartriegel, schwarzer Holunder, Hasel und zwar herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland

<p>des Waldrandes, wobei die maximale Höhenentwicklung der Zielbaumarten, den Abstand zu den Gebäuden gewährleistet. Um den Umbau des Waldesrandes ohne Freiflächen entstehen zu lassen, erfolgt, sollen die Eingriffe einzeltstammweise erfolgen. In einem ersten Schritt sind jedoch alle Gefahrenbäume vor Baubeginn zu entfernen.</p> <p>Um die Waldrandgestaltung ungestört ablaufen zu lassen und zu schützen, weise ich nochmals darauf hin, den Wald zum Campingplatz hin durch einen geschlossenen Zaun abzugrenzen (ohne Durchlässe und Stege über den Bachlauf).</p>	<p>und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereithält. Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen.</p>
<p>31 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.04.2019</u></p> <p>„gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren den Landesbetrieb für Straßenbau zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 20.03.2019</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ im Stadtteil Bruchhofsanddorf der Kreisstadt Homburg bestehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 ORN GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN</p>	

Kurfürstenstraße 29
67061 Ludwigshafen

Schreiben vom 18.04.2019
Zeichen: BG59-2019-759-17655-00

„im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, es bestehen aber keine Bedenken. Wir geben allerdings nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachfolgend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:

1. 110-kV-Starkstromfreileitung Pos. XVIII
Leitungsabschnitt Mast Nr. 0357 - Mast
Nr. 0360
2. Richtfunkstrecke F1801 0,7m

Zur Information über den Bestand der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (www.pfalzwerke-netz.de) zur Verfügung steht.

Zeichnerische Berücksichtigung

Zur Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1:

Die Führung der 110-kV-Starkstromfreileitung ist im zur Verfügung gestellten Planausschnitt bereits informatorisch dargestellt. Die in der Planzeichnung eingetragene Abgrenzung der eingeschränkten Bebauung entspricht nicht dem sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der Freileitung und muss geändert werden.

Stellungnahme der Kreisstadt

Zeichnerische Berücksichtigung

Zur Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1:

Dementsprechend regen wir an, dass innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche zusätzlich zeichnerisch festgesetzt wird:

- der zugehörige Schutzstreifen über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (zu Gunsten der Pfalzwerke Netz AG) zu belastenden Fläche“ (Planzeichen 15.5 Anlage Planzeichenverordnung) mit einer Gesamtbreite von 48 m, Eintragung der Maßzahl 24 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungsleitung über eine Maßlinie. In unserem beigefügten Bestandsplan zur Leitungsdokumentation verläuft die Leitungsmittellinie in der Mitte zwischen den beiden blauen Verbindungslinien der Maste.

Bei Bedarf können wir zu dieser Versorgungseinrichtung digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Geografischer-Informationen-Service
Postfach 21 73 65
67073 Ludwigshafen
Herr Griesinger
Telefon: 0621 585-2928
Telefax: 0621 585-2906
GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Zur Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2:

Vorgenannte Versorgungseinrichtung bedarf keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

Textliche Berücksichtigung

Zur Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1

Zur textlichen Berücksichtigung der Versorgungseinrichtung wird es erforderlich, im Textteil des Bebauungsplanes, unter den Festsetzungen die nachstehend in Kursivschrift dargestellten Textvorschläge zu übernehmen:

8. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. Nr. 21 BauGB)

(...)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 110-kV-Freileitung wird zugunsten der Pfalzwerke Netz AG ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Führung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

Die Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

Textliche Berücksichtigung

Zur Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltene Festsetzung zu den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen wird entsprechend angepasst.

Alle geplanten Maßnahmen innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der 110-kV-Starkstromfreileitung sind in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen/-freien Vorhaben unter Vorlage von Detailplänen, dem Leitungsbetreiber anzuzeigen.

Zusätzlich müssen die Baustoffe der Dacheindeckung baulicher Anlagen und Nebenanlagen, gemäß geltender Leitungsbaunormen den Anforderungen der DIN 4102 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7 entsprechen.

Zur Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2:

Zur textlichen Berücksichtigung o.a. Versorgungseinrichtungen regen wir an, im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, unter HINWEISE den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen:

X. Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG

Über das Plangebiet verläuft außerdem eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da für die im Plangebiet festgesetzten maximalen Gebäudehöhe keine Beeinflussungen zu erwarten sind. Über diese Höhe hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, und Mitteilung inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf der Ergänzungssatzung vorgenommen wird.“

Zur Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2:

Dem wird gefolgt. Es wird, unter Berücksichtigung der Stellungnahme zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes vom 27.10.2020, ein entsprechender Hinweis zu beiden durch das Plangebiet führenden Richtfunkstrecken in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltene Festsetzung, wie folgt, anzupassen bzw. zu konkretisieren:

„Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen; hier: 110-kV-Starkstromfreileitung der Pfalzwerke Netz AG mit beidseitigem Schutzstreifen

analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Siehe Plan.

Die 110-kV-Starkstromfreileitung Pos. XVIII Leitungsabschnitt Mast Nr. 0357 - Mast Nr. 0360 der Pfalzwerke Netz AG mit einem Schutzstreifenbereich von 48 m (je 24 m beiderseits der Trassenachse) wird im Bestand übernommen (siehe ergänzend hierzu Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 13 BauGB).“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die bereits im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltene Festsetzung, wie folgt, anzupassen bzw. zu konkretisieren:

„Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Pfalzwerke Netz AG zu belastenden Flächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 21 i.V.m. Nr. 13 BauGB

	<p>Siehe Plan.</p> <p>Für die innerhalb des räumlichen Geltungsgebietes bestehende 110-kV-Starkstromfreileitung Pos. XVIII Leitungsabschnitt Mast Nr. 0357 - Mast Nr. 0360 wird zugunsten der Pfalzwerke Netz AG ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die zeichnerisch übernommene Führung dieser Starkstromfreileitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.</p> <p>Innerhalb des zeichnerisch übernommenen Schutzstreifens der 110-kV-Starkstromfreileitung sind alle geplanten Maßnahmen in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen/ -freien Vorhaben, unter Vorlage von Detailplänen, dem Leitungsbetreiber anzuzeigen. Zusätzlich müssen die Baustoffe der Dacheindeckung baulicher Anlagen und Nebenanlagen gemäß geltender Leitungsbaunormen den Anforderungen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7, entsprechen.“</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zur Richtfunkstrecke F1801 der Pfalzwerke Netz AG in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Richtfunkstrecke F1801 der Pfalzwerke Netz AG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über das Plangebiet verlaufen zwei Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG, die zeichnerisch nicht übernommen sind, da für die im Plangebiet festgesetzten maximalen Gebäudehöhen keine Beeinflussung zu erwarten ist. Über die Höhe hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecken ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecken.“
<p>35 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>36 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.03.2019</u></p> <p>„auf Ihr Schreiben vom 13.03.2019 nehmen wir Bezug und teilen Ihnen mit, dass die Belange des Saarländischen Rundfunks nicht betroffen sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.03.2019</u></p> <p>„in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 15.04.2019</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.03.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>40 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 25.03.2019</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 WASSER - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 STADTWERKE HOMBURG GMBH ABT. ND4 Lessingstraße 3 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 15.04.2019</u></p> <p>„die Stadtwerke Homburg GmbH hat keine Einwände zum oben aufgeführten Bebauungsplan. Zu Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 PFALZKOM GESELLSCHAFT FÜR TELEKOMMUNIKATION MBH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 PFALZWERKE AG DIENSTSTELLE HOMBURG Jägerhausstraße 73 66424 Homburg</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 01.04.2019</u></p> <p>„zur geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freizeit und Erholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch" ist der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen als TÖB zwischenzeitlich auch vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit einer E-Mail vom 27.03.2019 zur Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Im Anhang senden wir Ihnen eine Kopie unserer diesbezüglichen Stellungnahme an das LUA vom 29.03.2019.</p> <p>„zur geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freizeit und Erholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch" möchte der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen (WZV) als TÖB wie folgt Stellung nehmen: Der bestehende Campingplatz Königsbruch kommt in unserem Wassergewinnungsgebiet Homburg/ Königsbruch (C 19) zu liegen. Der südliche Bereich des Campingplatzes liegt in der festgesetzten und in gleicher Ausdehnung zur Neufestsetzung beantragten Wasserschutzzone II. Der übrige Bereich des Campingplatzes befindet sich in der, mit Antrag vom 20.04.2018 über das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes (LUA) an das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (MUV), zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Durch die beantragte Erweiterung des Wasserschutzgebiets Homburg/ Königsbruch sollen potenziell grundwassergefährdende und die Trinkwassernutzung einschränkende Einflüsse im Einzugsbereich unserer Brunnen im Königsbruch eingeschränkt und eine langfristige Si-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

cherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im durch den Zweckverband belieferten Raum gewährleistet werden.

Die Außengrenze der Wasserschutzzone II verläuft dabei entlang des Bestandswegs, der die nordwestliche Wasserfläche am Campingplatz Königsbruch nach Südwesten und Südosten begrenzt. Eine Karte, die den beantragten Verlauf der Wasserschutzzonen I, II und III darstellt, ist diesem Schreiben beigelegt. Entsprechend dessen kommen die Flächen, die vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Erholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch" gemäß der uns vorliegenden Darstellung des Büros Kern Plan vom 08.01.2019 betroffen sind, in den vorgenannten Wasserschutzzonen II und III zu liegen. In vergleichsweise geringem Abstand – allerdings außerhalb der Planungsfläche – befinden sich unsere beiden Brunnen 11 und 12 mit deren Wasserschutzzonen I. Der Abstand des nächstgelegenen Brunnens 12 beträgt zum Campingplatz ca. 35 m sowie zum nächstgelegenen Weiherufer ca. 60 m.

Der Campingplatz Königsbruch mit den dortigen Wasserflächen als Grundwasserblänken (ehemalige Sandabbauten) stellt eine potenziell grundwasserrelevante Flächennutzung im zentralen Teil unseres Wassergewinnungsgebiets dar.

Gemäß dem Musterkatalog für in Wasserschutzgebieten geltenden Schutzbestimmungen des MUV sind in einer Wasserschutzzone II insbesondere „Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen“ verboten. Bestehende Anlagen genießen in der Regel Bestandsschutz, sofern für ihre Errichtung ein ordentliches Baurecht vorlag. Nach Angaben des Büros Kern Plan vom 08.01.2019 ist eine Ausdehnung der bestehenden Nutzung in den unbebauten Außenbereich in Bezug auf den Campingplatz Königsbruch nicht geplant, was von Seiten unseres Zweckverbands explizit begrüßt wird.

Der WZV steht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Erholung Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch" unter der vorgenannten Voraussetzung einer nicht weiteren Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Nutzungen nicht ablehnend gegenüber, sondern begrüßt, die Ziele der entsprechenden Planung, allen voran eine zukünftig geordnete Bestandsentwicklung.

Der Zweckverband besteht jedoch darauf, dass dabei den Erfordernissen des Grund- und Trinkwasserschutzes in adäquatem Umfang Rechnung getragen wird, wie es in Wasserschutzzonen II und III obligatorisch ist bzw. sein sollte.

Die Wasserversorgung Ostsaar GmbH wurde, entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 27.04.2022, zwecks frühzeitiger Abstimmung eingebunden und hat mit Schreiben vom 29.03.2022 zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hält in der Stellungnahme vom 27.04.2022 und 13.03.2023 fest, dass die zwischenzeitlich geänderte Planungskonzeption grundsätzlich eine Verbesserung des Ist-Zustandes darstellt und dass unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemachten Ausführungen eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden kann.

Den Erfordernissen des Grund- und Trinkwasserschutzes wird mit der geänderten Planungskonzeption Rechnung getragen. Sowohl im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan als auch im

Die Gebote und Verbote der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß unserem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Homburg/Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten.

In diesem Zusammenhang bitten wir im Entwurf des Erläuterungsberichts (Begründung des Bebauungsplans) des Büros Kern Plan vom 08.01.2019 u.a. auf Seite 6 den Absatz "Mehrere Schutzgebiete (FFH-Gebiet, LSG, NSG) grenzen an den Geltungsbereich an." unbedingt auch durch die Information zu ergänzen, dass der Geltungsbereich vollumfänglich innerhalb der hydrogeologischen Grenzen einem Trinkwassergewinnungsgebiets liegt und teilweise in einer festgesetzten Wasserschutzzone II und teilweise in einer zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzzone III befindet. Ebenso sollte in der Tabelle auf Seite 8 neben der festgesetzten Wasserschutzzone II auch die beantragte Wasserschutzzone III berücksichtigt werden.

Die Auswirkungen der Planung auf die Trinkwassergewinnung sind ferner zu umgrenzen. Der Entwurf des Umweltberichts des Büros vom 09.01.2019 erwähnt die geplante Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets am Rande, u.a. auf Seite 8 im Unterpunkt "3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG". Im Unterpunkt "4.3 Schutzgut Wasser" auf Seite 16 sollte aus unserer Sicht auch unbedingt der Aspekt Trinkwassernutzung mit ausführlich betrachtet werden.

Kritisch werden aus Sicht unseres Zweckverbandes im Bereich des Campingplatzes Königsbruch vor allem im Zuge zukünftiger Instandsetzungs-, Erneuerungs-, Umbau- und/oder Ersatzneubaumaßnahmen erforderliche erd- und tiefbauliche Eingriffe in den gewachsenen Untergrund gesehen (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten, Neuverlegung von Verdichtungs- und Entsorgungsleitungen), die zu einer Sensibilisierung der Grundwasserüberdeckung führen. Darüber hinaus wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in zum Einsatz kom-

abzuschließenden Durchführungsvertrag werden Regelungen, Hinweise, Auflagen, etc. aufgenommen, die geeignet sind, um den Trink- und Grundwasserschutz sicherzustellen.

Es wird folgender Hinweis zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:

- *„Die Gebote und Verbote (z.B. DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Homburg/ Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten.“*

Dem wird gefolgt; die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird an dieser Stelle entsprechend ergänzt.

Die Thematik wurde im Umweltbericht ergänzend behandelt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt die geänderte Planungskonzeption.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise zum Trink- und Grundwasserschutz in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Trink- und Grundwasserschutz

menden Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften kritisch gesehen. Dies gilt sowohl für die Flächen in der Wasserschutzzone III wie vor allem auch für die Flächen in der Wasserschutzzone II.

Unser Zweckverband fordert daher, dass im Einzugsgebiet der Brunnen im Königsbruch den Belangen des Grundwasserschutzes im Allgemeinen und des Trinkwasserschutzes im Besonderen Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang fordern wir bei zukünftigen baulichen Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch - sofern dies nicht bereits von Amts wegen gefordert würde - die Minimierung von Deckschichteneingriffen, den ausschließlichen Einsatz von Baustoffen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht, sowie eine Belehrung eingesetzter Fachfirmen in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken und eine hydrogeologische Baubegleitung sämtlicher Maßnahmen, bei denen in den Untergrund eingegriffen wird. Bei grundwasserrelevanten baulichen Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch würden unsere Brunnen 11 und 12 aus vorsorglichen Gründen nicht betrieben werden können, weswegen eine frühzeitige Information unseres Zweckverbands zu erfolgen hat, wann solche Maßnahmen erfolgen. Zudem möchten wir über die weiteren Planungen in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeit und Erholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch" und das laufende Verfahren weiter informiert werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.““

- Vor Beginn der Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen über das Vorhaben zu informieren. Mit dem Betreiber sind evtl. Maßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (Abschalten des benachbarten Brunnens oder Alarmplan, Trübungsmelder etc.). Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).
- Vor Beginn der Bauausführung ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzine von Baumaschinen in den Untergrund gelangen können.
- Der für die Baustelleneinrichtung vorgesehene Standort ist mit dem Bauleiter und einem Vertreter des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens abzustimmen.
- Die Bauherren haben dafür Sorge zu tragen, dass die bauausführende Firma in Gegenwart eines Vertreters des zuständigen Wasserwerkes über das Verhalten in Wasserschutzgebieten belehrt wird und dass die in den DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) aufgeführten Beeinträchtigungen ausgeschlossen und die Verordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes eingehalten werden. Hierüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.
- Die Bauherren haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Sie haben deshalb dafür zu sorgen, dass die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe verwandt werden, täglich auf Undichtheiten überprüft werden, die festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden sowie die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufgenommen und schadlos entsorgt werden. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist Verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
- Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
- Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter-

und Oberbau von Verkehrs- und Parkplatzflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Stand: September 2005) entspricht (https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dl_lagam20_muv.html).

- Bei erd- und tiefbaulichen Eingriffen in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) kann für das generelle Einbringen von Stoffen ins Grundwasser eine fachtechnische Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zur wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden.
- Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- Die Gebote und Verbote (z.B. DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neu festsetzung des Wasserschutzgebietes Homburg/ Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan getroffenen Festsetzungen und der im Durchführungsvertrag getroffenen Regelungen und Auflagen sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan näher konkretisierten baulichen Anlagen zulässig.
- Bei Kanalbaumaßnahmen sind die "Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (DWA A 142, nach aktuellem Stand)" zu beachten.
- Grundsätzlich sind Deckschichteneingriffe zu minimieren, nur Baustoffe, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht einzusetzen, sowie eine Belehrung eingesetzter Fachfirmen in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken und eine hydrogeologische Baubegleitung sämtlicher Maßnahmen, bei denen in den Untergrund eingegriffen wird, vorzusehen. Hier ist zu beachten, dass bei grundwasserrelevanten baulichen Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch die nächstgelegenen Brunnen

11 und 12 der Zweckverband Wasserversorgung Ostsaar GmbH aus vorsorglichen Gründen nicht betrieben werden können, weswegen eine frühzeitige Information des Zweckverbands zu erfolgen hat, wann solche Maßnahmen erfolgen.

- Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist aus Grundwasserschutzsicht nur möglich, sofern zur Gründung keine Pfahlgründungen in Betracht kommen.
- Für die Behandlung des auf der festgesetzten privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ heranzuziehen.
- Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist ausschließlich auf hierfür zugelassenen Wegen erlaubt.“
- „Die Erdarbeiten sind durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Hydrogeologen fortlaufend zu überwachen.“
- Folgende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind beim Bau der Abwasseranlagen zu beachten: Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet; bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden; für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten; es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier - oder Betriebsstoffe verlieren; der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen; der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt; es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder des Weihers zu erwarten ist; bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten; Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen; das Niederschlagswasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben

fernzuhalten; die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in der Begründung auch auf die beantragte Wasserschutzzone III hinzuweisen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in Bezug auf den Trink- und Grundwasserschutz folgende Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Versorgungsfläche; hier Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Siehe Plan.

Die Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen darf ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen festgesetzten Versorgungsfläche außerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ erfolgen.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in Bezug auf den Trink- und Grundwasserschutz folgende Festsetzungen analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ müssen die Deckschichten sämtlicher Verkehrs- und Parkplatzflächen wasserundurchlässig sein. Als wasserundurchlässig gelten:

- Betondecken nach ZTV Beton-StB 07
- Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07
- Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm)“

Das auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung/ Verriesel-

	<p>lung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.</p> <p>Auf der festgesetzten Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Lagerung von Betriebs- und Schmierstoffen, Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen“ sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel, etc.).“</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, in Bezug auf den Stellplatznachweis im festgesetzten Wochenendplatzgebiet und in Bezug auf den Trink- und Grundwasserschutz folgende örtliche Bauvorschrift als Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO 1 ist auf jedem Aufstellplatz ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefe von maximal 6 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt und innere Fahrwege“, herzustellen. Die Deckschichten der Pkw-Stellplätze müssen, entsprechend der getroffenen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, wasserundurchlässig sein.“
<p>48 BUNDESEISENBAHNVERMÖGEN AUßENSTELLE SAARBRÜCKEN Grülingstraße 4 66113 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 ERICSSON SERVICES GMBH CONTACT HANDLING GROUP Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 02.04.2019</u></p> <p>„bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.
Richten Sie diese Anfrage bitte an:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-
dttgmbh@telekom.de“

50 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG

Rheinstraße 15
14513 Teltow

Schreiben vom 09.04.2019

„aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 417553341 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 45 m und 75 m über Grund

STÜTZPUNKTNETZ / Spitzen Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbrunn
WICHTIGHEITSSÜZE
Die durch entworfenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Stützpunktverbindung		A-Standort		in WGS84		Höhe		B-Standort		in WGS84		Höhe		
Untername	A-Standort	B-Standort	Grid	Min	Max	Grid	Min	Max	Grid	Min	Max	Grid	Min	Max
417553341	448895118	448895127	49° 10' 41.47" N	7° 22' 31.77" E	262	263,5	4311,5	49° 22' 13.6284" N	7° 22' 13.727" E	247	248,75	285,75		

Legende
in Betrieb
in Planung

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie

Stellungnahme der Kreisstadt

Durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Der Hinweis des Richtfunkbetreibers wird zur Kenntnis genommen. Durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse (ein- bis zweigeschossige Bauweise) ist gewährleistet, dass die betroffene Richtfunkstrecke nicht durch die baulichen Anlagen tangiert ist. Dennoch soll ein Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden, um eine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse im Rahmen der Bauausführung (z.B. durch Kräne) zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis zur Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

„Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

- Durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 417553341 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 45 m und 75 m über Grund. Im Rahmen der Bauausführung sind die Standorte geplanter Konstruktionen und notwendiger Baukräne frühzeitig mit der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse zu vermeiden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.“

<p>als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.“</p>	
<p>51 VODAFONE GMBH Werner-von-Siemens-Allee 1 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>52 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH ZENTRALE PLANAKUNFT SÜDWEST Chemnitzer Straße 2 67433 Neustadt a. d. Weinstraße</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>53 POLIZEIREVIER HOMBURG Eisenbahnstraße 40 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 FINANZAMT HOMBURG Schillerstraße 15 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>56 KATASTERAMT HOMBURG Dr. Wolfgang-Krämer-Str. 22 66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>57 MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE Postfach 3280 55022 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 PLEDOC GMBH Postfach 120255 45321 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 20.03.2019</u></p> <p>„mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.“

59 SAARVV

Hohenzollernstraße 8
66333 Völklingen

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

<p>60 BISCHÖFLICHES ORDINARIAT Kleine Pfaffengasse 16 67346 Speyer</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 BIOSPHÄRENVERBAND BLIESGAU Paradeplatz 4 66440 Blieskastel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>62 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 NABU SAARLAND E.V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 SAARWALD-VEREIN E.V. Professor-Notton-Straße 5 66740 Saarlouis</p> <p><u>Schreiben vom 08.04.2019</u></p> <p>„Der LV-Saarwald-Verband e.V. hat keine Einwände zu oben genanntem Bebauungsplan.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD - LANDESVERBAND SAARLAND E.V. C/O HERRN GÜNTHER V. BÜNAU Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>66 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAARLAND-RHEINLAND PFALZ E.V. BETTINGER MÜHLE Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>67 SAARPFALZ-KREIS AMT FÜR PLANUNG UND REGIONALENTWICKLUNG Postfach 1550 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>68 SAARPFALZ-KREIS GESUNDHEITSAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 24.04.2019</u></p> <p>„mit Schreiben vom 13.03.2019 wurde uns die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.</p> <p>Trinkwasserschutz: Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zur Trinkwasserschutzzone II und in der geplanten Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Homburg befindet sollten auch hier, aufgrund der geologischen Gegebenheiten, die Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W101 und des ATV- Regelwerkes A142 (jeweils neueste Ausgabe) beachtet werden.</p> <p>Werden diese Vorgaben eingehalten, bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes derzeit keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im vorgelegten Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits enthalten. Der Hinweis wird im weiteren Bebauungsplanverfahren unter Hinweise zum Trink- und Grundwasserschutz und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes, wie folgt, aufgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Gebote und Verbote (z.B. DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Homburg/ Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan getroffenen Festsetzungen und der im Durchführungsvertrag getroffenen Regelungen und Auf-

lagen sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan näher konkretisierten baulichen Anlagen zulässig.

- Ebenfalls zu beachten ist das ATV-Regelwerk A142 (in der neuesten Ausgabe).“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, die nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes, wie folgt, zu formulieren:

„Wasserschutzgebiet „Homburg/ Königsbruch“ (Schutzzone II und geplante Schutzzone III)

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Schutzzone II sowie der geplanten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch) vom 27.07.1982 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 10 Nr. 1 Rechtsanpassungs- und -bereinigungsVO vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174), ist zu beachten. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan getroffenen Festsetzungen und der im Durchführungsvertrag getroffenen Regelungen und Auflagen sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan näher konkretisierten baulichen Anlagen zulässig.“

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, – auch bezugnehmend auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz – folgende Hinweise in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:

- „Die Gebote und Verbote (z.B. DVGW-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101) der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Homburg/ Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten. Unter Be-

		<p>rücksichtigung der im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan getroffenen Festsetzungen und der im Durchführungsvertrag getroffenen Regelungen und Auflagen sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan näher konkretisierten baulichen Anlagen zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ebenfalls zu beachten ist das ATV-Regelwerk A142 (in der neuesten Ausgabe).“
<p>69 SAARPFALZ-KREIS KREISSCHULAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>70 SAARPFALZ-KREIS JUGENDAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>71 KREISSTADT HOMBURG ABT. LIEGENSCHAFTEN UND GEBÄUDEMANAGEMENT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>72 KREISSTADT HOMBURG ABT. HOCH- UND TIEFBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>73 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR RECHT UND ORDNUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

	Kein Beschluss erforderlich
<p>74 KREISSTADT HOMBURG ABT. UMWELT UND GRÜNFLÄCHEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 16.04.2019</u></p> <p>„nachfolgend die Stellungnahme der Abt. Umwelt und Grünflächen sowie des SG Stadtentwässerung der Stadt Homburg zu o.a. B-Plan:</p> <p>Stellungnahme aus umweltschutzfachlicher und grünordnerischer Sicht: Keine Bedenken</p> <p>Stellungnahme aus Sicht des SG Stadtentwässerung: Entgegen den Angaben in Punkt 4.3 werden die Abwässer durch die Kreisstadt Homburg nicht jedoch durch die Stadtwerke Homburg übernommen.</p> <p>Den im Entwurf gemachten Angaben zur Entsorgung des Gebietes im Mischsystem kann so nicht entsprochen werden. Es ist ein qualifiziertes Trennsystem auszubilden. Es kann nur Schmutzwasser an der städtischen Pumpstation „Eichelscheid“ angenommen werden. Regenwasser ist getrennt auf dem Grundstück zu behandeln.</p> <p>Für alle vorhandenen Grund- und Hauptleitungen im Geltungsbereich ist ein Nachweis der</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Zur Stellungnahme aus umweltschutzfachlicher und grünordnerischer Sicht: Aus umweltschutzfachlicher und grünordnerischer Sicht bestehen seitens der Abteilung Umwelt und Grünflächen der Kreisstadt Homburg keine Bedenken.</p> <p>Zur Stellungnahme aus Sicht des SG Stadtentwässerung: Die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung wird hinsichtlich des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers, wie folgt, angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>„Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen ist gebietsintern zu sammeln und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zuzuleiten.“</i> <p>Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen ist gebietsintern zu sammeln und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zuzuleiten. Die Rohrverlegung erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist über die vorhandene Topografie in die Weiher einzuleiten bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich. Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.</p> <p>Die Abwasseranlagen wurden größtenteils in den 1960er Jahren errichtet und seither</p>

Dichtheit in Anlehnung an DIN EN 1986 T30 in Verbindung mit der DIN EN 1610 zu erstellen und der Kreisstadt Homburg vorzulegen.

Der Nachweis des Zustandes der Kanalisation und der Ausschluss von Ex- und Infiltrationen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Entsorgungsinfrastruktur und die mängelfreie Übergabe der Abwässer an die Kreisstadt Homburg.“

ständig erweitert. So entstand in den nachfolgenden Jahrzehnten ein stark verzweigtes Abwassernetz. Es fehlen auch größtenteils entsprechende Kontrollschächte für die Wartung und Unterhaltung der Kanäle. Ohne größere Umbaumaßnahmen im Bestandsnetz ist die Nachweisführung der Rohrdichtigkeiten bei dem stark verzweigtem Abwassernetz nur schwer möglich. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird die Entwässerung neu errichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung, wie folgt, anzupassen:

- „Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser der einzelnen Parzellen ist gebietsintern zu sammeln und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zuzuleiten. Die Rohrverlegung erfolgt i.d.R. in den Randstreifen der Verkehrsflächen.
- Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist über die vorhandene Topografie in die Weiher einzuleiten bzw. über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Es sind keine Anlagen für die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.
- Die auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten oder über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung muss entweder flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen.
- Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

**75 KREISSTADT HOMBURG
KÄMMEREI**

Am Forum 5
66424 Homburg

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

**76 KREISSTADT HOMBURG
AMT FÜR SCHULE UND SPORT**
Am Forum 5

<p>66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>77 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR JUGEND, SENIOREN UND SOZIALES Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>78 KREISSTADT HOMBURG ABT. BAUORDNUNG/ BAUVERWALTUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 18.04.2019</u></p> <p>„in vorgenannter Angelegenheit übersende ich Ihnen vorab per E-Mail die im Anhang beigefügte Stellungnahme.</p> <p>Stellungnahme der Abteilung Bauordnung/ Bauverwaltung, Sachgebiet gebäudlicher und vorbeugender Brandschutz In dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans sind bereits materielle Anforderungen der Campingplatzverordnung, hinsichtlich einzuhaltenen Brandschutzabständen zwischen künftigen baulichen Anlagen, aufgenommen.</p> <p>Grundlegende Sachverhalte, welche mit Zivilschutz/ Feuerwehr abgestimmt werden sollen:</p> <p>a) Die bereits vorhandene Zufahrt von Osten, dürfte insbesondere im Fall einer Havarie nicht ausreichen. Muss eine unabhängige Notaus-/zufahrt festgesetzt werden?</p> <p>b) Als Sofortmaßnahmen erscheint insbesondere im Hinblick auf die Brandschutzdefizite im Bestand, der Aufbau einer Alarmierungseinrichtung zur Warnung der Platzbenutzer, im Sinne nach § 33 Abs. 2 SBKG, notwendig. Ist eine Anordnung im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des Ordnungsamtes vorgesehen?</p> <p>c) Sind dem Eigentümer weitere Brandschutzmaßnahmen, im Hinblick auf die Bestandssituation ohne Brandschutzstreifen und ohne ausreichende Gebäudeabstände, aufzuerlegen?</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Bestandssituation in brandschutzfachlicher Hinsicht sowie vor dem Hintergrund des Übergangszeitraums bis zur Umsetzung des o.g. Vorhabens (Umsetzung in Bauabschnitten) wurden eine Sachverständigenstellungnahme eingeholt (ZeBraS Ing.-GmbH, Stand: 11.10.2021). Darin enthalten sind u.a. priorisierte Maßnahmen, die z.T. bereits umgesetzt wurden (z.B. Verdopplung der Anzahl der Feuerlöscher, Installation einer akustischen Sirene mit Funktionserhalt von 30 Minuten). Die Ergebnisse der Sachverständigenstellungnahme sowie die Anforderungen, die sich aus der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser ergeben, werden im Rahmen der geänderten Planungskonzeption sowohl in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als auch in den Hinweisen Berücksichtigung finden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt die geänderte Planungskonzeption.</p>

Die Abgabefrist ist hinsichtlich der hausinternen Klärung der aufgeworfenen Fragen sowie der Erhebung weiterer Anforderungen an den Bebauungsplan unbeachtlich.

Nachfolgende Anforderungen sollen im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens beachtet werden:

1. Für die gesamte Platzanlage muss ein Vermessungsriß hergestellt werden. An den Schnittpunkten und bei Richtungsänderungen der Rislinien müssen dauerhafte, jederzeit erkennbare Markierungen gesetzt werden. Vermessen und mit dauerhaften Platznummern müssen versehen werden: Standplätze für Wohnwagen und/oder Zelte, Baugrundstücke für Wochenendhäuser und Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser. Ferner müssen Zufahrten und innere Fahrwege, Brandschutzstreifen und Löschwasserentnahmestellen aus Gewässern vermessen - und mit Markierungen versehen werden.
2. Brandschutzabstand Wald: Soweit der Waldschutzabstand von 30 m nicht ausdrücklich festgesetzt wird, gelten die Anforderungen und Festlegungen über Brandschutzstreifen der Campingplatzverordnung zwischen baulichen Anlagen und Wald.
3. Erschließung: Der Anschluss der vorhandenen Zuwegungen an die Landstraße 2 0 223 ist im Planentwurf enthalten. Soweit keine weitere Bedarfszufahrt für Einsatzfahrzeuge im Havariefall festgesetzt werden kann, muss die bestehende Hauptzufahrt zur Aufnahme des gesamten abfließenden Verkehrs im Fall einer Havarie ausreichend ausgebaut werden.
 - 3.1. Innere Erschließung: Die Anforderungen gemäß § 2 Campingplatzverordnung sowie der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, (Befahrbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen) müssen festgesetzt werden.
4. Die Löschwasser-Anforderungen gemäß § 5 Abs. 2 Campingplatzverordnung müssen festgesetzt werden: Einrichtungen für die Löschwasserentnahme aus Gewässern und die Gewässer selbst müssen den Grundanforderungen der DIN 14210, Löschteiche, genügen. Die befahrbare Wegstrecke zwischen der Bebauung und der nächstgelegenen Saugstelle darf max. 200 m betragen.
5. Ein jederzeit zugänglicher Fernsprechan-

<p>schluss zur Absetzung eines Notrufes gemäß § 8 Abs. 2 Campingplatzverordnung muss festgesetzt werden.</p> <p>6. Einen Lageplan mit Darstellung der brand-schutztechnischen Infrastruktur gemäß § 8 Abs. 3,4 Campingplatzverordnung muss an der Hauptzufahrt und der Bedarfszufahrt für Einsatzfahrzeuge aufgestellt werden.“</p>	
<p>79 KREISSTADT HOMBURG ABT. BAUORDNUNG/ BAUVERWALTUNG, SACHGEBIET BRANDSCHUTZ Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>siehe Nr. 78</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>80 KREISSTADT HOMBURG ABT. DENKMALPFLEGE/MUSEEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 20.03.2019</u></p> <p>„Seitens der Denkmalpflege der Stadt Homburg gibt es keine Bedenken. Sollten aber bei Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, ist hiervon umgehend die Fachbehörde, das Landesdenkmalamt in 66578 Schiffweiler, Am Bergwerk Reden 11, in Kenntnis zu setzen. Wir bitten Sie, in diesem Fall auch die städtische Denkmalpflege zu informieren.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) war bereits im vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Dem wird gefolgt. Der Hinweis zum Denkmalschutz wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zum Denkmalschutz, wie folgt, zu ergänzen:</p> <p>„Denkmalschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) und § 28 SDSchG wird hingewiesen. Bei archäologischen Funden ist auch die städtische Denkmalpflege zu informieren.“
<p>81 STADT BEXBACH HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 68</p>	

<p>66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>82 GEMEINDE KIRKEL HERRN BÜRGERMEISTER Hauptstraße 10 66459 Kirkel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>83 STADTVERWALTUNG ZWEIBRÜCKEN Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Schreiben vom 23.04.2019</u></p> <p>„mit Schreiben vom 13.03.2019 haben Sie uns im Rahmen des oben genannten Bauleitplanverfahren als Nachbargemeinde beteiligt. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Zweibrücken hat sich in seiner Sitzung am 16.04.2019 mit der Planung befasst. Die Stadt Zweibrücken hat keine Bedenken und Anregungen bezüglich der vorgelegten Planung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>84 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BRUCHMÜHLBACH-MIESAU Am Rathaus 2 66892 Bruchmühlbach-Miesau</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>85 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG OBERES GLANTAL Rathausstraße 8 66901 Schönenberg-Kübelberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>86 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ZWEIBRÜCKEN-LAND Landauer Straße 18-20 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

--	--

<p>VORSCHLAG DER VERWALTUNG</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Planungskonzeption die Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ in „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ zu ändern.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ in „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ zu ändern.</p>
---	---

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



Stadtverwaltung - Postfach 1653 - 66407 Homburg

Landesamt für Umwelt- und
Arbeitsschutz
Herrn Genehmigungslotse
Michael Wilhelm
Don-Bosco-Str. 1
66119 Saarbrücken

DIENSTSTELLE Stadtplanung
SB Herr Banowitz
TELEFON 06841/101-428
TELEFAX 06841/101-475
E-MAIL michael.banowitz@homburg.de
AZ
DATUM 22.02.2022

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN „FREIZEIT UND NAHERHOLUNG – CAMPINGPLATZ UND WOCHENENDHÄUSER KÖNIGSBRUCH“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die frühzeitige Beteiligung zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan fand vom 20.03.2019 bis 23.04.2019 statt. Mit Schreiben vom 02.05.2019 hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Stellung genommen.

Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und fachlichen Abstimmungsterminen vor Ort zeichnet sich ab, dass eine Umwandlung des in Rede stehenden Campingplatzes in ein Wochenendhausgebiet gelingen kann.

Auf Grundlage des derzeit im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen

- die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen
- durch genehmigungsfähige Neubauten ersetzt werden.

Demnach wird es mit Ausnahme weniger genehmigter Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten Neubebauung kommen. Erfolgen soll dies, nach derzeitigem Stand, in mehreren Bauabschnitten – unter besonderer Berücksichtigung der brandschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen. Es soll damit auf der Basis der städtebaulichen Planung bis zur zeitlich gestuften Planverwirklichung sukzessive eine Neuordnung, Modernisierung und qualitative, umweltvorsorgende Verbesserung des vorhandenen Bau- und Nutzungsbestands herbeigeführt werden. Geplant ist die Errichtung von nicht-mobilen Tinyhäusern; die Neubauten werden nicht unterkellert.

Kundendienstzeiten:

montags bis donnerstags von
freitags von
montags und donnerstags von

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Der Durchführungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der Kreisstadt Homburg dient dabei der Sicherung der Planung und der zeitlich gestaffelten Umsetzung.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, eine geordnete Entwicklung herbeizuführen, die gegenüber dem Ist-Zustand eine deutliche Verbesserung sowohl in Bezug auf den baulichen Bestand als auch unter Umweltvorsorgegesichtspunkten darstellen wird, insbesondere in brandschutz- und wasserfachlicher Hinsicht, aber auch unter Berücksichtigung klimaschützender und energetischer Gesichtspunkte. Der zugehörige, in Erarbeitung befindliche Vorhaben- und Erschließungsplan wird in diesem Zusammenhang parzellenscharf den Zielzustand darstellen.

Die vorgesehene Planung hat keine Ausdehnung des derzeit genutzten Gebietes zum Gegenstand; der bedeutende Freizeit-/ Naherholungsstandort soll in seiner jetzigen Ausdehnung langfristig beibehalten werden.

Für die Kreisstadt Homburg ist es von großer Bedeutung, diese Vorgehensweise gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz festzulegen, da

- nur so eine erfolgreiche Umwandlung des Campingplatzes in ein Wochenendhausgebiet gelingen kann und
- nur so die baurechtswidrigen Zustände beseitigt werden können.

Die Kreisstadt Homburg sieht insbesondere eine Betroffenheit der Fachbereiche „Wasser“ und „Boden“ und bittet um Kenntnisnahme der folgenden Ausführungen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden parallel im Rahmen eines Umweltberichtes mit Umweltprüfung abgearbeitet, hier soll eine gesonderte Abstimmung zwischen Fachgutachter und Unterer Naturschutzbehörde erfolgen.

Trink- und Grundwasserschutz, Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan befindet sich in der Schutzzone II (südöstlicher Bereich) und der geplanten Schutzzone III (nordwestlicher Bereich) des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“.

Das Wasserschutzgebiet dient der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch vom 27. Juli 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), sind in der festgesetzten Schutzzone II (= engere Schutzzone) alle Nutzungen verboten, die mit der ständigen Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung und der schädlichen Beeinträchtigung der belebten und deckenden Bodenschichten verbunden sind. Hierzu gehören u.a. Wochenendhäuser, der Neu- und Umbau von Straßen und Parkplätzen und das Durchleiten von Abwasser.

Für die Umsetzung der vorliegenden Planung ist in der festgesetzten Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ demnach eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 4 WaSchG Homburg/ Königsbruch V SL). Entsprechende wasserfachliche Auflagen könnten entweder in den

Kundendienstzeiten:	montags bis donnerstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	freitags von	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
	montags und donnerstags von	14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden. Obwohl die Wasserqualität auch im Istzustand als gut bezeichnet werden kann und Anhaltspunkte, welche die Besorgnis einer Verschlechterung begründen könnten, nicht gegeben sind, wird die Grundwasserschutzvorsorge und Gewässervorsorge aufgrund der infolge der städtebaulichen Planung vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen qualitativ weiter verbessert.

Das Plangebiet war bereits vor 1999 überwiegend bebaut bzw. befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen; insofern kommt § 49a SWG nicht zur Anwendung. Das im Plangebiet auf den einzelnen Parzellen anfallende Schmutzwasser wird gebietsintern gesammelt (Hauptsammler) und dem nordöstlich gelegenen Übergabepunkt der Kreisstadt Homburg zugeleitet. Die Dichtigkeit des Kanalisationssystems ist durch die Vorhabenträgerin zwingend zu prüfen und, sofern erforderlich, zu erneuern. Die Dichtigkeitsprüfung wurde bereits in die Wege geleitet und läuft aktuell. Das im Plangebiet anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll über die vorhandene Topografie abgeleitet werden. Die geplante Entwässerung mit Kanalverlauf wird im – zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugehörigen – Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und ein Regelungsbestandteil des Durchführungsvertrags sein.

Die erforderlichen Stellplätze sollen, nach derzeitigem Stand der Planung, auf den einzelnen Parzellen – unmittelbar den jeweiligen Wochenendhäusern zugeordnet – errichtet werden. Zum Schutz des Grundwassers werden diese wasserundurchlässig befestigt; dies wird planungsrechtlich gesichert.

Es sind keine Pfahlgründungen geplant. Mittels Durchführungsvertrag kann zudem sichergestellt werden, dass bei erd- und tiefbaulichen Eingriffen in den gewachsenen Untergrund keine Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden – mit Ausnahme des bislang dort noch gelagerten Grünschnitts – keine Abfallstoffe und keine wassergefährdenden Stoffe gelagert. Im Plangebiet gibt es Propan; vorhandene kleine Gastanks sind eingezäunt, Gasflaschen werden zentral gelagert. Aktuell sind weder Betriebstankstellen, Werkstätten, etc. im Plangebiet vorhanden noch geplant, es werden auch keine größeren Mengen Kraftstoff gelagert.

Als Maßnahme zur Verbesserung der wasserfachlichen Vorsorgesituation wird der Grünschnitt ausgelagert bzw. entsprechend eingehaust. Zudem wird im Rahmen der Umweltprüfung als Überwachungsmaßnahme auch ein wasserfachliches Monitoring vorgesehen. Weitere wasserfachliche Anforderungen können über die Regelungen des Wasserabflusses hinaus in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

Gewässerentwicklung

Entlang der nördlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Kundendienstzeiten:

montags bis donnerstags von
freitags von
montags und donnerstags von

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

verlaufen der Lindenbach und der Schwarzbach als Gewässer III. Ordnung. Die zugehörigen Gewässerrandstreifen wären gemäß § 56 Abs. 3 SWG naturnah zu bewirtschaften. Bauliche Erneuerungen über den jetzigen Bebauungs- oder Versiegelungsgrad hinaus, die mit der geplanten Umwandlung des Campingplatzes in ein Wochenendhausgebiet einhergehen, werden nicht vorgenommen. Bei den im Plangebiet vorhandenen Teichen handelt es sich um ehem. Kiesweiher und aus Sicht der Kreisstadt Homburg nicht um ein Gewässer mit Gewässerordnung. Demnach wären in beiden Fällen die Gewässerrandstreifen aus Sicht der Kreisstadt Homburg nicht einzuhalten.

Altlasten

Die Verdachtsfläche mit dem Eintrag „HOM_19240 „Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern“, Rüstungs- und Kriegsfolgelasten, militärische Altlasten“ wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan zeichnerisch und textlich gekennzeichnet. Die Altlastverdachtsfläche scheint mit der Nutzung des außerhalb des Plangebietes gelegenen Weihers zusammenzuhängen. Hier sind die Planungsbeteiligten bestrebt, Erkundungen anzustellen, um eine Betroffenheit des Plangebietes ggfs. ausschließen zu können.

Mit der vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung mit Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag soll das Plangebiet als einer der bedeutendsten Freizeit-/ Naherholungsstandorte im Raum Homburg geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) durch bauliche Erneuerungen verbessert werden.

Wir bitten um Rückmeldung hinsichtlich des Umgangs mit dem Thema Trink-/ Grundwasserschutz, Gewässerentwicklung und Altlasten, insbesondere ob den Ausführungen der Stadt Homburg zugestimmt werden kann und welche Auflagen in das Bebauungsplanverfahren einzustellen sind. Ebenso bitten wir ausdrücklich um Rückmeldung, ob in die Ausnahmelage des Wasserschutzgebietes hinein geplant werden kann und dementsprechend eine Ausnahmegenehmigung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Aussicht gestellt wird. Erst nach erfolgter Rückmeldung wird die Kreisstadt Homburg in der Lage sein, das Bebauungsplanverfahren entsprechend weiterzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Banowitz)
Baudirektor

Kundendienstzeiten:

montags bis donnerstags von
freitags von
montags und donnerstags von

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
14.00 Uhr bis 15.45 Uhr